

MULTILABEL SICAV

EINE SICAV NACH LUXEMBURGISCHEM RECHT

RECHTSPROSPEKT

ALLGEMEINER TEIL: 1. FEBRUAR 2019

Besonderer Teil A	30. November 2018	AS PERSEO FUND AS YASMIN FUND AS GLOBAL BOND FUND AS BB FLEXIBLE FUND
Besonderer Teil B	30. November 2018	ARTEMIDE LYRA
Besonderer Teil C	30. November 2018	ENPACL MULTISTRATEGIA ENPACL CREDITO ENPACL FLESSIBILE ENPACL IMPRESE
Besonderer Teil D	10. November 2017	EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND
Besonderer Teil E	30. November 2018	HYBRID BONDS FUND ABS SELECTION FUND
Besonderer Teil F	1. Februar 2019	LAPIS GLOBAL BRAND 50 DIVIDEND YIELD FUND LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND
Besonderer Teil G	12. Dezember 2017	FASIENERGIA
Besonderer Teil H	30. November 2018	DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND
Besonderer Teil J	30. November 2018	ORCHÉSTRA FUNDS

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeiner Teil

1.	Einleitende Bemerkungen	4
2.	Organisation und Verwaltung	6
3.	Anlageziele und -politik	7
4.	Anlegerprofil	7
5.	Anlagegrenzen	7
6.	Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente	13
6.1.	Optionsgeschäfte auf Wertpapiere	13
6.2.	Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente	14
6.3.	Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente	15
6.4.	Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte)	16
6.5.	Wertpapier-Pensionsgeschäfte	17
6.6.	Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivativen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung	18
6.7.	Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken	19
6.8.	Strukturierte Produkte	19
6.9.	Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften	20
6.10.	Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008	21
6.11.	Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten	21
7.	Gesellschaft	24
8.	Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle	25
9.	Depotbank	26
10.	Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle; Namensregister- und Umschreibungsstelle	28
11.	Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung	28
12.	Zahlstellen und Vertreter	29
13.	Vertriebsstellen	29
14.	Gemeinsame Verwaltung (Co-Management)	30
15.	Beschreibung der Anteile	31
16.	Ausgabe der Anteile	32
17.	Rücknahme der Anteile	35
18.	Umtausch der Anteile	38
19.	Ausschüttungen	38
20.	Bestimmung des Nettoinventarwertes	39
21.	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile	40
22.	Gebühren und Kosten	40
23.	Besteuerung	42
23.1.	Die Gesellschaft	42
23.2.	Der Aktionär	43
23.3.	Foreign Account Tax Compliance Act (“FATCA”) der Vereinigten Staaten von Amerika (“USA”)	44
24.	Generalversammlung und Berichterstattung	45
25.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	45

26. Vergütungspolitik	45
27. Einsicht in Dokumente	46
28. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	47

II. Besondere Teile

1. Besonderer Teil A: Multilabel SICAV – AS PERSEO FUND
Multilabel SICAV – AS YASMIN FUND
Multilabel SICAV – AS GLOBAL BOND FUND
Multilabel SICAV - AS BB FLEXIBLE FUND
2. Besonderer Teil B: Multilabel SICAV – ARTEMIDE
Multilabel SICAV – LYRA
3. Besonderer Teil C: Multilabel SICAV – ENPACL MULTISTRATEGIA
Multilabel SICAV – ENPACL CREDITO
Multilabel SICAV – ENPACL FLESSIBILE
Multilabel SICAV – ENPACL IMPRESE
4. Besonderer Teil D: Multilabel SICAV – EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND
5. Besonderer Teil E: Multilabel SICAV – HYBRID BONDS FUND
Multilabel SICAV – ABS SELECTION FUND
6. Besonderer Teil F: Multilabel SICAV – LAPIS GLOBAL BRAND 50 DIVIDEND YIELD FUND
Multilabel SICAV – LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND
7. Besonderer Teil G: Multilabel SICAV – FASIENERGIA
8. Besonderer Teil H: Multilabel SICAV – DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND
9. Besonderer Teil J: Multilabel SICAV – ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND
Multilabel SICAV – ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

MULTILABEL SICAV (die „Gesellschaft“; „MULTILABEL SICAV“) ist als eine „société d’investissement à capital variable“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („Gesetz von 1915“) organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („Subfonds“) aufzulegen, welche verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können. Die Gesellschaft ist ermächtigt, verschiedene fachkundige Finanzdienstleister, jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates (wie im Kapitel „Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung“ beschrieben), als Anlageberater bzw. Anlageverwalter für einen oder mehrere Subfonds zu bestellen.

Dieser Prospekt gliedert sich in einen Allgemeinen Teil („Allgemeiner Teil“), der die auf sämtliche Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in Besondere Teile („Besonderer Teil“), welche die einzelnen Subfonds beschreiben und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Gesamtprospekt enthält in den Besonderen Teilen alle Subfonds und steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre zur Verfügung. Der Prospekt kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden. Die Aktionäre werden hierüber informiert.

Zusätzlich zum Prospekt Allgemeiner Teil und Besonderer Teil wird für jede Anteilkategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („Wesentliche Anlegerinformationen“). Ab dem Zeitpunkt der Existenz der Wesentlichen Anlegerinformationen erklärt jeder Erwerber mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Die Sonderprospekte enthalten immer den Allgemeinen Teil und den/die jeweils anwendbaren Besonderen Teil/e. Sie enthalten ferner gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes, in welchem der/die betreffende/n Subfonds zum Vertrieb zugelassen sind oder vertrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Anteile“) auszugeben, welche sich auf die in den Besonderen Teilen beschriebenen Subfonds beziehen. Für jeden Subfonds können ausschüttende sowie thesaurierende Anteile („Anteilkategorie“) ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann zudem Anteilkategorien mit sich voneinander unterscheidenden Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten und Gebührenstrukturen ausgeben. Die jeweils für die einzelnen Subfonds ausgegebenen Anteilkategorien werden im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Subfonds beschrieben. Der Vertrieb der Anteile bestimmter Subfonds oder Anteilkategorien kann von der Gesellschaft auf gewisse Länder beschränkt werden. Ferner können die vorstehend genannten Anteilkategorien in verschiedenen Währungen ausgestaltet werden.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Fondswährung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilkategorie lauten. Es kann – wie in den Besonderen Teilen beschrieben – eine Verkaufsgebühr belastet werden. Die Zeichnungsfrist und die Bedingungen der Zeichnung für die Erstausgabe jedes Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil dargestellt.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Der Gesamtprospekt und gegebenenfalls die betreffenden Sonderprospekte werden jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben ist.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospekts oder der gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern nach dem Jahresbericht veröffentlicht, entgegengenommen.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospekts und der Wesentlichen Anlegerinformation und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA, einschliesslich der dazugehörigen Gebiete weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Grundsätzlich dürfen Anteile der Gesellschaft weder angeboten, verkauft noch übertragen werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. Ausnahmen hiervon sind möglich, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft hierfür eine besondere Ermächtigung beschlossen hat. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben. Sollten Anleger im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans mehr als 25% einer Anteilkategorie halten, gilt das Vermögen der Gesellschaft gemäss ERISA als „Planvermögen“, was sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Aktionäre auswirken könnte. In diesem Fall kann die Gesellschaft gegebenenfalls die Rückgabe der betroffenen Anteile verlangen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Die Angaben in diesem Prospekt und in jedem Sonderprospekt entsprechen dem gültigen Recht und den Usanzen des Grossherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „£ Sterling“ oder „GBP“ beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; „Japanische Yen oder „JPY“ beziehen sich auf die Währung Japans; „Singapur-Dollar“ oder „SGD“ beziehen sich auf die Währung von Singapur.

Die einzelnen Anteilkategorien können an der Luxemburger Börse notiert werden.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Präsident

Martin Jufer Member of the Group Management Board, GAM Group

Mitglieder

Hermann Beythan	Partner, Linklaters LLP, Luxemburg
Andrew Hanges	Member of the Group Management Board, GAM Group
Jean-Michel Loehr	Independent Director, Luxemburg
Patrick Moser	Head Legal Product Engineering, Executive Board member, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle

GAM (Luxembourg) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident

Martin Jufer Member of the Group Management Board, GAM Group

Mitglieder

William Norris	Head of Operations, GAM Fund Management Ltd., London
Elmar Zumbühl	Member of the Group Management Board, GAM Group
Yvon Lauret	Independent Director, Luxemburg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Nils Kruse	Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg
Steve Kieffer	Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Depotbank

Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle

Namensregister- und Umschreibungsstelle

State Street Bank Luxembourg S.C.A., 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Vertriebsstellen

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

Jahresabschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Soc. Coop., 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443, L-1014 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

Rechtsberater

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), 283 route d’Arlon, L-1150 Luxemburg

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website www.funds.gam.com einsehbar. Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

Ergänzende Angaben zur Organisation der einzelnen Subfonds können im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt sein.

3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die Anlageziele des Verwaltungsrates bezüglich jedes einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageziele und -politik“ beschrieben.

Sofern in diesem Prospekt, insbesondere in dessen Besonderen Teilen, von "anerkannten Ländern" die Rede ist, bedeutet "anerkanntes Land" ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach "anerkanntes Land").

Daneben werden die Subfonds Anlagetechniken und Finanzinstrumente im Rahmen der Verfolgung der Anlageziele einsetzen, wie nachstehend im Kapitel „**Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente**“ beschrieben, und dies im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie abgegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

4. ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil der einzelnen Subfonds ist im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts beschrieben.

5. ANLAGEGRENZEN

1. Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate

Diese Anlagen bestehen aus:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
- die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaates¹ amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsse oder an einem anderen geregelten

¹ Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

- (b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. *Groupe d’Action Financière Internationale*; „GAFI“) ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
- (c) Derivate einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Investoren der anderen OGA dem Schutzniveau der Investoren eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderer OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.

Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

- (e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (f) Jedoch:
- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
 - darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- (g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

2. Anlagebeschränkungen

(a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Bei einfachen OGAW wird das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko in Anwendung des *Commitment*-Ansatzes ermittelt und bei komplexen OGAW mittels eines Modellansatzes (*Value-at-risk* Modell), der alle allgemeinen und spezifischen Markttrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowertes führen können. Soweit ein Subfonds eine Value-at-Risk (VaR) Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds, entweder nach *Commitment*-Ansatz oder nach dem VaR-Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR / Commitment	Benchmark zur Berechnung der Risikoexposition (nur bei der relativen VaR)
ABS SELECTION FUND	Commitment	n/a
ARTEMIDE	Commitment	n/a
AS BB FLEXIBLE FUND	Commitment	n/a
AS GLOBAL BOND FUND	Commitment	n/a
AS PERSEO FUND	Commitment	n/a
AS YASMIN FUND	Commitment	n/a
DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND	Commitment	n/a
EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND	Commitment	n/a
ENPACL CREDITO	Commitment	n/a
ENPACL FLESSIBILE	Commitment	n/a
ENPACL IMPRESE	Commitment	n/a
ENPACL MULTISTRATEGIA	Commitment	n/a
FASIENERGIA	Commitment	n/a
HYBRID BONDS FUND	Commitment	n/a
LAPIS GLOBAL BRAND 50 DIVIDEND YIELD FUND	Commitment	n/a
LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND	Commitment	n/a
LYRA	Commitment	n/a
ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND	Commitment	n/a
ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND	Commitment	n/a

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung dieser Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigten werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
 anlegen.
- (d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden

Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20% seines Nettoinventarwertes erreichen, vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

- (g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.**

- (h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtiltelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (i) Wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts zugelassen werden, darf ein Subfonds für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1.(d) oben erwerben. Lässt ein Besonderer Teil des Prospektes Anlagen in Zielfonds für mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Subfonds zu, darf der Subfonds jedoch nicht
- mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in ein und demselben Zielfonds anlegen; und
 - mehr als 30% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht OGAW sind.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenzen ist jeder Subfonds eines Zielfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten.

(j)

- (A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (B) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds höchstens erwerben:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttbetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäß Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Investoren ausüben.

(k)

- (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(l)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.
- (m) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürgen einstehen, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- (n) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (o) Die Gesellschaft kann flüssige Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

3. Weitere Anlagerichtlinien

- (a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht angelegt werden in Immobilien, in Edelmetallen oder in Edelmetallkontrakten, bei welchen es zu einer physischen Lieferung kommen kann.
- (c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies im Besonderen Teil des Rechtsprospekts entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner Derivate zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche von den einzelnen Subfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von Besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger Vorgaben einhalten. Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz von Derivaten und strukturierter Produkten) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

6.1. OPTIONSGESCHÄFTE AUF WERTPAPIERE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen („OTC-Optionen“) kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

6.2. TERMINGESCHÄFTE, TAUSCHGESCHÄFTE UND OPTIONEN AUF FINANZINSTRUMENTE

Unter Vorbehalt der nachstehend genannten Ausnahmen sind Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente grundsätzlich auf solche Verträge beschränkt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. OTC-Derivate werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

a) Geschäfte zur Absicherung gegen Marktrisiken und gegen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigten werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

b) Geschäfte zur Absicherung gegen Zinsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinsänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

c) Geschäfte zur Absicherung gegen Inflationsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds sogenannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

d) Geschäfte zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko der Verschlechterung der Schuldnerbonität

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

e) Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigten werden („aktiver Einsatz“)

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, Credit Spread Swaps ("CSS"), Credit Default Swaps ("CDS"), CDS-(Index)-Baskets u.ä.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swapgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch sogenannte Differenzkontrakte („Contracts for Difference“; „CFD“). Ein Differenzkontrakt ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, in dem festgelegt wird, dass der Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes (ein Wertpapier, Instrument, Wertpapierkorb oder Index) und dessen Wert zum Ende der Kontraktlaufzeit zahlt. Ist der Differenzbetrag negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. Differenzkontrakte ermöglichen es den Subfonds, synthetische Long- bzw. Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitsleistung einzunehmen, bei denen im Gegensatz zu Terminkontrakten der Fälligkeitstermin

und die Kontraktgrösse nicht festgelegt werden. Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

f) Wertpapier-Termingeschäfte (Securities Forward Settlement Transactions)

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als Market Maker fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

6.3. EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG – SONSTIGE ANLAGETECHNIKEN UND –INSTRUMENTE

Zusätzlich zu Anlagen in Derivate kann die Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) in Luxemburg implementiert wurde, sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte (Pensions- und Reverse Pensionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäfte. Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich Derivate, die nicht für direkte Investitionszwecke eingesetzt werden, sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - Risikosenkung;
 - Kostensenkung;
 - Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im übrigen dürfen diese Geschäfte für 100% der vom betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäss dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben.

Durch die effiziente Portfolioverwaltung können direkte und indirekte operationelle Kosten entstehen, welche von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten werden keine versteckte Vergütung enthalten.

Es wird ferner sichergestellt, dass bei der Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

6.4. SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

Der Gesellschaft ist es zum Zweck der Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen oder zur Reduzierung von Kosten und Risiken im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltender Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832 sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien erlaubt, Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen (bis zu maximal 100% des gesamten Schätzwertes der im Subfonds befindlichen Papiere, sofern die Gesellschaft berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu beenden und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten), wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream S.A. bzw. sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, innerhalb deren Rahmenbedingungen getätigten werden dürfen. Die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts muss überdies Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Sicherheit abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Ausleihdauer mindestens dem gesamten Schätzwert der betreffenden, ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Gewährung einer Sicherheit in der Form von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter oder sonstigen erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, oder auch durch die Gewährung einer Sicherheit in der Form von Aktien erstklassiger Unternehmen (sofern ein Kursverfall zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit und der Rückgabe der betreffenden, verliehenen Wertpapiere abgesichert ist) erfolgen, wobei solche Sicherheiten im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des betreffenden Wertpapierleihgeschäfts gesperrt bleiben müssen. Eine Reinvestition der erhaltenen Sicherheiten („Collateral“) findet nicht statt.

Die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihgeschäfte jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Alle Einnahmen aus Techniken der effizienten Portfolioverwaltung, nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten / Gebühren sind dem jeweiligen Subfonds zurückzuerstatten.

Aus den Bruttoerträgen der Wertpapierleihe werden die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie insbesondere Depotbank, *Lending Agent*, *Indemnification*, bestehend aus einem Minimumbetrag und einer prozentualen Beteiligung, wie auch einer Entschädigung für Risk- und Collateral Management, Legal- und IT Support an die Verwaltungsgesellschaft, bezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nur marktkonforme Kosten appliziert werden. Der Rest der Erträge wird vollumfänglich dem jeweiligen Subfonds gutgeschrieben.

Die Gesellschaft stellt ferner sicher, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird, oder dass die Gesellschaft berechtigt ist, die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere in einer Weise zu beantragen die es ihr ermöglicht jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können und dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds im Einklang mit ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.

Die Risikoexposition in Bezug auf die Gegenpartei, welche aus Wertpapierleihgeschäften und OTC-Finanzderivaten resultiert, soll zwecks der Berechnung des Gegenparteirisikos nach Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ kombiniert werden.

Während der Laufzeit des Geschäftes können entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) weder veräussert, noch neu angelegt noch verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) können nur

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten gemäss Art. 50 Bst. f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss der Definition in den CESR Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Für weitere Risikohinweise in diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ verwiesen.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts tätigt keiner der Subfonds der Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies bei der nächsten Anpassung des Prospekts nachgeführt.

6.5. WERTPAPIER-PENSIONSGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf sich, unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 und der Anlagepolitik des relevanten Subfonds, für diesen akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“) oder Reverse-Pensionsgeschäften („Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und welches Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte für einen Subfonds vereinbart, muss sie die dem Pensionsgeschäft zugrundeliegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Pensionsgeschäft beenden können. Termin Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Wenn die Gesellschaft Reverse-Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefördert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Pensionsgeschäft zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann. Die

Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlichen.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts tätigt keiner der Subfonds der Gesellschaft Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies bei der nächsten Anpassung des Prospekts nachgeführt.

6.6. SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATIVEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können.

1. Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften, müssen stets sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllen:
 - (a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von Art. 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.
 - (b) Bewertung: Die Sicherheiten sollten börsentätig bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.
 - (d) Korrelation: Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
 - (e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem die maximale Risikoaussetzung gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Subfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für die Risikoaussetzung gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im jeweils Besonderen Teil dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.
 - (f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
2. Vorbehaltlich obenstehender Kriterien müssen für jeden Subfonds zulässige Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:

- (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
 - (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden,
3. In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter zu verwahren. Liegt keine Rechtsübertragung vor, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
4. Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert, gemäss der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.
5. Risiken und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung
- (a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.
 - (b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10% des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der CSSF zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%.

6.7. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN WÄHRUNGSRISIKEN

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

6.8. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige

Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatiler sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

6.9. SWAPS UND ANDERE FINANZDERIVATE MIT VERGLEICHBAREN EIGENSCHAFTEN

Die Subfonds können in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften investieren, welche wie folgt beschrieben werden können:

- Die Basiswerte der Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften umfassen insbesondere einzelne Aktien oder Anleihen, Körbe von Aktien oder Anleihen oder Finanzindizes, die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA Leitlinie 2012/832 zulässig sind. Die Komponenten der Finanzindizes umfassen unter anderem, Aktien, Anleihen, Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, welche abweichende zu den oben beschriebenen Basiswerten oder Strategien zugrunde liegen.
- Gegenparteien von solchen Geschäften sind regulierte Finanzinstitute mit einer guten Bonität, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.
- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratingentwicklung der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit Credit Support Annex, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang, o.ä.) abgeschlossen. Der Credit-Support Annex bzw. Besicherungsanhang definiert die Bedingungen unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.
- Die Gegenparteien für Total Return Swaps oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften besitzen keinerlei Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die Basiswerte von diesen derivativen Finanzinstrumenten, noch ist die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.
- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts setzen die nachfolgend aufgeführten Subfonds Total Return Swaps (einschliesslich Equity Swaps und Differenzgeschäfte [CFDs]) ein. Aus der Tabelle kann des weiteren entnommen werden, wie hoch der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Subfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist. Sollten sich die Umstände ändern, so wird dies bei der nächsten Prospektanpassung nachgeführt.

Subfonds	Total Return Swaps (inklusive Equity Swaps und CFD)	
	Maximaler Anteil	Voraussichtlicher Anteil
ABS SELECTION FUND	100%	30%
ARTEMIDE	200%	30-50%
AS BB FLEXIBLE FUND	30%	10%
AS GLOBAL BOND FUND	30%	10%
AS PERSEO FUND	30%	10%

AS YASMIN FUND	30%	10%
DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND (nur im Balanced Segment)	30%	30%
HYBRID BONDS FUND	100%	30%
LYRA	200%	20-40%

Jene Arten von Vermögenswerten, die im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen, kann für Total Return Swaps aufgewendet werden, sofern in der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds nicht etwas anderes angegeben ist.

Sämtliche Erlöse aus einem vom Subfonds eingegangenen Total Return Swap, fallen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Subfonds zurück. Die Identität der Einheiten, denen etwaige direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt. Zu diesen Einheiten können die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder mit der Depotbank verbundene Unternehmen zählen. Bei der Auswahl von Kontrahenten für diese Transaktionen berücksichtigt der jeweilige Anlageverwalter, ob die belasteten Kosten und Gebühren zu marktüblichen Preisen anfallen.

6.10. ANLAGEN IN FINANZINDIZES GEMÄSS ART. 9 DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008 .

Die Gesellschaft kann in Derivate investieren, deren Basiswerte Indizes abbilden. Dabei kann die Gesellschaft die Diversifizierungsgrenzen für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 anheben.

Das Anheben der Diversifizierungsgrenzen kann in aussergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten, wenn innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments, ein oder mehrere Komponente des Indizes eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere wirtschaftliche und Marktentwicklungen oder auch durch markt-, branchen- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Anlagepolitik des betroffenen Subfonds enthalten.

Die Gesellschaft investiert in Derivate deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung („Rebalancing Frequency“) haben. Die folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Derivate die an einer Börse gehandelt werden, hat die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich den Effekt einer Änderung in der Berechnung, jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.
- Bei OTC-Derivate hält die Gegenpartei in der Regel die Indexkomponente nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten Geschäfte als Konsequenz der Anpassung der Indexzusammensetzung stattfinden, wird dies auf sehr liquiden derivativen Märkten vorgenommen, sodass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.

Bei Anlagen in Rohstoffindizes wenden sich ferner die folgenden Regeln an:

Rohstoffindizes enthalten eine repräsentative ausgewogene Auswahl an Rohstoffen, welche aus dem gesamten Rohstoff-Universum und durch Futures dargelegt werden. Diese repräsentative ausgewogene Auswahl von Rohstoffen spiegelt die Existenz mehrerer Rohstoffe wieder. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind nicht gestattet. Für die Beurteilung von Rohstoffindizes wird die Korrelation verschiedener Indexkomponenten berücksichtigt.

6.11. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATIVEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN

Der umsichtige Einsatz dieser derivativen und andern besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

- **Marktrisiken:** Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt.
- **Kontrolle und Überwachung:** Bei derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments setzt nicht nur die Kenntnis des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.
- **Liquiditätsrisiken:** Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkauflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- **Gegenparteirisiken:** Es besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen (Erfüllungsrisiko), und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften und/oder dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Subfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht nachkommt (Kreditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivat-, Pensions-, Reverse-Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivatgeschäften mindert der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Gesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.
- **Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank:** Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft sollte in den Büchern der Depotbank ein Vermerk vorgenommen werden, dass sie der Gesellschaft gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschliesst. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Fall des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.
- Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.
- Ein Subfonds kann an Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.
- **Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap ("CDS")-Transaktionen:** Der Kauf einer CDS-Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten

abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- Risiken in Verbindung mit Credit Spread Swap ("CSS")-Transaktionen: Der Abschluss eines CSS-Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem Credit Spread Swap unterliegen zwei verschiedene Wertpapiere mit verschieden eingestuften Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von CSS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Inflationsswap-Transaktionen: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Differenzkontrakten („Contracts for Difference“; „CFD“): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräussern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeverlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- Sonstige Risiken / Derivate: Sonstige Risiken beim Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Finanzprodukten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren (Modelrisiken), dass zwischen derivativen Produkten und den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Gegenparteien bzw. einen Wertverlust für einen Subfonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Masse nach. Somit ist der Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds unter Umständen nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Subfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen. Durch den Einsatz von Derivaten werden die Subfonds unter Umständen höheren Risiken ausgesetzt. Dabei kann es sich unter anderem um das Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien handeln, mit denen ein Subfonds Geschäfte abschliesst, oder um das Erfüllungsrisiko, das Risiko mangelnder Liquidität der Derivate, das Risiko einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und derjenigen des Basiswertes, den der entsprechende Subfonds nachbilden möchte, oder das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die Basiswerte.

7. GESELLSCHAFT

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 organisiert. Der Gesellschaft ist es gestattet, entsprechend dem I. Teil des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 10. November 2009 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-149.126 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Die Satzung wurde zuletzt am 25 Juli 2018 abgeändert, wie veröffentlicht im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations „RESA“* in Luxemburg vom 24. August 2018.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Mindestkapital

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von EUR 1'250'000. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer in der gleichen Frist

ein zu berufenden Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Liquidierung / Verschmelzung

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in einen luxemburgischen OGAW einzubringen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 zugunsten des bzw. der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ genauer ausgeführt.

Eigenständigkeit der Subfonds

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel „Organisation und Verwaltung“ aufgeführt. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates verwaltet.

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Eine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DOMIZILERUNGSSTELLE

Die Gesellschaft wird von der GAM (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Ausserdem ist die Gesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft domiziliert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 08. Januar 2002 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 5'000'000. Sie ist unter der Nummer B-85.427 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde zuletzt am 31. Dezember 2015 abgeändert, wie veröffentlicht im „Mémorial“ (heute: *Recueil Electronique des Sociétés et Associations „RESA“*) in Luxemburg vom 16. Januar 2016.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Gesellschaft bezahlt der Verwaltungsgesellschaft für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

9. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die State Street Bank Luxembourg S.C.A. („SSB-LUX“), als Depotbank (die „Depotbank“) der Gesellschaft bestellt mit Verantwortlichkeit für

- a) die Verwahrung der Vermögenswerte
- b) Überwachungspflichten
- c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring)

gemäss dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, den einschlägigen CSSF Rundschreiben und anderen anwendbaren obligatorischen Regulatorien (nachstehend „Lux-Regulatorien“ genannt, in der jeweils geltenden Fassung) und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Gesellschaft und SSB-LUX geschlossen wurde („Depotbankvertrag“).

Die SSB-LUX hat die Rechtsform einer „société en commandite par actions“, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Luxemburger Recht. Ihr Geschäftssitz ist in 49, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die SSB-LUX wurde 1990 errichtet und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (R.C.S.) unter der Nummer B-32.771 registriert. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Depotbank-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Das Kommanditkapital beträgt über EUR 65 Millionen.

Zu a) Verwahrung der Vermögenswerte

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwaltungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

Delegation

Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwaltungspflichten gemäss den Lux-Regulatorien an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den, und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der, Bedingungen, die durch Lux-Regulatorien festgelegt sind; und (ii) die Depotbank im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmässige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwenden wird.

Zu b) Überwachungspflichten

Die Depotbank wird, in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- (iii) die Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft;
- (iv) sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Gesellschaft betreffen, jeglicher Gegenwert innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an die Gesellschaft ausgehändigt bzw. weitergeleitet wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Zu c) Überwachung der Geldflüsse (Cash flow monitoring)

Die Depotbank ist verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

- (i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;

- (ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften der Gesellschaft. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;
- (iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Gesellschaftsstruktur auf den Namen der Gesellschaft eröffnet sind
- (iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;
- (v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilinhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Bankkonten der Gesellschaft verbucht wurden.

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden auf Anfrage bei der Depotbank den Aktionären zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kann eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten auf www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html abgerufen werden.

Interessenkonflikt

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine grosse Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Depotbankenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschliesslich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhältener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeföhrten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschliesslich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Depotbank oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotbank in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren

und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-LUX für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die SSB-LUX berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

SSB-LUX ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur SSB-LUX (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der SSB-LUX im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

10. HAUPTVERWALTUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE; NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

Die SSB-LUX ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie als Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-LUX für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

11. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEBERATUNG BZW. ANLAGEVERWALTUNG

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, als Anlageberater („Anlageberater“) bzw. Anlageverwalter („Anlageverwalter“) je für einen oder mehrere Subfonds in dieser Funktion tätig zu sein. Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter der einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageberater“ bzw. „Anlageverwalter“ aufgeführt.

Die Anlageberater können Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen.

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, für die entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageberater und Anlageverwalter können grundsätzlich unter ihrer Verantwortung und Kontrolle in der Ausführung ihrer Aufgaben die Unterstützung von mit ihnen verbundenen Gesellschaften beanspruchen und sind ermächtigt Unteranlageberater bzw. Unteranlageverwalter zu ernennen.

Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ beschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschäfte zu tätigen. Transaktionen können über den Anlageberater oder Anlageverwalter oder ihm angeschlossene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Alle derartigen Geschäfte unterliegen den Bestimmungen für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen, so wie sie im Kapitel „Anlagegrenzen“ beschrieben sind. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, wird nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

12. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

13. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland Anteile auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten. In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen, wobei die gemäss diesem Prospekt für Zeichnungen von Anteilen geltenden Zeichnungsminima unterschritten werden dürfen.
- b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle beziehungsweise der Versicherung und den Aktionären bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die SSB-LUX müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des

Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. die SSB-LUX oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (*beneficial owner*).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die SSB-LUX kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. Die SSB-LUX ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

14. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen Luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von der selben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam verwaltete Einheiten" allgemein auf jeglichen Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter "gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwerts zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkauft Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäß den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die

Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentuale Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

15. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Allgemein

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Inhaberanteile werden keine ausgegeben. Das Eigentum von Namensanteilen ist nachweisbar durch den Eintrag im Namensregister. Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Aktionär zugeschickt wird.

Die Anteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an den Generalversammlungen sowie an den getrennten Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs-

oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränkt in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

Anteilskategorien

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen vorsehen. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Ferner kann die Gesellschaft für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von Anteilskategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen vorsehen.

Wenn eine Anteilskategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteilskategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilskategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilskategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilskategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilskategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteilskategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilskategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilskategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteilskategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilskategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteilskategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilskategorien besteht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilskategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstausgabe und der Erstausgabepreis solcher zusätzlichen Anteilskategorien sind jeweils auf www.funds.gam.com ersichtlich.

16. AUSGABE DER ANTEILE

Allgemeines zur Ausgabe

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die SSB-LUX weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft oder an die SSB-LUX gerichtet werden (vgl. unten, Untertitel „Nominee Service“).

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Registrierung) ist im Besonderen Teil unter „Antragsverfahren“ dargelegt.

Für alle Zeichnungen, die bei der SSB-LUX an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (cut-off Zeit), gilt, sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der SSB-LUX eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland placierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („**Cleared funds settlement**“). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

Ausgabepreis / Verkaufsgebühren

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis nach den im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „Swing Pricing“). Nähere Informationen über den Ausgabepreis können am Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verkaufsgebühren zugunsten einer Vertriebsstelle oder der Gesellschaft werden als Prozentsatz des investierten Betrags ausgedrückt und dürfen bis zu max. 5% des jeweiligen Nettoinventarwerts betragen.

Zusätzlich ist eine Vertriebsstelle nach Massgabe des jeweiligen Besonderen Teils berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr („no-load“) anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten. Die maximale Höhe der Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil tiefer festgelegt werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstelle und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten. Soweit die Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht, darf diese an einem bestimmten Tag auf vergleichbare Aufträge innerhalb eines Subfonds die Verkaufsgebühr nur zum jeweils gleichen Satz erheben.

Mindestanlage

Die Gesellschaft kann für einzelne Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts und/oder Anteilkategorien Mindestanlagebeträge oder eine Mindestanzahl zu zeichnender bzw. zu haltender Anteile festlegen.

Zahlungen

Grundsätzlich erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem die eingegangene Zeichnung verbucht wird. Dabei muss der Gesamtbetrag der Zeichnung in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilkategorie während des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg, nach Ablauf der Erstausgabefrist bzw. danach innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf dem jeweils genannten Konto wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft

sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle angewiesen hat, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („Cleared funds settlement“), erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrages verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführt Währungskonto der SSB-LUX für die Begünstigte, MULTILABEL SICAV, zu überweisen, wobei die genaue Identität des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilkategorie und ggf. die Währung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds, anzugeben sind.

Zahlungen in den verschiedenen Währungen haben an dem im Besonderen Teil hierfür angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein. Bei späterer Gutschrift können dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden:

Währung	Korrespondenzbank	Kontonummer	Zu Gunsten
CHF	BOFACH2X (Bank of America Zürich)	CH45 0872 6000 0401 0701 6	GAM (Luxembourg) S.A.
EUR	BOFADEFX (Bank of America Frankfurt)	DE40 5001 0900 0020 0400 17	GAM (Luxembourg) S.A.
GBP	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB24 BOFA 1650 5056 6840 14	GAM (Luxembourg) S.A.
SGD	BOFASG2X (Bank of America Singapore)	6212 59535-018	GAM (Luxembourg) S.A.
USD	BOFAUS3N (Bank of America New York)	6550068052	GAM (Luxembourg) S.A.

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Sacheinlage

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den im Allgemeinen Teil enthaltenen Anlagegrenzen sowie mit den im jeweiligen Besonderen Teil beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt werden.

Nominee Service

Die Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Investoren. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren dann die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen, oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die

Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Restriktionen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall würden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zurücküberwiesen.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigten werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die SSB-LUX erlauben „Market Timing“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die SSB-LUX sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren, die aus ihrer Sicht solche Handelspraktiken tätigen oder getätigten haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigten hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

17. RÜCKNAHME DER ANTEILE

Allgemeines zur Rücknahme

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich, direkt oder via einer der Vertriebsstellen, bis spätestens 15:00 Uhr Luxemburger Ortszeit („festgelegte Zeit“ bzw. cut-off Zeit) des Tages vor dem Bewertungstag (sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist), an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen, an die SSB-LUX zu richten. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland placierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der SSB-LUX eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, mit dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag oder in irgendeinem Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der ausstehenden Anteile eines Subfonds zurückzunehmen.

Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Wenn die Durchführung eines Rücknahmeantrages eines Teils der Anteile eines Subfonds dazu führt, dass der Anteilsbesitz an einem dieser Subfonds sich danach insgesamt auf weniger als einen im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds erwähnten Mindestbetrag beläuft oder weniger als eine sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Mindestzahl, so ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile, die der betreffende Aktionär an diesem Subfonds besitzt, zurückzunehmen.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Anteilkategorie innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet. Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Subfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch, soweit rechtlich zulässig, ohne Zinsen.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein.

Rücknahmepreis / Rücknahmegebühr

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis nach den im jeweiligen Besonderen Teil dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „Swing Pricing“). Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags bei der Gesellschaft.

Ist keine Verkaufsgebühr („no-load“) berechnet worden, so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil belasten, sofern dies im entsprechenden Besonderen Teil des Rechtsprospekts vorgesehen ist. Die maximale Höhe der Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im Besonderen Teil des Prospekts tiefer festgelegt werden.

Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie jeweils den verschiedenen Publikationsorganen entnommen werden.

In dem Fall, dass in aussergewöhnlichen Umständen Rücknahmegesuche dazu führen, dass ein oder mehrere Vermögensgegenstände des betroffenen Subfonds unter Wert veräussert werden müssen, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass der Differenzbetrag (sog. „Spread“) zwischen dem tatsächlichen Wert und dem erzielten Veräußerungswert zugunsten des Subfonds dem betroffenen Antragsteller des Rücknahmegesuchs proportional belastet wird. Die Höhe der Belastung beträgt maximal 2% und kann vom Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre bestimmt werden. Die Aktionäre sind von einer allfälligen Massnahme entsprechend zu unterrichten.

Sachauslage

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeverlös auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslage unabhängig bestätigen.

Aufschub der Rücknahme

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen bis auf weiteres aufzuschieben, wenn bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag oder in einem Zeitraum von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen Rücknahme- bzw. Umtauschanträge für mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds eingehen. Ein solcher Aufschub muss so schnell wie im Interesse der Aktionäre möglich wieder aufgehoben werden. Die Besonderen Teile können für einzelne Subfonds abweichende Modalitäten vorsehen. Diese von einem Aufschub betroffenen Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zu dem gerechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

Liquidation von Subfonds

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten nach Eintreten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zum am hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie im Rechtsprospekt beschrieben, sowie der Liquidationskosten) zurückgenommen werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über eine Liquidation der Gesellschaft.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt (bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung) oder falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds zum am hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie im Rechtsprospekt beschrieben, sowie der Liquidationskosten), jedoch ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen.

Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als den im vorherigen Absatz angegebenen, kann nur mit dem vorherigen Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der Anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Die Gesellschaft hat die Aktionäre über die Liquidation zu informieren. Diese Mitteilung erfolgt grundsätzlich brieflich sowie ggf. in der vom anwendbaren Recht der Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, vorgesehenen Form.

Liquidationserlöse, welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

Verschmelzung von Subfonds

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzlich vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, einen Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während dieser Frist können die Aktionäre ihre Anteile der Gesellschaft ohne Rücknahmegebühr zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Verschmelzung oder Schliessung von Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im Voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schliessen. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestätigt.

18. UMTAUSCH DER ANTEILE

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie beantragen, gemäss der nachstehenden Umtauschformel und nach den Grundsätzen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds und für jede Anteilskategorie diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen durch Erlass von Einschränkungen und Begrenzungen mit Bezug auf die Frequenz von Umwandlungsanträgen, die in Frage kommenden Subfonds und die Erhebung einer allfälligen Umtauschgebühr, die im jeweiligen Besonderen Teil unter „Umtausch von Anteilen“ näher dargelegt werden.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) am Tage vor dem Bewertungstag (sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist) bei der SSB-LUX eingeht. Es gelten auch betreffend Umtausch der Anteile die Bestimmungen betreffend cut-off Zeit und Forward-Pricing (vgl. dazu die Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Rücknahme der Anteile“).

Ein Antrag ist entweder direkt an die Gesellschaft, an die SSB-LUX oder an eine der Vertriebsstellen zu richten. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Subfonds bzw. in jeder Anteilskategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als ein/e neue/r gewünschte/r Subfonds bzw. Anteilskategorie vorgesehen ist.

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

- A = Anzahl der auszugebenden Anteile des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie;
- B = Anzahl der Anteile des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie;
- C = Rücknahmepreis je Anteil des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich eventueller Veräußerungskosten;
- D = Ausgabepreis je Anteil des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich Wiederanlagekosten;
- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (max. 2% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;
- F = Wechselkurs; haben alte und neue/r Subfonds bzw. Anteilskategorie die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Eine eventuell erhobene Umtauschgebühr geht zugunsten der betreffenden Vertriebsstelle.

19. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung (Dividende) vor, wobei das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten werden darf. Der Verwaltungsrat kann mit der gleichen Einschränkung Zwischendifividenden festlegen. Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.funds.gam.com sowie ggf. in anderen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien veröffentlicht.

Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie. Ein Aktionär kann beantragen, dass seine Dividenden auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft eröffneten Währung bezahlt werden zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten des Aktionärs. Dividenden auf ausschüttende Anteile werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

20. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist, sofern im Besonderen Teil bezüglich eines bestimmten Subfonds nichts anderes vorgesehen ist, jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („Vermögen des Subfonds“) abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilskategorie eines Subfonds ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Kategorie zugeordneten Vermögenswerte, abzüglich der dieser Kategorie zugeordneten Verbindlichkeiten, durch alle ausstehenden Anteile derselben Kategorie des betreffenden Subfonds dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip *mark-to-market*, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

21. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräußerung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- e) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Anteilseigner nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind;
- f) Im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGA (oder einem Subfonds eines solchen), sofern die zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint; oder
- g) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

22. GEBÜHREN UND KOSTEN

Pauschal-Gebühr bzw. Verwaltungsgebühr

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Domizilierungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungsaktivitäten wird auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche allgemeine maximale Gebühr („Pauschal-Gebühr“) erhoben.

Alternativ zur im Absatz oben beschriebenen Pauschal-Gebühr kann jeder Besondere Teil dieses Prospekts vorsehen, dass auf der Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche maximale Gebühr für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen erhoben wird („Verwaltungsgebühr“). Im Falle der Verwaltungsgebühr erfolgt die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Domizilierungs-, Namensregister- und Umschreibungsstelle separat und beträgt maximal 0,30% p.a. („**Dienstleistungsgebühr**“). Sofern dies in einem Besonderen Teil ausdrücklich vorgesehen ist, kann die Dienstleistungsgebühr maximal 0,50% p.a. betragen. Der Besondere Teil kann für die Dienstleistungsgebühr einen Mindestbetrag vorsehen, für den Fall, dass der genannte Prozentsatz die effektiven Verwaltungskosten nicht abdeckt.

Die Höhe der Pauschal-Gebühr bzw. der Verwaltungsgebühr ist für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ angegeben. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist monatlich im Nachhinein zahlbar.

Nebenkosten

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, für Steuern, Steuerdienstleistungen, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Jahres- und Halbjahresberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, SSB-LUX (sofern in der oben erwähnten Gebühr gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil nicht bereits enthalten), Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren [sowie, ab 1. Januar 2019, für Research-Dienstleistungen einschliesslich der gesonderten Abführung einer Analysegebühr aus Mitteln der Gesellschaft an den Anlageverwalter auf das unten unter "Anreize" aufgeführte Research Payment Account („RPA“)], Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise. Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds volumnäiglich belastet. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates belastet werden.

Anlagen in Zielfonds

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW (Zielfonds) investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden Subfonds anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), so darf im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

Performance Fee

Für Subfonds mit qualifiziertem Verwaltungsaufwand kann eine zusätzliche, dem Anlageberater bzw. Anlageverwalter zu bezahlende, performanceorientierte Gebühr („**Performance Fee**“) vorgesehen werden, wie ggf. für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert. Die Performance Fee berechnet sich auf der Performance pro Anteil und wird nach einem Prozentsatz desjenigen Teils des realisierten Gewinns bemessen, der über einem vordefinierten *Benchmark (Hurdle Rate)* und/oder über der sog. *High Water Mark* für diese Anteile liegt, wie jeweils für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert.

Aufsetzungskosten

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als ein OGAW in Luxemburg, die EUR 100'000 nicht überstiegen, wurden von der Gesellschaft getragen und werden in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum ihrer Entstehung abgeschrieben. Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Gesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

Anreize

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen monetäre oder nicht-monetäre Vorteile erhalten oder gewähren.

Erhaltene monetäre (Gebühren, Provisionen) oder nicht-monetäre Vorteile kommen vorbehältlich nachfolgender Ausnahmen grundsätzlich dem Fondsvermögen zugute.

Die Ausführung von Transaktionen für die Portfolios der Subfonds erfolgt über Broker, welche für ihre Dienstleistungen zu Lasten der Gesellschaft entschädigt werden. In diesem Zusammenhang können Broker

zusätzlich Research-Dienstleistungen (z.B. Anlageanalysen) erbringen. Soweit solche zusätzlichen Research-Dienstleistungen von Brokern entschädigt werden sollen, müssen diese entweder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter aus eigenen Mitteln bezahlt werden oder über ein separates Konto, einen sogenannten Research Payment Account („RPA“) entschädigt werden. Einem solchen RPA liegt ein unabhängig vom Volumen der Transaktionen festgesetztes Research-Budget zugrunde. Die Entschädigung von Research-Dienstleistungen über ein RPA setzt voraus, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter und dem entsprechenden Broker ein sog. Research Charge Collection Agreement („RCCA“) oder eine Gebührenteilungsvereinbarung besteht.

Geringfügige nicht-monetäre Vorteile sind von der vorgenannten Regelung ausgenommen, u.a. Schriftmaterial von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten, nichtwesentliches Material oder nichtwesentliche Dienstleistungen in Form von kurzfristigen Marktkommentare etc.

Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offengelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

23. Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zur Zeit im Grossherzogtum Luxemburg angewandt werden und Änderungen unterworfen sind.

23.1. Die Gesellschaft

Luxemburg

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Ebenso wenig unterliegen von der Gesellschaft getätigten Ausschüttungen derzeit der luxemburgischen Quellensteuer. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW und/oder OGA investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilkategorie für „institutionelle Anleger“ im Sinne der Luxemburger Steuergesetzgebung entspricht, wie gegebenenfalls in den entsprechenden Besonderen Teilen beschrieben, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilkategorie als institutionelle Anleger im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann.

Allgemein

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

23.2. DER AKTIONÄR

Luxemburg

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anleger, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder ihren ständigen Sitz haben sowie ehemalige Bewohner Luxembourgs, falls sie mehr als 10% der Anteile der Gesellschaft halten).

Automatischer Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (CRS) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung.

CRS verpflichtet Finanzinstitute zur Sammlung und ggf. Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten grenzüberschreitend verwahrt oder verwaltet wird. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht.

Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten umgesetzt sowie durch weitere Vorschriften konkretisiert („Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“). Demgemäß sammeln betroffene Luxemburger Finanzinstitute ab 2016 bestimmte Informationen in Bezug auf Inhaber von Finanzkonten (sowie ggf. in Bezug auf beherrschende Personen von Kontoinhabern) und werden diese Informationen in Bezug auf die meldepflichtige Konten erstmals in 2017 an luxemburgische Steuerbehörden melden. Diese Meldungen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an bestimmte ausländische Steuerbehörden, insbesondere auch innerhalb der EU, übermittelt.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrates unterliegt die Gesellschaft dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Luxemburg. Die Gesellschaft wurde als meldendes Finanzinstitut (Investmentunternehmen) gemäss Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz klassifiziert. Demgemäß sammelt sowie ggf. meldet die Gesellschaft Informationen in Bezug auf Kontoinhaber nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückzukaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Luxemburg unter dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz bzw. der Richtlinie 2014/107/EU können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees ferner Zusatzinformationen von den Anlegern verlangen, um, je nach Sachverhalt, ihren steuerlichen Identifikations- und ggf. Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Antragsteller bzw. Anleger werden auf die Pflicht des Gesellschaft zur Weitergabe von Informationen über meldepflichtige Konten und deren Inhabern sowie ggf. von beherrschenden Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen, die diese Informationen, je nach Sachverhalt, an bestimmte Steuerbehörden in andere Länder übermitteln, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen wurde.

Der Umfang und die Anwendung des AEOI bzw. CRS können von Land zu Land variieren und Änderungen unterworfen sein. Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschliesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

23.3. FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (“FATCA”) DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (“USA”)

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28 März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA („Lux IGA“), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde („Lux IGA Vorschriften“). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („Lux FI“) verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („FATCA Quellenbesteuerung“), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Subfonds wurden als „Sponsored Investment Entities“ gemäss Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA- konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Für Sponsoringzwecke unter dem Lux IGA hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity ernannt, welche in dieser Funktion die FATCA-Registrierung auf der Internetseite der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - “IRS”) durchführt und sich verpflichtet hat die Identifikation der Investoren, einen etwaigen Quellensteuerabzug und FATCA bezogene Meldungen im Auftrag der Gesellschaft durchzuführen („Sponsoring Entity Service“).

Wie im Lux IGA bestimmt, verbleibt die schlussendliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA Vorschriften bei der Gesellschaft, ungeachtet der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity der Gesellschaft.

Bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten als Sponsoring Entity, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Leistungen und Dienste von externen Auftragnehmern in Anspruch zu nehmen, einschliesslich von der Namensregister- und Umschreibungsstelle der Gesellschaft.

Nach den Lux IGA Vorschriften, ist die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanische Investoren an der Gesellschaft sowie hierauf bezogener Zahlungen ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, sowie gleichfalls zur Meldung von solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäss dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt als Aktionäre bei der Gesellschaft (d.h. rechtlicher Anteilinhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre ("Nominee"), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA-bezogene Meldungen und/ oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA-bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesen Abstand zu nehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückzukaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldepflichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen

sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

24. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am 20. Oktober um 9:30 Uhr in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Generalversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere, ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und der derzeit aktuellen Satzung. Die Einladungen enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten.

Die Einladung kann ausserdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse festgestellt werden auf Grundlage der Anteile, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung vorausgeht, um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der SSB-LUX erhältlich.

Neben den jährlichen Rechenschaftsberichten und den Halbjahresberichten, welche sich auf alle Subfonds beziehen, können auch für einzelne Subfonds gesonderte jährliche Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte erstellt werden.

25. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Domizilierungs- und Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageberatern bzw. Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

26. VERGÜTUNGSPOLITIK

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG, die durch die Richtlinie 2014/91/EU (zusammen die „OGAW Richtlinie“) geändert wurde, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik implementiert, die den in Artikel 14 (b) der OGAW Richtlinie festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie konzentriert sich auf die Kontrolle der Risikobereitschaft von Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung auf derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und der Subfonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der OGAW Richtlinie und der ESMA Leitlinien und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit entsprechend ihrer Grösse und derjenigen der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt.

Für Unternehmen, an die gemäss Artikel 13 der OGAW Richtlinie Vermögensverwaltungstätigkeiten delegiert wurden, gelten ebenfalls die Vergütungsanforderungen der anwendbaren ESMA Leitlinien, es sei denn, sie und ihre relevanten Mitarbeiter unterstehen regulatorischen Vergütungsanforderungen, welche genauso wirksam sind wie diejenigen der geltenden ESMA Leitlinien.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermässigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der GAM-Gruppe (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.funds.gam.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

27. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Domizilierungsstelle, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt, die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft („Renumeration Policy of GAM (Luxembourg) S.A.“) und die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.funds.gam.com erhältlich.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

28. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen des MULTILABEL SICAV in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

ZAHL- UND INFORMATIONSTELLE IN DEUTSCHLAND

Zahlstelle: DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16,
60325 Frankfurt am Main

Informationsstelle: GAM (Deutschland) GmbH
Taunusanlage 15
D-60325 Frankfurt am Main

KOSTENREGELUNG

Die Zahlstellen bzw. die in Deutschland im Zusammenhang mit dem Vertrieb erforderlichen (Abwicklungs-) Stellen dürfen dem Anleger keine zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, belasten.

PUBLIKATIONEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Subfonds bzw. der in Deutschland vertriebenen Anteilklassen werden auf www.funds.gam.com veröffentlicht. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen durch Publikation im Bundesanzeiger. Sonstige Mitteilungen an die Anleger (Anteilinhaber) werden per Anlegerschreiben mitgeteilt sowie auf www.funds.gam.com publiziert.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anleger können bei der deutschen Zahlstelle jederzeit ihre Anteile zur Rücknahme und zum Umtausch einreichen. Rücknahmeverlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen können über die deutsche Zahlstelle geleitet und von dieser ausgezahlt werden.

INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

Der Rechtsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des MULTILABEL SICAV können an jedem Bankarbeitstag in Papierform kostenlos bei der oben genannten Informationsstelle bezogen oder unter www.funds.gam.com abgerufen werden. Des Weiteren sind bei der Informationsstelle auch kostenlos einsehbar oder erhältlich die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise). Ferner können dort eingesehen werden sonstige Angaben und Unterlagen (Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister und Umschreibungsstelle), die im Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens zu veröffentlichen sind.

BESTEUERUNG VON INVESTMENTFONDSETRÄGEN AUF ANLEGEREBENE AB 1. JANUAR 2018

Durch die Investmentsteuerreform wurde das bisherige Transparenzprinzip zum 1. Januar 2018 durch ein pauschales Besteuerungssystem ersetzt.

Zum Übergang auf das neue Besteuerungssystem gelten alle Investmentfondsanteile als zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung wird jedoch erst dann steuerpflichtig, wenn die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Auf Ebene des Anlegers sind statt der tatsächlich erzielten Erträge des Investmentfonds die folgenden Investmenterträge pauschal steuerpflichtig:

- Barausschüttungen,
- Vorabpauschalen sowie
- Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen.

Bei Ausschüttungen aus dem Investmentfonds ist der tatsächlich gezahlte Ausschüttungsbetrag (Barausschüttungsbetrag) steuerpflichtig.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen in einem Kalenderjahr geringer sind als ein pauschal ermittelter Basisertrag (Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70 Prozent des Basiszinses, einer jährlich veröffentlichten risikolosen Marktverzinsung). Die Vorabpauschale ist dabei begrenzt auf den Mehrbetrag, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Die Vorabpauschale fließt dem Anleger am ersten Kalendertag des Folgejahres zu.

Der Gewinn aus der Rückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen ist nach den neuen Regeln weiterhin steuerpflichtig – der Gewinn bzw. Verlust ist dabei um die während der Besitzzeit steuerpflichtigen Vorabpauschalen zu vermindern.

Ab 2018 unterliegen bestimmte inländische Erträge (insbesondere inländische Dividenden sowie Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien) auf der Eingangsseite eines Investmentfonds einer Steuer in Höhe von 15 %. Ausländische Quellensteuern können auf Ebene des Anlegers nicht mehr angerechnet werden. Dies wird durch eine Teilstellung der Erträge auf der Ausgangsseite eines Investmentfonds kompensiert, deren Höhe vom steuerlich beurteilten Anlageschwerpunkt des Investmentfonds laut Verkaufsprospekt (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds) und vom Anlegertyp (natürliche Person, inkorporierter Anleger und sonstiger betrieblicher Anleger) abhängt.

Der anwendbare Teilstellungssatz eines Investmentfonds kann sich ändern, wenn sich der steuerlich beurteilte Anlageschwerpunkt des Investmentfonds ändert und/oder die für die Qualifizierung als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds relevanten Beteiligungs- bzw. Immobilienquoten verletzt werden (Grenzverletzung). Eine Grenzverletzung ist jedoch nur schädlich, wenn es sich um eine aktive Grenzverletzung handelt. Passive Grenzverletzungen aufgrund von Fehlqualifizierungen oder Marktpreisänderungen der getätigten Anlagen sollten dagegen unbeachtlich sein, sofern unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Sofern es zu einer Änderung des Teilstellungssatzes kommen sollte, gelten die Fondsanteile auf Ebene der Anleger als am Tag der Änderung des Freistellungssatzes veräußert und als am Folgetag neu erworben. Ein Veräußerungsergebnis aus diesem fiktiven Verkauf wird jedoch erst bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile besteuert.

Sofern die (in- als auch ausländischen) Fondsanteile in einem Depot bei einer inländischen Bank gehalten werden, erfolgt der Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer in der Regel durch das inländische depotführende Kreditinstitut, soweit der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist. Dieser Steuereinbehalt hat abgeltende Wirkung, sofern der inländischen depotführenden Stelle alle Steuerabzugsmerkmale einschl. möglicher Kirchensteuerpflicht vorliegen. Liegen nicht alle Steuermerkmale vor und unterbleibt in Folge dessen bei bestehender Kirchensteuerpflicht die Abführung der Kirchensteuer, besteht auch bei inländischer Verwahrung der Fondsanteile eine Deklarationspflicht. Gleicher gilt, sofern das inländische depotführende Institut von Erträgen aus in- und ausl. thesaurierenden Fonds, die bei einem inländischen depotführenden Kreditinstitut gehalten werden, aufgrund fehlender Kontodeckung nicht den Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer vornehmen kann. Bei

einer Verwahrung der Anteile bei einem ausländischen Kreditinstitut oder sonstigen (Depot-)Stelle besteht weiterhin eine Veranlagungspflicht des Anlegers.

WICHTIGER HINWEIS

Die Angaben in diesem Dokument dienen lediglich zum Zwecke der Information und stellen keine Anlage- oder Steuerberatung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können sich jederzeit (auch rückwirkend) ändern. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation im Zusammenhang mit ihren (beabsichtigten) Anlagen zu informieren.

VERSCHIEDENES

Der Vertrieb der Anteile des MULTILABEL SICAV ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches angezeigt worden.

Bitte beachten, dass für die Subfonds

Multilabel SICAV – AS PERSEO FUND
Multilabel SICAV – AS YASMIN FUND
Multilabel SICAV – AS GLOBAL BOND FUND
Multilabel SICAV - AS BB FLEXIBLE FUND
Multilabel SICAV – ARTEMIDE
Multilabel SICAV – LYRA
Multilabel SICAV – ENPACL MULTISTRATEGIA
Multilabel SICAV – ENPACL CREDITO
Multilabel SICAV – ENPACL FLESSIBILE
Multilabel SICAV – ENPACL IMPRESE
Multilabel SICAV – LAPIS GLOBAL BRAND 50 DIVIDEND YIELD FUND
Multilabel SICAV – LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND
Multilabel SICAV – FASIENERGIA
Multilabel SICAV – DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND
Multilabel SICAV – ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND
Multilabel SICAV – ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND

keine Anzeige zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet worden ist und dass Anteile dieses Subfonds an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden dürfen.

MULTILABEL SICAV

AS PERSEO FUND

AS YASMIN FUND

AS GLOBAL BOND FUND

AS BB FLEXIBLE FUND

Vier für die BANCA ALBERTINI SYZ S.p.A., Mailand, Italien, durch die GAM (Luxembourg) S.A., Luxembourg, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV

BESONDERER TEIL A: 30. NOVEMBER 2018

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds AS PERSEO FUND, AS YASMIN FUND, AS GLOBAL BOND FUND und AS BB FLEXIBLE FUND. Wo in diesem Dokument auf diese Subfonds gemeinsam Bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als „**AS FUNDS**“ bezeichnet. Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL A

1.	Erstausgabe der Anteile	3
2.	Anlageziele und -politik	3
2.1.	Anlageziele und –politik des AS PERSEO FUND	3
2.2.	Anlageziele und –politik des AS YASMIN FUND	4
2.3.	Anlageziele und –politik des AS GLOBAL FUND.....	5
2.4.	Anlageziele und –politik des AS BB FLEXIBLE FUND	6
3.	Risikohinweise	7
3.1.	Hinweise betreffend die Anlagen in Derivate und Strukturierte Produkte	7
3.2.	Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder	8
	Hinweise betreffend die Anlage In der Volksrepublik China	8
	Hinweise betreffend die Anlage In Russland	8
3.3.	Hinweise betreffend die Anlage In Wertpapieren mit niedriger Bonität.....	9
4.	Anlegerprofil.....	9
5.	Die Anlageverwalterin.....	9
6.	Beschreibung der Anteile.....	9
7.	Ausschüttungspolitik.....	10
8.	Gebühren und Kosten.....	10
9.	Ausgabe von Anteilen.....	12
10.	Rücknahme von Anteilen.....	13
11.	Umtausch von Anteilen.....	13
12.	Ausschluss der Börsennotierung.....	13
13.	Übersicht über die Subfonds bzw. Anteilskategorien	14

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile der AS FUNDS wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds	Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
1. AS PERSEO FUND	18. 03. 2010	EUR 100
2. AS YASMIN FUND	18. 03. 2010	EUR 100
3. AS GLOBAL BOND FUND	25.07. – 02.08.2017	EUR 100
4. AS BB FLEXIBLE FUND	25.07. – 02.08.2017	EUR 100

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

2.1. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES AS PERSEO FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den AS PERSEO FUND ist die Erzielung einer regelmäßigen Rendite unter gleichzeitiger Risikobeschränkung. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit;
- (ii) fest- und variabel-verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit;
- (iii) Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds), inklusive als OGAW ausgestalteter Exchange Traded Funds („ETF“), im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils. In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können mehr als 10% des Vermögens in Zielfonds investiert werden;
- (iv) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (v) Commodity-Fonds und Commodity-ETF im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils sowie börsennotierte Zertifikate auf einzelne Rohstoffe oder auf Rohstoffindizes, die gemäss deren Emissionsprospekten als taugliche Anlage i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 für einen OGAW gelten und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts entweder ganz ausgeschlossen ist oder bei der Rückgabe der Zertifikate ein Wahlrecht zwischen einer Zahlung und einer Lieferung des Basiswerts besteht, wobei die Gesellschaft in keinem Fall auf die Lieferung des Basiswerts optieren wird.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 49% des Vermögens betragen können.

[ab 1. Januar 2019:]

Anlagen gemäss (i), (ii), (iii), (iv) und (v) können auch indirekt mittels Derivaten und strukturierten Produkten (bis zu 10% des Vermögens) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts getätigten werden.

[bis 31. Dezember 2018:]

Im weiteren darf der AS PERSEO FUND zur Absicherung bzw. zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente (Derivate) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen und Währungen.

[ab 1. Januar 2019:]

Zwecks Absicherung, effizienter Portfolioverwaltung und Anlage oder zu anderen Renditesteigerungszwecken darf der Subfonds in Derivatkontrakte investieren. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl

börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und umfasst insbesondere Kauf- und Verkaufsoptionen, Futures-Kontrakte, Terminkontrakte auf Wertpapiere, Wechselkurse und Währungen oder auf andere Derivate und Finanzindices, sowie Swap-Kontrakte (inklusive Total Return Swaps). **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und Strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte“ zu beachten.**

Für den AS PERSEO FUND können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **In Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets Länder“ zu beachten.**

Der AS PERSEO FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen laufen. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES AS YASMIN FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den AS YASMIN FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses unter gleichzeitiger Risikobeschränkung. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit. Dabei werden namentlich Unternehmen berücksichtigt, die in wirtschaftlichen Sektoren bzw. in Ländern oder Regionen insbesondere auch in „Emerging Markets“ tätig sind, welche nach Einschätzung des Anlageverwalters gute Wachstumsmöglichkeiten aufweisen;
- (ii) fest- und variabel-verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit, insbesondere auch aus „Emerging Markets“;
- (iii) Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds), inklusive als OGAW ausgestalteter Exchange Traded Funds („ETF“), im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils. In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können mehr als 10% des Vermögens in Zielfonds investiert werden;
- (iv) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (v) Commodity-Fonds und Commodity-ETF im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils sowie börsennotierte Zertifikate auf einzelne Rohstoffe oder auf Rohstoffindizes, die gemäss deren Emissionsprospekt den Tauglichkeit der Anlage i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 für einen OGAW gelten und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts entweder ganz ausgeschlossen ist oder bei der Rückgabe der Zertifikate ein Wahlrecht zwischen einer Zahlung und einer Lieferung des Basiswerts besteht, wobei die Gesellschaft in keinem Fall auf die Lieferung des Basiswerts optieren wird.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 49% des Vermögens betragen können.

[ab 1. Januar 2019:]

Anlagen gemäss (i), (ii), (iii), (iv) und (v) können auch indirekt mittels Derivaten und strukturierten Produkten (bis zu 10% des Vermögens) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts getätigter werden.

[bis 31. Dezember 2018:]

Im weiteren darf der AS YASMIN FUND zur Absicherung bzw. zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente (Derivate) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen und Währungen.

[bis 31. Dezember 2018:]

Zwecks Absicherung, effizienter Portfolioverwaltung und Anlage oder zu anderen Renditesteigerungszwecken darf der Subfonds in Derivatkontrakte investieren. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und umfasst insbesondere Kauf- und Verkaufsoptionen, Futures-Kontrakte, Terminkontrakte auf Wertpapiere, Wechselkurse und Währungen oder auf andere Derivate und Finanzindices, sowie Swap-Kontrakte (inklusive Total Return Swaps). **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und Strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte“ zu beachten.**

Für den AS YASMIN FUND können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. **In Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets Länder“ zu beachten.**

Der AS YASMIN FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.3. ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES AS GLOBAL FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den AS GLOBAL BOND FUND ist die Erzielung einer regelmäßigen Rendite unter gleichzeitiger Risikobeschränkung. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

Traditionelle Anlagen

- (i) mindestens 51% des Vermögens in fest- und variabel-verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit, insbesondere auch aus „Emerging Markets“;
- (ii) Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds), inklusive Exchange Traded Funds („ETF“), im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils gemäss deren Anlagepolitik das Fondsvermögen mehrheitlich in Anlagen gemäss (i) oben investiert wird;
- (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;

Anlagen gemäss (i), (ii), und (iii) können auch indirekt mittels Derivaten und strukturierten Produkten (bis zu 10% des Vermögens) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts getätigten werden.

Alternative Anlagen

Alternative Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, können in einem Anlagerahmen von 0% bis insgesamt maximal 10% des Vermögens getätigten werden:

- (iv) Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes (bzw. auf entsprechende Subindizes), welche repräsentativ, breit diversifiziert und angemessen publiziert sind und jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen, sowie Commodity-Fonds und Commodity-ETF im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils sowie börsennotierte Zertifikate oder Rohstoffindizes auf einzelne Rohstoffe, die gemäss deren Emissionsprospekten als taugliche Anlage i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 für einen OGAW

gelten, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts entweder ganz ausgeschlossen ist oder bei der Rückgabe der Zertifikate ein Wahlrecht zwischen einer Zahlung und einer Lieferung des Basiswerts besteht, wobei die Gesellschaft in keinem Fall auf die Lieferung des Basiswerts optieren wird.

- (v) Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds) und ETF auf Edelmetalle, in welche keine Derivate eingebettet sind und welche mit Art. 41(1) des Gesetzes von 2010 konform sind.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 49% des Vermögens betragen können.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können insgesamt mehr als 10% aber nicht mehr als 40% des Vermögens in Zielfonds investiert werden.

Zwecks Absicherung, effizienter Portfolioverwaltung und Anlage oder zu anderen Renditesteigerungszwecken darf der Subfonds in Derivatkontrakte investieren. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und umfasst insbesondere Kauf- und Verkaufsoptionen, Futures-Kontrakte, Terminkontrakte auf Wertpapiere, Wechselkurse und Währungen oder auf andere Derivate und Finanzindizes, [sowie, ab 1. Januar 2019, Swap-Kontrakte (*inklusive Total Return Swaps*)]. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und Strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte“ zu beachten.**

Für den AS GLOBAL BOND FUND können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **In Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets Länder“ zu beachten.**

Der AS GLOBAL BOND FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen laufen. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.4. ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES AS BB FLEXIBLE FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den AS BB FLEXIBLE FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses unter gleichzeitiger Risikobeschränkung. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit. Dabei werden namentlich Unternehmen berücksichtigt, die in wirtschaftlichen Sektoren bzw. in Ländern oder Regionen insbesondere auch in „Emerging Markets“ tätig sind, welche nach Einschätzung des Anlageverwalters gute Wachstumsmöglichkeiten aufweisen;
- (ii) fest- und variabel-verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit, insbesondere auch aus „Emerging Markets“;
- (iii) Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds), inklusive Exchange Traded Funds („ETF“), im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils gemäss deren Anlagepolitik das Fondsvermögen mehrheitlich in Anlagen gemäss (i) und (ii) oben investiert wird;
- (iv) Commodity-Fonds und Commodity-ETF im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils sowie börsennotierte Zertifikate auf einzelne Rohstoffe oder auf Rohstoffindizes, die gemäss deren Emissionsprospekt als taugliche Anlage i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 für einen OGAW gelten und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts entweder ganz ausgeschlossen ist oder bei der Rückgabe der Zertifikate ein Wahlrecht zwischen einer Zahlung und

einer Lieferung des Basiswerts besteht, wobei die Gesellschaft in keinem Fall auf die Lieferung des Basiswerts optieren wird;

- (v) Sichteinlagen und kündbare Einlagen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Anlagen gemäss (i), (ii), (iii), (iv) und (v) können auch indirekt mittels Derivaten und strukturierten Produkten (bis zu 10% des Vermögens) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts getätigter werden.

Das Exposure der obigen Anlagen zu den Emerging Markets darf 75% des Vermögens nicht überschreiten.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können insgesamt mehr als 10% aber nicht mehr als 75% des Vermögens in Zielfonds investiert werden.

Zwecks Absicherung, effizienter Portfolioverwaltung und Anlage oder zu anderen Renditesteigerungszwecken darf der Subfonds in Derivatkontrakte investieren. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und umfasst insbesondere Kauf- und Verkaufsoptionen, Futures-Kontrakte, Terminkontrakte auf Wertpapiere, Wechselkurse und Währungen oder auf andere Derivate und Finanzindizes, [sowie, ab 1. Januar 2019, Swap-Kontrakte (*inklusive Total Return Swaps*)]. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate und Strukturierte Produkte ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate und Strukturierte Produkte“ zu beachten.**

Für den AS BB FLEXIBLE FUND können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **In Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets Länder“ zu beachten.**

Der AS BB FLEXIBLE FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen laufen. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht die Anlageziele der Gesellschaft bezüglich jedes einzelnen Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

3.1. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGEN IN DERIVATE UND STRUKTURIERTE PRODUKTE

In den AS FUNDS können in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben. Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Derivate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes und/oder Rohstoffsubindizes bzw. auf einzelne Rohstoffe ein zusätzliches Risikopotential auf. Diese Risiken bestehen insbesondere aus politischen,

militärischen, wirtschaftlichen (z.B. Angebot und Nachfrage) und natürlichen (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) Einflüssen sowie terroristischen oder kriminellen Aktivitäten, die unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen können bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen können.

3.2. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN EMERGING MARKETS LÄNDER

Potentielle Investoren der AS FUNDS werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Market“-Ländern (z.B. Russland, China und Indien) mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Zusätzlich zum oben genannten Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Market-Ländern“, werden Investoren darüber informiert, dass die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China Entwicklungsmärkte sind, welche rasch wachsen und raschen Veränderungen unterliegen. Das chinesische Wertpapier- und Gesellschaftsrecht ist relativ jung und kann weiteren Änderungen und Entwicklungen unterworfen sein. Solche Änderungen können rückwirkend in Kraft treten und können auf die Anlagen der Subfonds negative Auswirkungen haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft Restriktionen verhängt werden. Anlagen in China können dazu führen, dass der Subfonds in der Volksrepublik China Quellen- oder anderen Steuern unterworfen wird. Änderungen der Steuervorschriften in China können rasch und sogar rückwirkend in Kraft treten.

HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN RUSSLAND

Zusätzlich zum oben genannten Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Market-Ländern“, werden Investoren darüber informiert, dass weiter Risiken in der Russischen Föderation beziehungsweise in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften bestehen, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des Subfonds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Anlagen in der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen. In der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer

Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen. Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder in einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und Eigentum an Wertpapieren der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

3.3. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN WERTPAPIEREN MIT NIEDRIGER BONITÄT

In den AS FUNDS können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

4. ANLEGERPROFIL

Die AS FUNDS eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können diese Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. DIE ANLAGEVERWALTERIN

Banca Albertini Syz S.p.A., via Borgonuovo, 14, I-20121 Mailand.

Die Anlageverwalterin ist eine Bank, die am 3. November 2003 unter dem italienischen Recht gegründet wurde und als solche durch die *Banca d'Italia* beaufsichtigt ist. Die Bewilligung der *Banca d'Italia* umfasst die Aktivität als Portfoliomanagerin gemäss Kapitel 1 Abs. 5(d), D.Lgs 58/98.

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. der AS FUNDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die AS FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile jedes der AS FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- Thesaurierende Anteile "B";
- Thesaurierende Anteile "B2"; ohne Vertriebsgebühren;
- Thesaurierende Anteile "D" (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert);
- Thesaurierende Anteile "D2" (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert).

Die jeweils verfügbaren Anteilstypen können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Anteile "D" werden nur an Investoren ausgegeben, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Banca Albertini Syz S.p.A. unterzeichnet haben.

Anteile "D2" werden nur an Investoren ausgegeben, die mit der Banca Albertini Syz S.p.A. oder einer mit dieser verbundenen Gesellschaft einen diskretionären Vermögensverwaltungsvertrag unterzeichnet haben. Diese Gesellschaften sind institutionelle Investoren im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, und sie halten die Anteile im eigenen Namen und auf Rechnung ihrer Auftraggeber.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die AS FUNDS ausschüttende Anteile auszugeben.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds wird bei den Anteilen "B" und „B2“ für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Anteilen "B2" werden den Vertriebstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den Anteilen "D" für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie sonstige damit verbundene Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Gebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Anteilen "D" werden den Vertriebstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Subfonds	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts			
	Anteile "B"	Anteile "B2"	Anteile "D"	Anteile "D2"
AS PERSEO FUND	1.15%	k.A.	0.55%	0.55%
AS YASMIN FUND	1.75%	k.A.	0.20%	0.20%
AS GLOBAL BOND FUND	1.20%	k.A	0.20%	0.20%
AS BB FLEXIBLE FUND	1.00%	0.60%	0.60%	0.60%

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

B) Performance Fee beim AS PERSEO FUND

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus beim AS PERSEO FUND Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („Performance Fee“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine *Performance Fee*, wenn am Ende des Geschäftsjahres der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds je Anteil oberhalb des Nettoinventarwerts am Ende des vorherigen Geschäftsjahrs liegt („positive Jahresperformance“) und gleichzeitig die prozentuale Rendite während des massgeblichen Geschäftsjahrs über derjenigen der „Hurdle Rate“ liegt („Outperformance über der Hurdle Rate“).

Die *Hurdle Rate* entspricht dem „JP Morgan EMU Bond Index 1 – 3 Years“ plus 3%.

Die *Performance Fee* wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt und jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt.

Die *Performance Fee* beträgt 15%, berechnet auf der *Outperformance* über der *Hurdle Rate*.

Der „JP Morgan EMU Bond Index 1 – 3 Years“ ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem Administrator (**J.P. Morgan**) bereitgestellt, der in der EU angesiedelt ist und in das Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen wird. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Registrierung des Referenzwerts und des Administrators, der diesen Referenzwert bereitstellt, in das ESMA-Register im Laufe des Jahres 2018 (jedoch bis spätestens zum 01.01.2020) erfolgen wird. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, falls dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

C) Performance Fee beim AS YASMIN FUND

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus beim AS YASMIN FUND für die Anteile B Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („*Performance Fee*“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine *Performance Fee*, wenn am Ende des Geschäftsjahres der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds für die Anteile B oberhalb des Nettoinventarwerts am Ende des vorherigen Geschäftsjahrs liegt („positive Jahresperformance“) und gleichzeitig die prozentuale Rendite während des massgeblichen Geschäftsjahrs über derjenigen der „Hurdle Rate“ liegt („Outperformance über der Hurdle Rate“).

Die *Hurdle Rate* entspricht dem „Euribor 6 Monate (Act/360)“ plus 4%.

Die *Performance Fee* wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt und jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt.

Die *Performance Fee* beträgt 10%, berechnet auf der *Outperformance* über der *Hurdle Rate*.

Der „Euribor 6 Monate (Act/360)“ ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem Administrator (**European Money Markets Institute; EMMI**) bereitgestellt, der in der EU angesiedelt ist und in das Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen wird. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Registrierung des Referenzwerts und des Administrators, der diesen Referenzwert bereitstellt, in das ESMA-Register im Laufe des Jahres 2018 (jedoch bis spätestens zum 01.01.2020) erfolgen wird. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, falls dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

D) Performance Fee beim AS GLOBAL BOND FUND

In Bezug auf die Anteile „B“ des AS GLOBAL BOND FUND hat der Anlageverwalter darüber hinaus beim AS GLOBAL BOND FUND Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („*Performance Fee*“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine *Performance Fee*, wenn am Ende des Geschäftsjahres der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds je Anteil des Anteiles „B“ oberhalb des Nettoinventarwerts am Ende des vorherigen Geschäftsjahrs liegt („positive Jahresperformance“) und gleichzeitig die prozentuale Rendite während des massgeblichen Geschäftsjahrs über derjenigen der „Hurdle Rate“ liegt („Outperformance über der Hurdle Rate“).

Die *Hurdle Rate* entspricht dem „Euribor 6 Monate (Act/360)“, plus 1%.

Die *Performance Fee* wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt und jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt.

Die *Performance Fee* beträgt 10%, berechnet auf der *Outperformance* über der *Hurdle Rate*.

Der „Euribor 6 Monate (Act/360)“ ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem Administrator (**European Money Markets Institute; EMMI**) bereitgestellt, der in der EU angesiedelt ist und in das Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen wird. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Registrierung des Referenzwerts und des Administrators, der diesen Referenzwert bereitstellt, in das ESMA-Register im Laufe des Jahres 2018 (jedoch bis spätestens zum 01.01.2020) erfolgen wird. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, falls dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

E) Hinweise aufgrund der Dachfonds-Struktur

Gemäss Anlagepolitik könnte der AS GLOBAL BOND FUND als Dachfonds (*Fund of Funds*) gelten. Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen der Subfonds gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes und der Satzung erhoben werden, bei den Zielfonds Kosten für die Verwaltung, die Depotbank, Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen können. Es kann somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen. Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen maximal 2.00%.

9. AUSGABE VON ANTEILEN

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile der AS FUNDS an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 5% dazugeschlagen werden.

B) Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung gelten die folgenden Mindestzeichnungsbeträge:

<u>Subfonds</u>	<u>Anteile</u>	<u>Erstmalige Zeichnung</u>
AS PERSEO FUND	"B"	EUR 250'000
	"D"	EUR 2'500'000
AS YASMIN FUND	"B"	[bis 31. Dezember 2018:] EUR 50'000 [ab 1. Januar 2019:] EUR 10'000
	"D"/"D2"	--
AS GLOBAL BOND FUND	"B"	EUR 10'000
	"D"/"D2"	--
AS BB FLEXIBLE FUND	"B"	EUR 50'000
	"B2"	EUR 100'000
	"D"	EUR 100'000

[Ab 1. Januar 2019:] Bei Folgezeichnungen gelten keine Mindestzeichnungsbeträge.

C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile der AS FUNDS direkt bei der Gesellschaft oder bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der AS FUNDS, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Auftragstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile der AS FUNDS werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der AS FUNDS, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwerts erhoben werden. Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen der AS FUNDS erfolgt drei Luxemburger Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile der AS FUNDS können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Beim jedem Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss der Tabelle oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein. Andere Anteile können nur von bestimmten Investoren gemäss der Definition oben in Anteile "D" oder "D2" umgetauscht werden.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtäusche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

12. AUSSCHLUSS DER BÖRSENNOTIERUNG

Die Anteile der AS FUNDS sind nicht an der Luxemburger Börse notiert.

13. ÜBERSICHT ÜBER DIE SUBFONDS BZW. ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

<u>Bezeichnung des Subfonds</u>	<u>Anteile</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Datum der Aktivierung</u>	<u>Währung</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag Erstzeichnung</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.)</u>
AS PERSEO FUND	"B"	LU0465269966	offen	EUR	EUR 250'000--	1.15%
	"D"	LU0465270030	18.03.2010	EUR	EUR 2'500'000	0.55%
AS YASMIN FUND	"B"	LU0465270626	28.11.2016	EUR	[bis 31.12.2018:] EUR 50'000 [ab 01.01.2019:] EUR 10'000	1.75%
	"D"	LU0465270972	18.03.2010	EUR	--	0.20%
	"D2"	offen	offen	EUR	---	0.20%
AS GLOBAL BOND FUND	"B"	LU1630051826	02.08.2017	EUR	EUR 10'000	1.20%
	"D"	LU1630052048	02.08.2017	EUR	--	0.20%
	"D2"	offen	offen	EUR	---	0.20%
AS BB FLEXIBLE FUND	"B"	LU1630052121	offen	EUR	EUR 50'000	1.00%
	"B2"	LU1630052394	02.08.2017	EUR	EUR 100'000	0.60%
	"D"	LU1630052477	offen	EUR	EUR 100'000	0.60%

MULTILABEL SICAV

ARTEMIDE LYRA

Zwei für die MOMentum Alternative Investments S.A., Massagno, Schweiz,
durch die GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg,
aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV

BESONDERER TEIL B: 30. NOVEMBER 2018

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds ARTEMIDE und LYRA. Wo in diesem Dokument auf diese Subfonds gemeinsam Bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als "**MOMentum FUNDS**" oder "**Subfonds**" bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL B

1.	Erstausgabe der Anteile	3
2.	Anlageziele und –politik	3
2.1.	Anlageziele und –politik des ARTEMIDE	3
2.2.	Anlageziele und –politik des LYRA	4
3.	Risikohinweise	4
4.	Anlegerprofil.....	5
5.	Die Anlageverwalterin.....	5
6.	Beschreibung der Anteile.....	5
7.	Ausschüttungspolitik.....	5
8.	Gebühren und Kosten.....	6
9.	Ausgabe von Anteilen.....	7
10.	Rücknahme von Anteilen.....	8
11.	Umtausch von Anteilen.....	8
12.	Übersicht über die Subfonds bzw. Anteilskategorien	9

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile der MOMentum FUNDS wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds	Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
1. ARTEMIDE	15.-30.09.2010	EUR 100
2. LYRA	14.-28.02.2014	EUR 100

2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK

2.1. ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES ARTEMIDE

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den ARTEMIDE ist die Erzielung eines langfristig überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses unter gleichzeitiger Risikobeschränkung mittels adäquater Diversifizierung. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen, welche an einer europäischen Börse kotiert sind, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Italien;
- (ii) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Geldmarktinstrumente und insbesondere Wandel- und Optionsanleihen) in allen europäischen Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus Europa;
- (iii) Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils (max. 10% des Vermögens);
- (iv) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;

Im Subfonds können in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie zur Währungsabsicherung. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, *Contracts for Difference* und Swaps (wie Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Credit Spread Swaps, Zinsswaps, etc.) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. Insoweit der ARTEMIDE von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit denselben Eigenschaften Gebrauch machen, sind deren Basiswerte immer einzelne Aktien. Im übrigen gelten für den Einsatz von diesen Instrumenten die im Allgemeinen Prospektteil gemachten Angaben.

Die Gesamtrisikoaussetzung des Subfonds durch den Einsatz von Derivaten beträgt maximal 200%.

Die Auswahl bzw. Gewichtung der einzelnen Titel und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der aktuellen Anlagestrategie erfolgt auch in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren. Kurzzeitige Preisschwankungen sind daher nicht auszuschliessen.

Daneben kann der Subfonds zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts auch im unbeschränkten Umfang flüssige Mittel halten.

Der ARTEMIDE lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES LYRA

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den LYRA ist die Erzielung eines langfristig überdurchschnittlichen Kapitalzuwachses unter gleichzeitiger Risikobeschränkung mittels adäquater Diversifizierung. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen, welche an einer europäischen Börse kotiert sind. Bis zu maximal 10% des Vermögens des Subfonds können auch investiert werden in Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen, welche an einer aussereuropäischen Börse kotiert sind;
- (ii) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Geldmarktinstrumente und insbesondere Wandel- und Optionsanleihen) in allen europäischen Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus Europa;
- (iii) Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils (max. 10% des Vermögens);
- (iv) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;

Im Subfonds können in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie zur Währungsabsicherung. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, *Contracts for Difference* und Swaps (wie Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Credit Spread Swaps, Zinsswaps, etc.) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. Insoweit der LYRA von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit denselben Eigenschaften Gebrauch machen, sind deren Basiswerte immer einzelne Aktien. Im übrigen gelten für den Einsatz von diesen Instrumenten die im Allgemeinen Prospektteil gemachten Angaben.

Die Gesamtrisikoaussetzung des Subfonds durch den Einsatz von Derivaten beträgt maximal 200%.

Die Auswahl bzw. Gewichtung der einzelnen Titel und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der aktuellen Anlagestrategie erfolgt auch in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren. Kurzzeitige Preisschwankungen sind daher nicht auszuschliessen.

Daneben kann der Subfonds zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts auch im unbeschränkten Umfang flüssige Mittel halten.

Der LYRA lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht die Anlageziele der Gesellschaft bezüglich jedes einzelnen Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Anlagen in Derivate bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben. Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

4. ANLEGERPROFIL

Die MOMentum FUNDS eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können diese Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. DIE ANLAGEVERWALTERIN

MOMentum Alternative Investments S.A., Via Lisano 3, CH-6900 Massagno (Lugano)

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft respektive der MOMentum FUNDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die MOMentum FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

MOMentum Alternative Investments S.A. ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die 2008 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts gegründet worden ist. Sie ist ein Vermögensverwalter für kollektive Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagegesetzes und als solcher durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der MOMentum FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- B-Anteile: thesaurierend;
- C-Anteile: thesaurierend; für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert;
- E-Anteile: thesaurierend; für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert.

Die jeweils verfügbaren Anteilkategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

C-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Art. 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich an Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen. (vgl. nachfolgend zur Mindestzeichnung).

E-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für die MOMentum FUNDS ausschüttende Anteile auszugeben.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds wird bei den B- und E-Anteilen für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben.

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den C-Anteilen für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie sonstige damit verbundene Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Subfonds	Max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts	
	B- / E-Anteile	C-Anteile
ARTEMIDE	1.50%	1.00%
LYRA	2.00%	1.50%

Bei den E-Anteilen wird eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0,75% p.a. erhoben.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

B) Performance Fee beim ARTEMIDE

Die Anlageverwalterin hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („Performance Fee“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Die Anlageverwalterin hat dann Anspruch auf eine *Performance Fee*, wenn am Ende des Geschäftsjahres der Nettoinventarwert des ARTEMIDE je Anteil oberhalb des Nettoinventarwerts am Ende des vorherigen Geschäftsjahrs liegt („positive Jahresperformance“) und gleichzeitig die prozentuale Rendite während des massgeblichen Geschäftsjahres über derjenigen der „*Hurdle Rate*“ liegt („Outperformance über der *Hurdle Rate*“).

Die *Hurdle Rate* entspricht dem Total Return EONIA Index.

Die *Performance Fee* wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt und jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt.

Die *Performance Fee* beträgt 10%, berechnet auf der *Outperformance* über der *Hurdle Rate*.

Der Total Return EONIA Index ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem Administrator (**European Money Markets Institute; EMMI**) bereitgestellt, der in der EU angesiedelt ist und in das Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen wird. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Registrierung des Referenzwerts und des Administrators, der diesen Referenzwert bereitstellt, in das ESMA-Register im Laufe des Jahres 2018 (jedoch bis spätestens zum 01.01.2020) erfolgen wird. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, falls dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

C) Performance Fee beim LYRA

Die Anlageverwalterin hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („Performance Fee“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Die Anlageverwalterin hat dann Anspruch auf eine *Performance Fee*, wenn am Ende des Geschäftsjahres die prozentuale Rendite des LYRA für das massgebliche Geschäftsjahr über der prozentualen Rendite der „*Hurdle Rate*“ liegt („*Outperformance* über der *Hurdle Rate*“).

Die *Hurdle Rate* entspricht 50% EONIA, 25% MSCI Small Cap Europe und 25% FTSE Italia Mid Cap (formerly, Midex Italia).

Die *Performance Fee* wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt und jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt.

Die *Performance Fee* beträgt 15%, berechnet auf der *Outperformance* über der *Hurdle Rate*.

Der EONIA Index, der MSCI Small Cap Europe und der Midex Italia sind Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Die Referenzwerte werden von Administratoren (**(i) European Money Markets Institute; EMMI / (ii) MSCI Limited / (iii) FTSE International Limited**) bereitgestellt, die in der EU angesiedelt sind und in das Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen werden. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Registrierung der Referenzwerte und der Administratoren, die diese Referenzwerte bereitstellen, in das ESMA-Register im Laufe des Jahres 2018 (jedoch bis spätestens zum 01.01.2020) erfolgen wird. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, falls einer dieser Referenzwerte sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt würde. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

9. AUSGABE VON ANTEILEN

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile der MOMentum FUNDS an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 5% dazugeschlagen werden.

B) Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung gelten die folgenden Mindestzeichnungsbeträge:

Subfonds	Anteile	Erstmalige Zeichnung
ARTEMIDE	"B"	EUR 25'000
	"C"	EUR 250'000
	"E"	EUR 25'000
LYRA	"B"	1 Anteil
	"C"	EUR 100'000
	"E"	1 Anteil

C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile der MOMentum FUNDS bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des **ARTEMIDE**, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden

Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des **LYRA**, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am sechsten (6.) auf den Auftragstag folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag (Bewertungstag) ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des siebten (7.) auf den Auftragstag folgenden luxemburgischen Bankarbeitstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile der MOMentum FUNDS werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des **ARTEMIDE**, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des **LYRA**, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am sechsten (6.) auf den Auftragstag folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag (Bewertungstag) ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des siebten (7.) auf den Auftragstag folgenden luxemburgischen Bankarbeitstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwerts erhoben werden.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen der MOMentum FUNDS erfolgt innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile der MOMentum FUNDS können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist. Für einen Umtausch in Anteile eines anderen in diesem Besonderen Teil beschriebenen Subfonds wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Beim jedem Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss der Auflistung oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein. Andere Anteile können nur von „institutionellen Investoren“ gemäss der Definition oben in Anteile "C" umgetauscht werden.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtäusche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

12. ÜBERSICHT ÜBER DIE SUBFONDS BZW. ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

<u>Bezeichnung des Subfonds</u>	<u>Anteile</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Datum der Aktivierung</u>	<u>Währung</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag</u>		<u>Verwaltungsgebühr (max.)</u>
					<u>Erstzeichnung</u>	<u>Folgezeichnung</u>	
ARTEMIDE	„B“	LU0515666294	30.09.2010	EUR	EUR 25'000	--	1.50%
	„C“	LU0515666377	30.09.2010	EUR	EUR 250'000	--	1.00%
	„E“	LU0515666534	offen	EUR	EUR 25'000	--	2.25%
LYRA	„B“	LU1012189707	28.02.2014	EUR	--	--	2.00%
	„C“	LU1012189889	28.02.2014	EUR	EUR 100'000	--	1.50%
	„E“	LU1012189962	offen	EUR	--	--	2.75%

MULTILABEL SICAV

ENPACL MULTISTRATEGIA ENPACL CREDITO ENPACL FLESSIBILE ENPACL IMPRESE

Vier für den ENTE NAZIONALE DI PREVIDENZA E ASSISTENZA PER I CONSULENTI DEL LAVORO (ENPACL), Rom, Italien, durch die GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV.

Quattro compatti della SICAV di diritto lussemburghese MULTILABEL SICAV, istituiti per l'ENTE NAZIONALE DI PREVIDENZA E ASSISTENZA PER I CONSULENTI DEL LAVORO (ENPACL), Roma, Italia, a cura della GAM (Luxembourg) S.A., Lussemburgo.

BESONDERER TEIL C: 30. NOVEMBER 2018

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds ENPACL MULTISTRATEGIA, ENPACL CREDITO, ENPACL FLESSIBILE und ENPACL IMPRESE. Wo in diesem Dokument auf diese Subfonds gemeinsam bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als „ENPACL FONDS“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf italienisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

PARTE SPECIALE C: 30 NOVEMBRE 2018

Questa parte del Prospetto integra la Parte Generale con riferimento ai compatti ENPACL MULTISTRATEGIA, ENPACL CREDITO, ENPACL FLESSIBILE ed ENPACL IMPRESE. In questo documento con la locuzione “**Comparti ENPACL**” si intendono congiuntamente tutti i compatti sopra citati.

Le seguenti disposizioni devono essere lette unitamente alle disposizioni corrispondenti della Parte Generale del Prospetto Informativo.

L'informazione contenuta di qui in lingua italiana (colonna a destra) è, secondo la miglior scienza e conoscenza della Società, una traduzione fedele della versione originale in tedesco (colonna a sinistra). Nel caso di incoerenze, sarà prevalente la versione tedesca.

1. Erstausgabe der Anteile

Die Anteile der ENPACL FONDS wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil. Eine Verkaufsgebühr wird nicht erhoben.

Subfonds / Comparti

1. ENPACL MULTISTRATEGIA *)
2. ENPACL CREDITO **)
3. ENPACL FLESSIBILE
4. ENPACL IMPRESE

*) unter der damaligen Bezeichnung ENPACL AZIONARIO GLOBALE

**) unter der damaligen Bezeichnung ENPACL OBBLIGAZIONARIO CORPORATE GLOBALE

2. Anlageziele und -politik

2.1 Anlageziele und -politik des ENPACL MULTISTRATEGIA

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den ENPACL MULTISTRATEGIA ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit;
- (ii) fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen, Geldmarktinstrumente), Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) (ABS und MBS zusammen max. 20% des Vermögens des Subfonds) in allen frei konvertierbaren Währungen, die durch staatliche oder privaten Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden;
- (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (iv) Anteile von anderen OGAW inklusive als OGAW ausgestalteter ETF (Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils, welche gemäss ihrer Anlagepolitik in Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) investieren;
- (v) Anteile von Zielfonds im Sinne von (iv) oben, welche gemäss ihrer Anlagepolitik in Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden

1. Prima Emissione delle azioni

Le azioni dei Comparti ENPACL sono state offerte in sottoscrizione per la prima volta come di seguito indicato. Il prezzo di emissione iniziale indicato è per azione. Non viene addebitata alcuna commissione di vendita.

Zeichnungsfrist / Periodo Sottoscrizione	Ausgabepreis/Prezzo di Emissione
20.-30.09.2010	EUR 100
31.01.2011	EUR 100
20.02.2017	EUR 100
03.09.2018	EUR 100

*) sotto la denominazione dell'epoca ENPACL AZIONARIO GLOBALE

**) sotto la denominazione dell'epoca ENPACL OBBLIGAZIONARIO CORPORATE GLOBALE

2. Obiettivi e politica di investimento

2.1 Obiettivi e politica di investimento dell'ENPACL MULTISTRATEGIA

L'obiettivo di investimento della Società, per quanto riguarda l'ENPACL MULTISTRATEGIA, consiste nel conseguire un incremento del capitale a lungo termine. A tal fine la Società impiega il patrimonio del comparto nei seguenti investimenti:

- (i) azioni ed altri titoli e diritti di partecipazione di aziende di tutto il mondo;
- (ii) titoli a tasso fisso e a tasso variabile, titoli o diritti di credito e altri investimenti fruttiferi (inclusi i prestiti convertibili e i prestiti a opzione, nonché gli strumenti del mercato monetario), Asset Backed Securities ("ABS") e Mortgage Backed Securities ("MBS") (ABS e MBS complessivamente max. 20% del patrimonio del comparto) in tutte le valute liberamente convertibili, emessi o garantiti da emittenti statali o privati di tutto il mondo;
- (iii) depositi a vista o depositi a termine;
- (iv) partecipazioni di altri OICVM, inclusi gli OICVM aventi la struttura di Exchange Traded Funds (fondi target), che nel rispetto delle limitazioni riportate al cap. 5 della Parte Generale del Prospetto, investono conformemente alla loro politica di investimento come descritto al punto (i), (ii) e (iii);
- (v) azioni di fondi target ai sensi del punto (iv) sopra indicato, che investono, secondo la loro politica d'investimento, in azioni ed altri titoli e diritti di partecipazione di aziende che abbiano sede o

Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Emerging Markets-Ländern investieren (bis zu maximal 15% des Vermögens des Subfonds).

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können insgesamt bis zu 100% des Vermögens in Zielfonds investiert werden.

Im weiteren darf der Subfonds zur Absicherung bzw. zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente (Derivate) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen und Währungen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der ENPACL MULTISTRATEGIA lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.2 Anlageziele und –politik des ENPACL CREDITO

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den ENPACL CREDITO ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder -wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Unternehmen weltweit und die mehrheitlich über eine Kreditqualität im Bereich Investment Grade verfügen.

che svolgano una parte preponderante della loro attività in mercati di Paesi emergenti (fino ad un massimo di 15% del patrimonio del comparto).

Per “mercati emergenti” si intendono in generale i mercati di Paesi in procinto di diventare industrializzati nel senso moderno del termine, caratterizzati da un alto potenziale di crescita, ma anche da un maggior rischio. Rientrano in questa categoria in particolare i Paesi inclusi nell’indice S&P Emerging Broad Market Index o nell’indice MSCI Emerging Markets Index.

Inoltre, fino al 10% del patrimonio del comparto può essere impiegato in ulteriori investimenti descritti nel capitolo 5 della parte generale del Prospetto.

In deroga a quanto disciplinato nella Parte Generale, gli investimenti in fondi target possono ammontare fino al 100% del patrimonio del comparto.

Inoltre, il comparto può avvalersi di strumenti finanziari derivativi (c.d. derivati) per le operazioni di copertura o la gestione efficace del portafoglio, per esempio dei futures, opzioni, forward e swap su degli investimenti e valute ammissibili.

Inoltre, le disponibilità liquide detenute dal comparto, possono ammontare, in determinate circostanze, fino ad un massimo del 49% del patrimonio del comparto.

L’ENPACL MULTISTRATEGIA è denominato in Euro. Gli investimenti possono essere espressi in Euro o in altre valute. I rischi di cambio derivanti da valute estere contro l’Euro possono essere coperti in tutto o in parte. Non può essere esclusa una perdita di valore per effetto di oscillazioni dei cambi.

2.2 Obiettivi e politica di investimento dell’ENPACL CREDITO

L’obiettivo di investimento della Società, per quanto riguarda l’ENPACL CREDITO, consiste nel conseguire un incremento del capitale a lungo termine. A tal fine la Società impiega il patrimonio del comparto nei seguenti investimenti:

- (i) titoli a tasso fisso e a tasso variabile, titoli o diritti di credito e altri investimenti fruttiferi (inclusi i prestiti convertibili e i prestiti ad opzione, nonché gli strumenti del mercato monetario) in tutte le valute convertibili, emessi o garantiti da aziende di tutto il mondo e che abbiano un merito creditizio prevalentemente di tipo Investment Grade.

(ii) Anteile von anderen OGAW inklusive als OGAW ausgestalteter ETF (Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils, welche gemäss ihrer Anlagepolitik in Anlagen gemäss (i) investieren („Corporate Bond Funds“ bzw. „Corporate Bond-ETF“).

(iii) Bis zu insgesamt 20% des Vermögens können in Anlagen im Sinne von (i) oben investiert werden, die ausgegeben oder garantiert werden durch staatliche Emittenten (Staaten, Bundesstaaten oder ähnliche staatliche Gebilde) aus entwickelten Staaten weltweit.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können insgesamt bis zu 70% des Vermögens in Zielfonds investiert werden.

Im weiteren darf der Subfonds zwecks Absicherung, Anlage und/oder effizienter Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente (Derivate) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen und Währungen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 49% des Vermögens betragen können.

In China, Russland und Indien investiert der Subfonds nur im Geld- und Obligationenmarkt unter Ausschluss von Obligationen lautend auf lokale Währungen. Bezuglich China wird der Subfonds eher im chinesischen offshore USD Obligationenmarkt als im offshore CNH oder onshore Markt anlegen.

Der ENPACL CREDITO lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskurschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.3 ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES ENPACL FLESSIBILE

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den ENPACL FLESSIBILE ist die Erzielung eines mittelfristigen Kapitalzuwachses mit moderater Korrelation gegenüber traditionellen Aktien- und Obligationenmärkten.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in Anteile anderer OGAW inklusive als OGAW ausgestalteter Exchange Traded Funds (Zielfonds) im Sinne und unter den

(ii) partecipazioni di altri OICVM, inclusi gli OICVM aventi la struttura di *Exchange Traded Funds* (fondi target), che nel rispetto delle limitazioni riportate al cap. 5 della Parte Generale del Prospetto, investono conformemente alla loro politica di investimento come descritto sopra al punto (i) („Corporate Bond Funds“/„Corporate Bond ETF“).

(iii) Complessivamente, fino al 20% del patrimonio può essere investito in investimenti conformi al punto (i) sopra indicato, emessi o garantiti da emittenti statali (Stati, Stati federali o similari formazioni statali) di Paesi sviluppati di tutto il mondo.

Inoltre, fino al 10% del patrimonio del comparto può essere impiegato in ulteriori investimenti descritti nel capitolo 5 della parte generale del Prospetto.

In deroga a quanto disciplinato nella Parte Generale, gli investimenti in fondi target possono ammontare fino al 70% del patrimonio del comparto.

Inoltre, il comparto può avvalersi di strumenti finanziari derivativi (c.d. derivati) per le operazioni di copertura, per fini d'investimento o per la gestione efficace del portafoglio, per esempio dei futures, opzioni, forward e swap su degli investimenti e valute ammissibili.

Inoltre, possono essere detenute disponibilità liquide che potranno ammontare, sotto alcune condizioni, fino ad un massimo del 49% del patrimonio del comparto.

In Cina, Russia ed India il comparto investe esclusivamente nei mercati monetari e obbligazionari escludendo obbligazioni denominate in valute locali. In Cina il comparto investe prevalentemente nel mercato offshore obbligazionario in dollari USA piuttosto che in mercati offshore in CNH oppure mercati on shore.

L'ENPACL CREDITO è denominato in Euro. Gli investimenti possono essere espressi in Euro o in altre valute. I rischi di cambio derivanti da valute estere contro l'Euro possono essere coperti in tutto o in parte. Non può essere esclusa una perdita di valore per effetto di oscillazioni dei cambi.

2.3 OBIETTIVI E POLITICA DI INVESTIMENTO DELL'ENPACL FLESSIBILE

L'obiettivo di investimento della Società, per quanto riguarda l'ENPACL FLESSIBILE, consiste nel conseguire un incremento del capitale a medio termine, con moderata correlazione rispetto ai mercati azionari e obbligazionari tradizionali.

A tal fine la Società impiega il patrimonio del comparto in altri OICVM, inclusi gli OICVM aventi la struttura di Exchange Traded Funds (fondi target) che, nel rispetto delle limitazioni riportate al cap. 5

Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils, welche gemäss deren Anlagepolitik alternative Anlagestrategien verfolgen, insbesondere die Strategien *Long/Short*, *Market Neutral*, *Relative Value*, *Event Driven*, *Special Situation*, *Alternative Risk Premia*, *CTA* und *Global Macro*. Die einzelnen alternativen Anlagestrategien sind in Kap. 3. unten beschrieben.

Die Anlage in Zielfonds erfolgt zu mindestens 70% des Vermögens des Subfonds in OGAW im Sinne der Richtlinien 85/611/EWG (wie abgeändert) bzw. 2009/65/EG. Anlagen in andere OGA sind nur unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Prospektteils zulässig.

Der Subfonds kann zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts flüssige Mittel halten, die bis zu 30% des Vermögens des Subfonds betragen können.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Im weiteren darf der Subfonds nur zur Absicherung (*hedging*) derivative Finanzinstrumente (Derivate) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen und Währungen, unter Ausschluss von Commodity-Verträge mit Lieferung des zugrundeliegenden Basiswerts bei Fälligkeit. Die Derivate müssen an einem geregelten Markt notiert sein, unter Ausschluss der Derivate, welche zur Absicherung des Währungsrisikos eingesetzt werden (die nicht zwangsläufig notiert sein müssen).

Die Anlage in eine einzelne Anlagestrategie (*Long/Short*, *Market Neutral*, *Relative Value*, *Event Driven*, etc.) darf höchstens 40% des Vermögens des Subfonds entsprechen.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können bis zu 100% des Vermögens des Subfonds in Zielfonds investiert werden.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dürfen die Anlage in ein und demselben Zielfonds höchstens 10% des Vermögens des Subfonds und höchstens 10% des Vermögens desselben Zielfonds entsprechen.

Der ENPACL FLESSIBILE lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

della Parte Generale del Prospetto e conformemente alla loro politica di investimento, seguono strategie di investimento alternative, di cui in particolare le strategie *Long/Short*, *Market Neutral*, *Relative Value*, *Event Driven*, *Special Situation*, *Alternative Risk Premia*, *CTA* e *Global Macro*. Le particolarità delle strategie di investimento alternative sono descritte nella sezione 3 sottostante.

Almeno il 70% del patrimonio del comparto sarà investito in fondi target che sono OICVM ai sensi della direttiva 85/611/CE (modificata di volta in volta) e rispettivamente 2009/65/CE. Investimenti in altri OICR sono solo ammessi nel rispetto delle restrizioni contenute nel cap. 5 della Parte Generale del Prospetto.

Il comparto può detenere delle attività liquide allo scopo della gestione della liquidità o della preservazione del capitale sino ad un massimo del 30% del patrimonio del comparto.

Inoltre, fino al 10% del patrimonio del comparto può essere impiegato in ulteriori investimenti descritti nel capitolo 5 della parte generale del Prospetto.

Il comparto può avvalersi di strumenti finanziari derivativi (c.d. derivati) solo per le operazioni di copertura (*hedging*), per esempio *futures*, *options*, *forward* e *swap* sugli investimenti e valute ammissibili, ad esclusione di contratti su materie prime (*commodities*) con consegna del sottostante a scadenza. I derivati devono essere quotati su mercati regolamentati, ad eccezione dei derivati utilizzati per le operazioni di copertura del rischio di cambio che non devono necessariamente essere quotati.

Gli investimenti in una singola tipologia di strategia (*Long/Short*, *Market Neutral*, *Relative Value*, *Event Driven*, ecc.) non possono superare il 40% del patrimonio del comparto.

In deroga a quanto disciplinato nella Parte Generale, gli investimenti in fondi target possono ammontare fino al 100% del patrimonio del comparto.

In deroga a quanto disciplinato nella Parte Generale, gli investimenti in un singolo fondo target non possono superare il 10% del patrimonio del comparto e non possono rappresentare più del 10% del patrimonio del comparto di quel fondo target.

L'ENPACL FLESSIBILE è denominato in Euro. Gli investimenti possono essere espressi in Euro o in altre valute. I rischi di cambio derivanti da valute estere contro l'Euro possono essere coperti in tutto o in parte. Non può essere esclusa una perdita di valore per effetto di oscillazioni dei cambi.

2.4 Anlageziele und –politik des ENPACL IMPRESE

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den ENPACL IMPRESE ist die Erzielung eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit.
- ii) Wandel- und Optionsanleihen in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Unternehmen weltweit und die mehrheitlich über eine Kreditqualität im Bereich *Investment Grade* verfügen.
- iii) Der Subfonds kann zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts flüssige Mittel (insbesondere Sichteinlagen, kündbare Einlagen und Geldmarktinstrumente) halten, die bis zu 30% des Vermögens des Subfonds betragen können.
- iv) Anteile von anderen OGAW inklusive als OGAW ausgestalteter ETF (Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils, welche gemäss ihrer Anlagepolitik in Anlagen gemäss den Punkten i), ii) oder iii) oben investieren. In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können insgesamt bis zu 20% des Vermögens in Zielfonds investiert werden.
- v) Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungswertpapiere und Beteiligungs-wertrechte (maximal 15% des Vermögens des Subfonds). Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grösitere Volatilität dieser Anlagen.

Bei den Emittenten der beschriebenen Anlagen kann es sich auch um Emittenten aus sog. „Emerging Markets“ handeln. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Anlagen in Ländern mit schwierigen Marktzugangsverfahren können bis zu 15% des Vermögens des Subfonds auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktiengebundenen Produkten getätigter werden, insbesondere ADR (American Depository Receipts) und GDR (Global Depository Receipts), welche die Anforderungen von Art. 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des

2.4 Obiettivi e politica di investimento dell'ENPACL IMPRESE

L'obiettivo di investimento della Società, per quanto riguarda l'ENPACL IMPRESE, consiste nel conseguire un incremento del capitale a medio / lungo termine. A tal fine la Società impiega il patrimonio del comparto nei seguenti investimenti:

- i) azioni ed altri titoli e diritti di partecipazione di aziende di tutto il mondo.
- ii) prestiti convertibili e i prestiti ad opzione in tutte le valute convertibili, emessi o garantiti da aziende di tutto il mondo e che abbiano un merito creditizio prevalentemente di tipo *Investment Grade*.
- iii) Il comparto può detenere delle attività liquide (particolarmente depositi a vista, depositi a termine o strumenti del mercato monetario) del allo scopo della gestione della liquidità o della preservazione del capitale sino ad un massimo del 30% del patrimonio del comparto.
- iv) partecipazioni di altri OICVM, inclusi gli OICVM aventi la struttura di *Exchange Traded Funds* (fondi target), che nel rispetto delle limitazioni riportate al cap. 5 della Parte Generale del Prospetto, investono conformemente alla loro politica di investimento come descritto sopra ai punti i), ii) o iii). In deroga a quanto disciplinato nella Parte Generale, gli investimenti in fondi target possono ammontare fino al 20% del patrimonio del comparto.
- v) Warrants u azioni o altri titoli di partecipazione e diritti di partecipazione (fino ad un massimo del 15% del patrimonio del comparto). warrants implicano rischi più elevati dovuti alla maggiore volatilità di questo tipo di investimenti.

Gli emittenti degli investimenti descritti possono anche essere emittenti da “mercati emergenti”. Per “mercati emergenti” si intendono in generale i mercati di Paesi in procinto di diventare industrializzati nel senso moderno del termine, caratterizzati da un alto potenziale di crescita, ma anche da un maggior rischio. Rientrano in questa categoria in particolare i Paesi inclusi nell’indice S&P Emerging Broad Market Index o nell’indice MSCI Emerging Markets Index.

Gli investimenti in paesi con procedure di accesso al mercato difficili possono essere effettuati, fino ad un massimo del 15% del patrimonio del comparto, anche indirettamente, attraverso l’acquisto dei cosiddetti prodotti legati alle azioni, in particolare gli ADR (American Depository Receipts) e gli GDR (Global Depository Receipts) che soddisfano i requisiti di cui all’art. 41 della legge del 2010.

Inoltre, fino al 10% del patrimonio del comparto può essere impiegato in ulteriori investimenti descritti nel capitolo 5 della parte generale del Prospetto.

Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Im weiteren darf der Subfonds zwecks Absicherung, Anlage und/oder effizienter Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente (Derivate) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen und Währungen.

Der ENPACL IMPRESE lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskurschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Inoltre, il comparto può avvalersi di strumenti finanziari derivativi (c.d. derivati) per le operazioni di copertura, per fini d'investimento e/o per la gestione efficace del portafoglio, per esempio dei futures, opzioni, forward e swap su degli investimenti e valute ammissibili.

L'ENPACL IMPRESE è denominato in Euro. Gli investimenti possono essere espressi in Euro o in altre valute. I rischi di cambio derivanti da valute estere contro l'Euro possono essere coperti in tutto o in parte. Non può essere esclusa una perdita di valore per effetto di oscillazioni dei cambi.

3. Risikohinweise

Die Gesellschaft ist bemüht die Anlageziele der Gesellschaft bezüglich jedes einzelnen Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

3.1 Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets“-Ländern

Sofern die Subfonds in „Emerging Markets“ investieren, werden potentielle Investoren darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Market“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher

3. Informazioni sul rischio

Sebbene la Società si impegni a conseguire gli obiettivi di investimento dei singoli comparti, non può essere data alcuna garanzia sull'effettivo conseguimento dei suddetti obiettivi di investimento. Di conseguenza i valori netti d'inventario delle azioni possono crescere o decrescere e i proventi conseguiti possono essere molto diversi, sia in positivo sia in negativo.

3.1 Informazioni relative agli investimenti in mercati di Paesi Emergenti

Ove i Comparti investono in mercati di Paesi Emergenti si fa presente ai potenziali investitori che gli investimenti in Paesi Emergenti comportano notevoli rischi. In particolare, sussiste il rischio

- a) di un possibile scarso o del tutto assente volume di scambio dei valori mobiliari sul relativo mercato che può portare a difficoltà di liquidazione e a rilevanti oscillazioni dei prezzi;
- b) di incertezza della situazione politica, economica e sociale e conseguenti pericoli di esproprio o sequestro, il rischio di un tasso d'inflazione eccezionalmente elevato, di misure fiscali restrittive e di altri sviluppi negativi;
- c) di possibili e rilevanti oscillazioni dei tassi di cambio delle valute, di diversità degli ordinamenti giuridici, di restrizioni esistenti o possibili alle esportazioni di valuta, di limitazioni doganali o di altre limitazioni di leggi o di altre restrizioni agli investimenti;
- d) di situazioni politiche o di altro tipo che limitino le possibilità di investimento del comparto, come ad esempio limitazioni verso emittenti o industrie considerate rilevanti dal punto di vista dell'interesse nazionale;
- e) di mancanza di norme giuridiche adeguatamente sviluppate per investimenti privati o esteri e il rischio di una possibile mancanza di garanzia per la proprietà privata.

Le restrizioni alle esportazioni di valuta o altre norme

Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

In China investieren die Subfonds nur im Geld- und Obligationenmarkt unter Ausschluss von Obligationen lautend auf lokale Währungen; zudem werden die Subfonds eher im chinesischen offshore USD Obligationenmarkt als im offshore CNH oder onshore Markt anlegen.

3.2 Hinweise betreffend die Anlagen in alternative Anlagestrategien

Die Zielfonds, in welche der Subfonds ENPACL FLESSIBILE investiert, verwenden diverse alternative Anlagestrategien, welche in diesem Abschnitt beschrieben werden. Der Anlageverwalter jedes Zielfonds wird den Zielfonds nach seiner eigenen Anlagestrategie verwalten, und es kann weitere Strategien als die beschriebenen oder Variationen der beschriebenen Anlagestrategien geben. Die vorliegende Beschreibung bezweckt lediglich eine grobe und nicht abschliessende Darstellung bestimmter für alternative Anlagestrategien typischer Charakteristika.

Long/Short

Ziel dieser Strategie ist es, Long-Positionen in Aktien und Obligationen zu erwerben, welche vermutlich eine Überperformance gegenüber dem Markt zeigen werden und, dagegen Titel leer zu verkaufen, welche vermutlich eine Unterperformance gegenüber dem Markt zeigen werden. Das Ziel der Anlageverwalter ist die Zusammenstellung von Portfolios, welche Erträge generieren, die nicht von Marktentwicklungen abhängig sind, sondern in erster Linie von ihrer Fähigkeit, die entsprechenden Titel auszuwählen. Ihre Portfolios haben Long- und Shortpositionen, welche je nach Entwicklung der Märkte Gewinne anbieten können, d.h. wenn die Long- bzw. die Shortpositionen an Wert gewinnen bzw. verlieren.

Event Driven

Event-Driven-Strategien (inkl. Distressed-Strategien) konzentrieren sich in erster Linie auf Anlagen in Gesellschaften, die an einer Unternehmensreorganisation oder –restrukturierung, oder an einer Fusion oder Übernahme beteiligt sind

similari possono altresì causare in questi Paesi un ritardo nel recupero degli investimenti o possono precluderli del tutto o parzialmente, con conseguenti possibili ritardi nel pagamento del prezzo di riscatto.

In Cina i comparti investono esclusivamente nei mercati monetari e obbligazionari escludendo obbligazioni denominate in valute locali; inoltre i comparti investono prevalentemente nel mercato obbligazionario offshore cinese in dollari USA piuttosto che in mercati offshore in CNH oppure mercati onshore.

3.2 Informazioni relative alle strategie di investimento alternative

I fondi target in cui investe il comparto ENPACL FLESSIBILE ricorrono a varie strategie di investimento alternative che sono descritte nella presente sezione. Ogni gestore degli investimenti dei fondi target gestirà il rispettivo fondo target a seconda della propria strategia di investimento individuale e secondo ulteriori strategie rispetto a quelle descritte così come potrà mettere in atto delle variazioni alle strategie presentate. Questa descrizione è volta esclusivamente a proporre un quadro esemplificativo e non esaustivo di alcune caratteristiche tipiche delle strategie di investimento alternative.

Long/Short

Questa strategia si prefigge di assumere delle posizioni lunghe in titoli azionari e obbligazionari che si ritiene possano probabilmente presentare una performance superiore al mercato e di vendere allo scoperto i titoli che, al contrario, si ritiene possano avere una performance inferiore a quella del mercato. L'obiettivo dei gestori agli investimenti che attuano questa strategia è quello di proporre dei portafogli i cui rendimenti non dipendano dall'andamento del mercato ma principalmente dalla loro abilità di selezionare i rispettivi titoli. I loro portafogli presentano delle posizioni lunghe e delle posizioni corte che, a seconda dell'andamento del mercato, offrono dei guadagni quando le prime si apprezzano e le seconde si deprezzano.

Event Driven

Le strategie *Event Driven* (incluse le *Distressed Strategies*) si concentrano prevalentemente su investimenti in società che sono oggetto di una riorganizzazione o ristrutturazione societaria, così come di fusioni e procedure di acquisizione oppure

oder sich in einer komplexen Regulierungssituation befinden. Diese Strategien stützen sich eher auf Unternehmensentwicklungen als auf die Entwicklung am Aktienmarkt.

Commodity Trading Advisor (CTA)

Diese Anlagestrategie, auch bekannt als Managed-Futures-Strategie, bezieht sich auf den aktiven Handel mit Finanzinstrumenten wie Terminkontrakten (Futures) und Optionen im Zusammenhang mit den globalen Finanz-, Rohstoff- und Währungsmärkten. Die Anlageverwalter der Zielfonds können insbesondere einen technischen und/oder fundamentalen Analyseansatz wählen.

Special Situation

Die Special-Situation-Strategien werden von den Anlageverwaltern in Bezug auf spezielle Situationen in einzelnen Sektoren oder Untersektoren oder geographischen Gebieten oder spezifischen Merkmalen des Finanzinstruments, in welches investiert wird, gewählt. Sie werden aufgrund des Diversifikationsbedarfs, der Risikominderung und/oder der angestrebten Rendite definiert, um eine Unabhängigkeit im Verhältnis zu den Referenzmärkten zu erreichen.

Alternative Risk Premia

Die Alternative-Risk-Premia-Strategien basieren auf dem Konzept der sogenannten alternativen Risikoprämien, die als Erweiterung der Anlagemethode in Multifaktoren gesehen werden kann. Im Allgemeinen wird dieses Konzept im Rahmen der Aktienrisikofaktoren verwendet und betrifft aussergewöhnliche Risikoprämien, d.h. andere als die in Bezug auf Positionen in Aktien- oder Obligationen. Im Rahmen vom Long- und Shortportfolios können Risikoprämien in Zusammenhang mit Aktien, Sätze, Kredite, Währungen oder Rohstoffe sein.

Relative Value

Relative-Value-Strategien (inkl. Long-Short-Credit, Merger-Arbitrage, Arbitrage Strategien, etc.) versuchen in erster Linie, von Anomalien in der Bewertung zu profitieren, die zwischen verwandten Wertpapieren im Aktien- und Rentenmarkt sowie aus der Volatilität der Devisen, Optionen und anderer Derivate entstehen können. Da der Schwerpunkt darauf liegt, Chancen im Handel zu nutzen, die innerhalb des Marktes entstehen und nicht so sehr durch die Marktentwicklung begründet sind, haben diese Strategien tendenziell eine geringe Korrelation zu den globalen Aktien- und Rentenmärkten.

coinvolte in complesse situazioni di carattere normativo. Questo tipo di strategie si focalizzano piuttosto su specifici sviluppi aziendali che sull'andamento del mercato azionario.

Commodity Trading Advisor (CTA)

Questa strategia, anche conosciuta come *Managed Futures Strategy*, si prefigge di gestire attivamente strumenti finanziari quali *futures* e *options* inerenti i mercati finanziari, le materie prime e le valute a livello mondiale. I gestori degli investimenti dei fondi target possono scegliere di adottare un approccio basato perlopiù su modelli quantitativi e/o analisi di carattere tecnico.

Special Situation

Le strategie *Special Situation* specificamente individuate dal gestore in funzione di circostanze settoriali, sub settoriali o per area geografica o per specifiche caratteristiche dello strumento finanziario su cui si investe, sono definite in funzione delle esigenze di diversificazione, di contenimento del rischio e/o di obiettivo di rendimento, consentendo una decorrelazione rispetto all'andamento dei mercati di riferimento.

Alternative Risk Premia

Le strategie *Alternative Risk Premia* si basano sul concetto dei cosiddetti premi al rischio alternativi, i quali possono essere visti come un'estensione del metodo di investimento multifattoriale. Questo concetto viene generalmente utilizzato nel contesto dei fattori di rischio azionari e concerne i premi di rischio non tradizionali, ovverossia diversi da quelli inerenti le esposizioni azionarie o obbligazionarie. I premi al rischio, nel contesto di portafogli lunghi (*long*) o corti (*short*) possono essere relativi a azioni, tassi, crediti, valute o materie prime.

Relative Value

Le strategie *Relative Value* (inclusa le strategie *Long Short Credit*, *Merger Arbitrage*, *Arbitrage Strategies*, ecc.) si prefiggono principalmente di beneficiare di valutazioni anomale di titoli (correlati fra di loro) dei mercati azionari, a reddito fisso, delle obbligazioni convertibili, della volatilità dei cambi, opzioni e altri derivati. Siccome l'obiettivo principale consiste nel guadagnare dalle opportunità di negoziazione che si presentano nei mercati (e che non sono necessariamente causate da sviluppi di mercato), queste strategie tendono ad avere una bassa correlazione con i mercati azionari globali e a reddito

Zielfonds, die Multi-Strategien anbieten, können zur Kategorie der Relative-Value-Strategien gewählten werden.

Global Macro

Diese Anlagestrategie basiert auf fundamentalen sowie makroökonomischen Analysen und verfolgt generell einen globalen Top-Down Ansatz. Diese Fonds können an jeder Art von Märkten, mit dem Ziel die erwarteten Marktveränderungen auszunutzen, teilnehmen. Um Geschäfte mit, unter anderem, Aktien, Zinssätzen, Währungen und Rohstoffen zu tätigen, sind Derivate häufig Teil der Anlagestrategie. Unter bestimmten Umständen können die Anlageverwalter der Zielfonds mittels komplexen Relative-Value-Strategien auch in Privatplatzierungen oder in Situationen, die durch Einzelereignisse bestimmt sind, investieren.

Market Neutral

Diese Anlagestrategie will ein neutrales Portfolio im Vergleich zu den Entwicklungen der Aktienmärkte anbieten. Ziel der Anlageverwalter solcher Anlagestrategien ist Portfolios anzubieten, welche nicht von der Marktentwicklungen, sondern von ihrer Selektionsfähigkeit Aktien auszuwählen abhängig sind.

fisso. I fondi target multi-strategy possono rientrare nella categoria delle strategie *Relative Value*.

Global Macro

Questa strategia di investimento si fonda su analisi macroeconomiche fondamentali e, quale regola generale, si avvale di un approccio globale *top-down*. Fondi di questo genere possono partecipare a qualsiasi sorta di mercato con lo scopo di sfruttare gli attesi movimenti dello stesso. Alfine di effettuare operazioni aventi quali sottostanti, tra l'altro, azioni, tassi di interesse, valute e materie prime, l'utilizzo della leva così come dei derivati è sovente parte della strategia. I gestori degli investimenti dei fondi target possono, in determinate circostanze, anche investire in collocamenti privati o situazioni dettate da eventi specifici utilizzando complesse strategie *Relative Value*.

Market Neutral

Questa strategia di investimento si prefigge di proporre un portafoglio neutrale rispetto agli sviluppi del mercato azionario. L'obiettivo dei gestori agli investimenti che attuano questa strategia è quello di proporre dei portafogli i cui rendimenti non dipendano dall'andamento del mercato ma principalmente dalla loro abilità di selezionare le rispettive azioni.

4. Anlegerprofil

Die ENPACL FONDS wurden im Auftrag der italienischen Vorsorgeeinrichtung ENTE NAZIONALE DI PREVIDENZA E ASSISTENZA PER I CONSULENTI DI LAVORO (ENPACL) aufgelegt und mit Sicht auf deren Bedürfnisse massgeschneidert. Die ENPACL FONDS sind daher für andere Anleger nicht geeignet.

4. Profilo degli investitori

I Comparti ENPACL sono stati istituiti per l'ente di previdenza italiana ENTE NAZIONALE DI PREVIDENZA E ASSISTENZA PER I CONSULENTI DEL LAVORO (ENPACL) e sono stati fatti su misura in vista alle esigenze di quest'ultimo. Pertanto, i Comparti ENPACL non sono adatti per altri investitori.

5. Anlageverwalter, Anlageberater und Beirat

Die Anlageverwalter sind ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft respektive der ENPACL FONDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die ENPACL FONDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalter können mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen. Diese sind nicht befugt,

5. Gestori degli Investimenti, Consulenti per gli Investimenti e Comitato Consultivo

I gestori sono autorizzati, tenendo conto degli obiettivi, della politica di investimento nonché delle restrizioni agli investimenti della Società, rispettivamente dei Comparti ENPACL, di eseguire direttamente gli investimenti sotto la sorveglianza ultimativa della Società di Gestione o del Consiglio di amministrazione, oppure dell'organo o degli organi di controllo nominato(-i) per i Comparti ENPACL. I gestori degli investimenti, con il consenso della Società di Gestione, possono avvalersi di consulenti per gli investimenti. Essi non sono autorizzati a

Anlageentscheide zu treffen.

5.1 Anlageverwalter des ENPACL MULTISTRATEGIA

GAM (Italia) S.G.R. S.p.A., Via Duccio di Boninsegna 10, I-20145 Mailand

Die Anlagenverwalterin wurde 2003 als Aktiengesellschaft italienischen Rechts gegründet. Sie hält seit 2004 eine Lizenz der *Banca d'Italia* als *Società di Gestione del Risparmio* (SGR) und ist unter der Nummer 176 im Register der SGR der *Banca d'Italia* eingetragen. Ihre Aktivitäten umfassen die Vermögensverwaltung für italienische und ausländische OGAW bzw. OGA. Sie ist eine 100%ige Gruppengesellschaft der GAM Holding AG.

5.2 Anlageverwalter des ENPACL FLESSIBILE

Pictet Asset Management Limited, succursale Italiana, Via della Moscova 3, I-20121 Milano.

Der Anlagerverwalter ist von der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB) beaufsichtigt und ist verantwortlich für die Verwaltung von ausgewogenen („Balanced“) Portfolios für internationale Kunden.

5.3 Anlageverwalter des ENPACL CREDITO

INVESCO ASSET MANAGEMENT LIMITED, Perpetual Park, Perpetual Park Drive, Henley-on-Thames, Oxfordshire RG9 1HH, England.

Die INVESCO ASSET MANAGEMENT LIMITED ist eine Gesellschaft englischen Rechts mit der registrierten Gesellschaftsnummer 122674, welche von der Financial Conduct Authority (FCA) zugelassen und beaufsichtigt ist.

5.4 Anlageverwalter des ENPACL IMPRESE

VONTobel ASSET MANAGEMENT INC., 1540 Broadway, New York, NY 10036, USA

Der Anlageverwalter ist eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates New York. Sie ist als *Investment Adviser* bei der U.S. Securities Exchange Commission ("SEC") registriert, was sie berechtigt, als Anlageverwalter für Dritte tätig zu sein.

5.5 Anlageberater des ENPACL MULTISTRATEGIA und ENPACL FLESSIBILE

PROMETEIA ADVISOR SIM S.p.A., Via G. Marconi 43, I-40122 Bologna („**PROMETEIA**“)

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die PROMETEIA zur Anlageberaterin für die Subfonds ENPACL MULTISTRATEGIA und ENPACL FLESSIBILE ernannt. PROMETEIA operiert als Gruppe seit 1998 auf dem italienischen Markt für institutionelle Anlagen und ist dort der

prendere delle decisioni in merito agli investimenti.

5.1 Gestore degli investimenti dell'ENPACL MULTISTRATEGIA

GAM (Italia) S.G.R. S.p.A., Via Duccio di Boninsegna 10, I-20145 Milano

Il gestore degli investimenti è stato fondato nel 2003 in forma di società per azioni di diritto italiano. Dal 2004 detiene un'autorizzazione di Società di Gestione del Risparmio (SGR) rilasciata dalla Banca d'Italia ed è iscritta al n. 176 del registro delle SGR detenuto dalla Banca d'Italia. Le sue attività consistono nella gestione di patrimoni di OICVM e OICR italiani ed esteri. Ad oggi essa è controllata al 100% dalla GAM HOLDING AG.

5.2 Gestore degli investimenti dell' ENPACL FLESSIBILE

Pictet Asset Management Limited, succursale Italiana, Via della Moscova 3, I-20121 Milano.

Il gestore degli investimenti è supervisionato dalla Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB) ed è responsabile per la gestione di portafogli bilanciati per clientela internazionale.

5.3 Gestore degli investimenti dell'ENPACL CREDITO

INVESCO ASSET MANAGEMENT LIMITED, Perpetual Park, Perpetual Park Drive, Henley-on-Thames, Oxfordshire RG9 1HH, England.

La INVESCO ASSET MANAGEMENT LIMITED è una società di diritto inglese con numero di compagnia registrato 122674, controllata e autorizzata dalla Financial Conduct Authority (FCA).

5.4 Gestore degli investimenti dell'ENPACL IMPRESE

VONTobel ASSET MANAGEMENT INC., 1540 Broadway, New York, NY 10036, USA

Il Gestore degli Investimenti è una società costituita secondo il diritto dello Stato di New York. È registrato come *Investment Adviser* presso la Securities Exchange Commission ("SEC") statunitense, che gli conferisce il diritto di agire in qualità di gestore degli investimenti per conto terzi.

5.5 Consulente per gli investimenti dell'ENPACL MULTISTRATEGIA e ENPACL FLESSIBILE

PROMETEIA ADVISOR SIM S.p.A., Via G. Marconi 43, I-40122 Bologna („**PROMETEIA**“)

La Società e la Società di Gestione hanno nominato PROMETEIA quale consulente per gli investimenti per i compatti ENPACL MULTISTRATEGIA ed ENPACL FLESSIBILE. PROMETEIA è il consulente finanziario leader sul mercato istituzionale italiano, dove opera – come Gruppo – dal 1998. Il

führende Finanzberater. Die Anlageberaterin ist auch im Beirat vertreten.

5.6 Beirat

Die Gesellschaft hat zur Unterstützung der Anlagetätigkeit der ENPACL FONDS einen Beirat ernannt. Der Beirat kann die Anlageverwalterin in allen Belangen, die in deren Kompetenz fallen, beraten. Eine Entscheidungsbefugnis kommt dem Beirat nicht zu.

consulente per gli investimenti siede anche nel Comitato Consultivo.

5.6 Comitato Consultivo

A sostegno dell'attività di investimento rispettivamente dei Comparti ENPACL, la Società ha nominato un Comitato Consultivo. Il Comitato Consultivo può fornire consulenza al gestore degli investimenti in tutte le questioni che rientrano nelle competenze dello stesso. Il Comitato Consultivo non ha alcun potere decisionale.

6. Beschreibung der Anteile

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile jedes der ENPACL FONDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend, für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert;
- B-Anteile: thesaurierend, für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert.

Die jeweils verfügbaren Anteilkategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Anteile „A“ und „B“ werden nur an den ENTE NAZIONALE DI PREVIDENZA E ASSISTENZA PER I CONSULENTI DEL LAVORO (ENPACL), Rom, Italien, und an mit dieser verbundene „institutionelle Investoren“, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“).

6. Descrizione delle azioni

Dopo l'emissione iniziale la Società potrà emettere azioni dei Comparti ENPACL nelle seguenti categorie:

- azioni “A”: a distribuzione per “investitori istituzionali”, come definiti in seguito;
- azioni “B”: ad accumulazione per “investitori istituzionali”, come definiti in seguito.

Le rispettive categorie di azioni si possono richiedere presso l'amministrazione centrale, gli agenti di informazione e gli agenti di distribuzione.

La Società emette solo azioni in forma nominativa.

Le azioni “A” e “B” sono emesse solo per l'ENTE NAZIONALE DI PREVIDENZA E ASSISTENZA PER I CONSULENTI DEL LAVORO (ENPACL), Roma, Italia, e ad “investitori istituzionali” collegati ad esso – ossia, in via generale, soggetti muniti di personalità giuridica o con struttura legale equivalente – che detengano queste azioni per loro investimento o, nell'ambito di un mandato, per conto di investitori istituzionali, come intesi sopra, oppure che le rivendano esclusivamente a questi soggetti (per gli importi minimi di sottoscrizione si vedano i seguenti capitoli “Emissione delle azioni”, “Riscatto delle azioni” e “Conversione delle azioni”).

7. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende A-Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im betreffenden Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge);
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus

7. Politica di distribuzione

La Società, nel rispetto della legge lussemburghese, dello Statuto e del presente Prospetto Informativo, per le azioni a distribuzione “A” intende applicare la seguente politica di distribuzione:

- distribuzione completa annua di tutti i proventi conseguiti nei comparti in questione (interessi, dividendi, altri utili);
- non distribuzione delle plusvalenze di capitale e divise conseguiti nei comparti.

La Società si riserva la facoltà di modificare in qualunque momento la politica di distribuzione

steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern. Der Verwaltungsrat kann namentlich halbjährliche Zwischendividenden festlegen.

nell'interesse degli investitori, in particolare anche per considerazioni di carattere fiscale. Il Consiglio di Amministrazione si riserva la possibilità di stabilire dividendi intermedi semestrali.

8. Gebühren und Kosten

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds wird bei den A- und B-Anteilen für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben.

8. Commissioni e spese

a) Commissione di gestione

Sulla base del valore netto d'inventario del relativo comparto verrà applicata, relativamente alle azioni "A" e "B" una commissione di gestione annua massima per la gestione e la consulenza relativa al portafoglio titoli, nonché i servizi amministrativi connessi, stabilita nella misura di seguito indicata per ciascun comparto.

Subfonds / Comparti	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts	
	Commissione di gestione massima p.a. in % del valore netto di inventario	
Anteile / Azioni	A	B
ENPACL MULTISTRATEGIA	0.40%	0.40%
ENPACL CREDITO	0.40%	0.40%
ENPACL FLESSIBILE	0.40%	0.40%
ENPACL IMPRESE	0.40%	0.40%

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

La Società paga inoltre del valore netto d'inventario del relativo comparto le spese descritte nel capitolo "Commissioni e spese" nella Parte Generale.

B) Performance Fee beim ENPACL CREDITO und beim ENPACL IMPRESE

Die Anlageverwalter des ENPACL CREDITO und des ENPACL IMPRESE haben darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („Performance Fee“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Die Performance Fee unterliegt einer „High Water Mark“ und einer „Hurdle Rate“ (Vergleichsindex, wie unten angegeben). Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn am Ende des Geschäftsjahres der Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds je Anteil sowohl oberhalb der High Water Mark („Outperformance über der High Water Mark“) als auch oberhalb der Hurdle Rate („Outperformance über der Hurdle Rate“) liegt.

Die High Water Mark war bei Lancierung der Subfonds identisch mit dem Erstausgabepreis pro Anteil. Falls der Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Subfonds am letzten Bewertungstag

B) Performance Fee dell'ENPACL CREDITO e dell'ENPACL IMPRESE

Per quanto concerne l'ENPACL CREDITO e l'ENPACL IMPRESE, i gestori degli investimenti hanno diritto inoltre ad una commissione legata alla performance ("Performance Fee"), sottoposta alle condizioni di seguito riportate.

La Performance Fee è legata ad un "High Water Mark" ed ad un "Hurdle Rate" (indice di riferimento come descritto sotto). Il gestore ha diritto ad una Performance Fee solo quando alla fine dell'esercizio finanziario il valore netto di inventario per azione del comparto in questione è al di sopra dell'High Water Mark ("Outperformance rispetto all'High Water Mark") ed è al di sopra dell'Hurdle Rate ("Outperformance rispetto all'Hurdle Rate").

Al lancio del comparto l'High Water Mark era identico al prezzo di prima emissione per azione. Se nell'ultimo giorno di valutazione di un esercizio finanziario il valore netto d'inventario per azione del comparto in questione

eines Geschäftsjahres oberhalb der bisherigen High Water Mark liegt, wird die High Water Mark auf den vor Abzug der Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert gesetzt. Ansonsten bleibt die High Water Mark unverändert. Das Basisniveau der Hurdle Rate zu Beginn eines Geschäftsjahres ist identisch mit dem Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds am letzten Bewertungstag des vorangehenden Geschäftsjahres. Diesem Grundsatz entsprechend hat der Anlageverwalter lediglich dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn allfällig verzeichnete Verluste beim betreffenden Subfonds volumnfähiglich wettgemacht wurden.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt und jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt.

Die Höhe der Performance Fee beträgt den unten angegebenen Prozentsatz des Betrags, um welchen der Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug der Performance Fee) den höheren Wert von Hurdle Rate und High Water Mark übersteigt. Die Hurdle Rate entspricht dem unten angegebenen Vergleichsindex.

fosse superiore all'High Water Mark fino a quel momento, l'High Water Mark viene portato al valore netto d'inventario calcolato prima della trattenuta della performance fee per azione. In tutti gli altri casi l'High Water Mark rimane invariato. Il livello di base dell'Hurdle Rate all'inizio di un esercizio finanziario è identico al valore netto d'inventario per azione del comparto in questione calcolato l'ultimo giorno di valutazione dell'esercizio finanziario precedente. Di conseguenza, il gestore degli investimenti ha solo diritto ad una Performance Fee se le perdite eventualmente incorse dal comparto in questione sono state integralmente compensate.

La Performance Fee sarà calcolata e accantonata in ogni giorno di valutazione e pagata una volta l'anno, decorso l'esercizio finanziario.

La percentuale massima della Performance Fee è qui sotto riportata, essa corrisponde alla differenza tra il valore netto d'inventario per azione (prima della deduzione della Performance Fee) ed il valore superiore tra l'Hurdle Rate e l'High Water Mark. L'Hurdle Rate corrisponde all'indice di riferimento riportato qui sotto.

Subfonds / Comparti	Performance Fee	Vergleichsindex / Indice di riferimento
ENPACL CREDITO	15%	ICE BOFA ML Global Broad Corporate, Euro Hedged
ENPACL IMPRESE	10%	MSCI World All Country Net Total Return EUR

Die angegebenen Vergleichsindices sind Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Die Referenzwerte werden je von einem Administrator (**ICE Data Indices** bzw. **MSCI Limited**) bereitgestellt, der in der EU angesiedelt ist und in das Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen ist. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, falls dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

Gli indici di riferimento indicati sono indici di riferimento nel senso del Regolamento (UE) 2016/1011 (Regolamento UE sugli Indici di Riferimento). Questi indici di riferimento sono entrambi forniti da un amministratore (**ICE Data Indices**, rispettivamente **MSCI Limited**) residente nell'UE ed iscritto nel registro secondo l'art. 36 del Regolamento UE sugli Indici di Riferimento. La Società ha messo in piedi dei piani scritti e consistenti che enunciano i provvedimenti che prenderebbe nel caso in cui quest'indice di riferimento fosse modificato di modo considerabile oppure non fosse più fornito. Le linee guida in merito del gruppo GAM sono disponibili su www.funds.gam.com.

C) Hinweise aufgrund der Dachfondsstruktur

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen des Subfonds gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes und der Satzung erhoben werden, bei den Zielfonds Kosten für die Verwaltung, die Depotbankvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann. Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen maximal 2.00%. Zudem

C) Indicazioni relative alla struttura fondo di fondi

Si invita pertanto a considerare che, oltre ai costi addebitati al patrimonio del comparto secondo le clausole contenute nel presente Prospetto e nello Statuto, i fondi oggetto di investimento sono soggetti a costi di amministrazione, commissione di banca depositaria, revisione contabile, imposte ed altri costi, provvigioni e commissioni, e quindi le stesse voci di spesa possono essere addebitate più volte. Le commissioni di gestione patrimoniale che vengono addebitate ai fondi oggetto di investimento dai loro rispettivi fornitori di servizi ammontano al massimo al 2,00%. Inoltre, alcuni fondi oggetto di investimento possono applicare in aggiunta una commissione di

können gewisse Zielfonds zusätzlich eine Performance Fee belasten.

9. Ausgabe von Anteilen

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile der ENPACL FONDS an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 5% dazugeschlagen werden.

B) Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen "A" und "B" (für institutionelle Investoren) der ENPACL FONDS ist ein Mindestzeichnungsbetrag von EUR 1'000'000 vorgesehen.

C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile der ENPACL FONDS direkt bei der Gesellschaft oder bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der ENPACL FONDS, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

9. Emissione delle azioni

a) Generale

Una volta concluso il periodo di sottoscrizione iniziale di ogni comparto, le azioni dei Comparti ENPACL sono emesse in ogni giorno di valutazione ad un prezzo che si basa sul valore netto d'inventario delle azioni valido quel giorno, arrotondato alle due cifre successive alla virgola.

In applicazione delle disposizioni della Parte Generale del Prospetto alle sottoscrizioni può essere applicata una commissione di vendita che può ammontare sino al 5%.

B) Importo minimo di sottoscrizione

Per la prima sottoscrizione di azioni "A" e "B" (per investitori istituzionali) dei Comparti ENPACL è previsto un importo minimo di 1'000'000.-- di euro.

C) Procedura di richiesta

Gli investitori possono sottoscrivere in qualsiasi momento le azioni dei Comparti ENPACL direttamente presso la Società o presso l'agente principale di pagamento in Lussemburgo, indicato nella Parte Generale del Prospetto (oppure, ove vi siano, presso un agente di distribuzione locale, ovvero l'agente di pagamento locale). Deve essere indicata l'identità esatta del sottoscrittore, il nome del comparto sottoscritto e la categoria di azioni sottoscritte.

Per tutte le sottoscrizioni di azioni dei Comparti ENPACL che pervengono alla Società entro le ore 15.00, ora locale di Lussemburgo (orario limite) di un giorno di valutazione, si applica il prezzo di emissione determinato il giorno di valutazione successivo. Per le sottoscrizioni pervenute successivamente al predetto orario è applicato il prezzo di emissione del secondo giorno di valutazione successivo a quello di ricevimento.

L'importo complessivo della sottoscrizione deve essere accreditato entro tre (3) giorni lavorativi bancari in Lussemburgo dal rispettivo giorno di valutazione sul conto indicato nella Parte Generale del Prospetto Informativo.

Non sono consegnate cedole o certificati rappresentativi delle azioni.

La Società si riserva il diritto di respingere le richieste interamente o parzialmente e di richiedere informazioni e documenti integrativi. Nel caso in cui una richiesta venga respinta completamente o in parte, l'importo della sottoscrizione o il rispettivo saldo sarà ritrasferito al sottoscrittore.

10. Rücknahme von Anteilen

Anteile der ENPACL FONDS werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der ENPACL FONDS, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegerühr von maximal 3% des Nettoinventarwerts erhoben werden. Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen der ENPACL FONDS erfolgt drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag.

10. Riscatto delle azioni

Le azioni dei Comparti ENPACL sono riscattate ogni giorno di valutazione presentando richiesta alla Società o l'agente principale di pagamento in Lussemburgo indicato nella Parte Generale del Prospetto (oppure, ove vi siano, presso un agente di distribuzione locale, ovvero l'agente di pagamento locale).

Per tutte le richieste di riscatto di azioni dei Comparti ENPACL che pervengono alla Società entro le ore 15.00, ora locale di Lussemburgo (orario limite) di un giorno di valutazione, si applica il prezzo di riscatto determinato il giorno di valutazione successivo. Per le richieste di riscatto pervenute successivamente al predetto orario è applicato il prezzo di riscatto del secondo giorno di valutazione successivo a quello di ricevimento.

Le azioni sono riscattate ad un prezzo basato sul valore netto d'inventario delle azioni al rispettivo giorno di valutazione. Il prezzo di riscatto è arrotondato alle due cifre successive alla virgola. Qualora non fosse stata applicata alcuna commissione di vendita, in alternativa a questa può essere addebitata una commissione di riscatto sino al 3% del rispettivo valore netto di inventario. L'importo complessivo del riscatto dei Comparti ENPACL deve essere accreditato entro tre (3) giorni lavorativi bancari in Lussemburgo dal rispettivo giorno di valutazione.

11. Umtausch von Anteilen

Anteile der ENPACL FONDS können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist. Für einen Umtausch in Anteile eines anderen in diesem Besonderen Teil des Prospekts beschriebenen ENPACL FONDS wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Beim ersten Umtausch muss bei Anteilen „A“ und „B“ jeweils der Mindestumtauschwert von EUR 1'000'000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilkategorie gegeben sein. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtausche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

11. Conversione delle azioni

Le azioni dei Comparti ENPACL possono essere convertite in azioni di altri comparti attivi della Società, nei quali tale conversione è permessa, contro pagamento di una commissione di conversione, non superiore al 2% del valore netto d'inventario delle azioni. Nessuna commissione di conversione sarà applicata nel caso di conversione delle azioni tra i Comparti ENPACL descritti in questa parte speciale del Prospetto.

Per la prima sottoscrizione di azioni "A" e "B" l'importo minimo di conversione è di 1'000'000-- di euro o il controvalore corrispondente nella valuta della relativa tipologia di azioni. Il Consiglio di amministrazione della Società potrà accettare a propria discrezione domande di conversione presentate per la prima volta per un importo inferiore all'importo minimo di conversione indicato.

Inoltre, per le richieste di conversione si applicano le stesse modalità previste per il riscatto delle azioni e si applicano le previsioni della Parte Generale del Prospetto.

12. Übersicht über die Subfonds bzw. Anteilskategorien

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

12. Panoramica dei Comparti e delle Tipologie di Azioni

La tabella che segue mostra in modo schematico le principali caratteristiche di ciascun comparto e tipologia di azioni. Essa non sostituisce la lettura del Prospetto.

<u>Bezeichnung des Subfonds</u>	<u>Anteile</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Datum der Aktivierung</u>	<u>Währung</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag bei Erstzeichnung</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.)</u>
	<u>Azioni</u>	<u>Codice ISIN</u>	<u>Data di attivazione</u>	<u>Valuta</u>	<u>Importo minimo di sottoscrizione iniziale</u>	<u>Commissione di gestione (max.)</u>
ENPACL MULTISTRATEGIA	"A"	LU0533935945	01.07.2014	EUR	EUR 1'000'000	0.40%
	"B"	LU0533936166	30.09.2010	EUR	EUR 1'000'000	0.40%
ENPACL CREDITO	"A"	LU0533936240	01.07.2015	EUR	EUR 1'000'000	0.40%
	"B"	LU0533936679	31.01.2011	EUR	EUR 1'000'000	0.40%
ENPACL FLESSIBILE	"A"	LU1555549754	20.02.2017	EUR	EUR 1'000'000	0.40%
	"B"	LU1555550091	Offen / aperta	EUR	EUR 1'000'000	0.40%
ENPACL IMPRESE	"A"	LU1854908404	03.09.2018	EUR	EUR 1'000'000	0.40%
	"B"	LU1854908826	Offen / aperta	EUR	EUR 1'000'000	0.40%

MULTILABEL SICAV

EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND

Ein für die EMCORE AG, Vaduz,
durch die GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg,
aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV

BESONDERER TEIL D: 10. NOVEMBER 2017

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL D

1.	Erstausgabe der Anteile	3
2.	Anlageziele und –politik	3
3.	Risikohinweise	4
4.	Anlegerprofil.....	4
5.	Die Anlageverwalterin.....	4
6.	Beschreibung der Anteile.....	4
7.	Ausschüttungspolitik.....	5
8.	Gebühren und Kosten.....	6
9.	Ausgabe von Anteilen.....	6
10.	Rücknahme von Anteilen.....	8
11.	Umtausch von Anteilen.....	8
12.	Übersicht über die Anteilskategorien.....	9

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Der MULTILABEL SICAV – EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND („EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND“ oder der „Subfonds“) wird am 18. Januar 2018 durch die Einbringung des GAM MULTIBOND – GLOBAL CONVERT BOND in den EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND lanciert.

Der Erstausgabepreis der Anteile des Subfonds wird dem Nettoinventarwert des GAM MULTIBOND – GLOBAL CONVERT BOND am 18. Januar 2018 entsprechen, welcher im Internet unter www.funds.gam.com abrufbar sein wird.

2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK

2.1 Allgemein

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des Multilabel SICAV – EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, worunter im Minimum zu zwei Dritteln des Vermögens in Wandel- und Optionsanleihen, die auf die Währung eines anerkannten Landes oder auf Euro lauten und ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten aus anerkannten Ländern.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND kann die Gesellschaft ausserdem in Forderungspapiere und Forderungswertrechte anlegen, welche von einem Emittenten aus einem anerkannten Land ausgegeben wurden. Des weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Performancemessung wird der EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND gegenüber dem Vergleichsindex Thomas Reuters Global Focus Invest. Grade Hedged in der Währung der jeweiligen Anteilkategorie bzw. der jeweiligen abgesicherten Anteilkategorie verglichen.

2.2. Weitere Anlagerichtlinien

Die Anlagen in Forderungspapiere und Forderungswertrechte des EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND müssen betreffend der Kreditqualität folgende Anforderungen erfüllen:

- Die minimale Kreditqualität beträgt BBB- („*investment grade*“, Moody's oder vergleichbar). Beim Einsatz von Derivaten gilt diese Anforderung entsprechend, mit Ausnahme von Derivaten zu Absicherungszwecken.
- Wurden Anlagen herabgestuft und erfüllen diese nicht länger die obigen Rating-Vorgaben, so sind diese im Besten Interesse der Anleger des jeweiligen Subfonds innerhalb von 6 Monaten zu veräussern.
- Wird eine Anlage von zwei Ratingagenturen unterschiedlich eingestuft, so ist das schlechtere Rating maßgeblich. Bei drei oder mehreren Ratings ist von den beiden Besten das Schlechtere anzuwenden.

2.3 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes investiert der EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND nicht in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von

Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

3. RISIKOHINWEISE

Im EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

4. ANLEGERPROFIL

Der EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. DIE ANLAGEVERWALTERIN

Für den EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft die **EMCore AG**, Marktgasse 11, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein zur Anlageverwalterin bestellt.

EMCore AG ist eine nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht im Jahre 2007 gegründete Aktiengesellschaft und ist als Vermögensverwaltungsgesellschaft bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein unter dem liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesetz bewilligt. EMCore AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der EMCore Asset Management, Zug, Schweiz. Die EMCore-Gruppe erbringt seit 1998 diskretionäre Anlageverwaltungs- und -beratungsdienstleistungen für Anlagegesellschaften, Pensionskassen, Versicherungen, Anlagestiftungen und sonstige Investoren.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

Anteilskategorie	Beschreibung
Anteile „A“	ausschüttend
Anteile „B“	thesaurierend
Anteile „C“	thesaurierend für institutionelle Investoren*)
Anteile „Ca“	ausschüttend für institutionelle Investoren*)
Anteile „E“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „I“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „Ia“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „R“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsgesellschaften*)

Anteilskategorie	Beschreibung
Anteile „Ra“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsgesellschaften*)

*) wie nachfolgend definiert

Anteile „C“ und „Ca“ werden nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an Letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zu Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

Anteile „E“ werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Italien und Spanien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

Anteile „I“ und „Ia“ werden ausschliesslich an Vertriebsstellen ausgegeben, sofern der Anleger die Voraussetzungen als institutioneller Investor im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllt sowie gewisse beschränkte Umstände, wie z.B. Unternehmen oder Pensionsfonds von Unternehmen, Versicherungsgesellschaften, eingetragene wohltätige bzw. gemeinnützige Organisationen, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten, die letztendlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegen (vgl. Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

Anteile „R“, „Ra“ sind nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilskategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilskategorie ausgesetzt sind.

Es ist vorgesehen, Anteilskategorien sowohl in deren Rechnungswährung als auch – sofern abweichend – in USD, EUR, CHF oder GBP anzubieten.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Ergänzend zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil gelten die folgenden Bestimmungen für den EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND:

Die jährlichen Ausschüttungen für die ausschüttenden A-, Ca-, Ia-, Ra-Anteile erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie.

Dividenden bei ausschüttenden Namensanteilen werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt. Betreffend Dividenden auf ausschüttende Inhaberaktien verweisen wir auf das Kapitel 6 „Beschreibung der Anteile“.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwerts des EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND wird für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des Subfonds erhoben.

Anteilskategorie	Max. Verwaltungsgebühr***) p.a. in % des Nettoinventarwerts
A/B	1.50%
C/Ca **)	1.10%
E *)	1.50%
I/Ia **)	0.80%
R/Ra **)	1.50%

*) In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0.50% p.a. enthalten.

**) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-, Ca-, I-, Ia-, R-, Ra- Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

***) Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der jeweils effektiv angewandte Satz wird in den Halbjahres- uns Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.

B) Dienstleistungsgebühr und Nebenkosten

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0.30% p.a. bezüglich aller Aktienkategorien.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

9. AUSGABE VON ANTEILEN

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des EMCORE GLOBAL CONVERT BOND FUND an jedem Bewertungstag ausgegeben.

Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 3% dazugeschlagen werden.

Bei grösseren Aufträgen kann die Vertriebsstelle auf die ihr zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

B) Zahlungen

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie während des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb von max. vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach Ablauf der Erstangebotsfrist bzw. danach innerhalb von max. vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf einem der im Allgemeinen Teil angegebenen Konti wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

C) Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von bestimmten Anteilskategorien gelten die folgenden Mindestzeichnungsbeträge:

Anteilskategorie	Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds in EUR oder im entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilskategorie
C- / Ca-Anteile (Anteile für institutionelle Investoren)	EUR 500'000
I- / Ia-Anteile (Anteile für institutionelle Investoren)	EUR 25'000'000

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

D) Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Antragsstellung und Bestätigung

- (a) Im Falle gemeinsamer Antragsteller ist die Gesellschaft berechtigt, Stimmrechts-, Umschreibungs- und Rücknahmeanweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei ausschüttenden Anteilen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige Weisung erhält.
- (b) Eine juristische Person muss ihren Antrag stellen unter ihrem eigenen Namen oder durch ein autorisiertes Mitglied der Gesellschaft, dessen Befugnis darzulegen ist.
- (c) Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigelegt werden.
- (d) Unabhängig von (a), (b), (c) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank oder im Namen oder anscheinend im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person unterzeichnet ist.
- (e) Falls ein Antrag eingeht, aus dem nicht ersichtlich ist, ob ausschüttende oder thesaurierende Anteile beantragt werden, stellt die Gesellschaft automatisch thesaurierende Anteile aus.
- (f) Zusätzliche Angaben für Anleger in Italien: Sofern lokale Bestimmungen dies nicht ausschliessen, können Aktien auch auf anderem Weg als durch einen unterschriebenen Zeichnungsschein gültig gezeichnet werden.

werden. Dies kann durch einen Intermediär, der aufgrund eines schriftlichen Vertrags Anlagedienstleistungen erbringt, im Namen und auf Rechnung des Investors geschehen oder aber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Investors.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil, wobei der Rücknahmepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird. Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des Subfonds bzw. in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie innerhalb von maximal fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

Ist keine Verkaufsgebühr berechnet worden („no-load“), so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu max. 2% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil erheben.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Andere Anteile können nur umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung solcher Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Beim jedem Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss der Auflistung oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Umtauschgebühr von max. 1% dazugeschlagen werden.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtausche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

12. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

<u>Anteile</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Datum der Aktivierung</u>	<u>Währung</u>	<u>Gewinnverwendung</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) p.a.</u>
A	LU1698023600	19.01.2018	EUR	ausschüttend	--	1.50%
A-CHF	LU1698024830	19.01.2018	CHF	ausschüttend	--	1.50%
A-USD	LU1698024327	19.01.2018	USD	ausschüttend	--	1.50%
B	LU1698023949	19.01.2018	EUR	thesaurierend	--	1.50%
B-CHF	LU1698024913	19.01.2018	CHF	thesaurierend	--	1.50%
B-USD	LU1698024590	19.01.2018	USD	thesaurierend	--	1.50%
C	LU1698024160	19.01.2018	EUR	thesaurierend	EUR 500'000	1.10%
C-CHF	LU1698025050	19.01.2018	CHF	thesaurierend	Gegenwert in CHF von EUR 500'000	1.10%
C-USD	LU1698024673	19.01.2018	USD	thesaurierend	Gegenwert in USD von EUR 500'000	1.10%
E	LU1698024244	19.01.2018	EUR	thesaurierend	--	1.50%
E-USD	LU1698024756	19.01.2018	USD	thesaurierend	--	1.50%
I	offen	offen	EUR	thesaurierend	EUR 25'000'000	0.80%
I-CHF	LU1698025134	19.01.2018	CHF	thesaurierend	Gegenwert in CHF von EUR 25'000'000	0.80%
I-USD	offen	offen	USD	thesaurierend	Gegenwert in USD von EUR 25'000'000	0.80%
R-CHF	LU1698025217	19.01.2018	CHF	thesaurierend	--	1.50%

MULTILABEL SICAV

HYBRID BONDS FUND ABS SELECTION FUND

Zwei für die CROSSINVEST SA, Lugano, Schweiz, durch die GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg,
aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV

BESONDERER TEIL E: 30. NOVEMBER 2018

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds HYBRID BONDS FUND und ABS SELECTION FUND. Wo in diesem Dokument auf diese Subfonds gemeinsam Bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als „**CROSSINVEST FUNDS**“ oder „**die Subfonds**“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL E

1.	Erstausgabe der Anteile	3
2.	Anlageziele und –politik	3
2.1	Anlageziele und –politik des HYBRID BONDS FUND	3
2.2	Anlageziele und –politik des ABS SELECTION FUND	3
3.	Risikohinweise	5
	Hinweise betreffend die Anlage in Derivate.....	5
	Hinweise betreffend den HYBRID BONDS FUND.....	5
	Hinweise betreffend den ABS SELECTION FUND	5
4.	Anlegerprofil	6
5.	Die Anlageverwalterin.....	6
6.	Beschreibung der Anteile	6
7.	Ausschüttungspolitik.....	7
8.	Gebühren und Kosten	7
9.	Transaktions- und Bewertungsfrequenz; Auftragstag und Bewertungstag für den Nettoinventarwert (NIW)	8
10.	Ausgabe von Anteilen.....	9
11.	Rücknahme von Anteilen.....	9
12.	Umtausch der Anteile	10
13.	Übersicht über die Subfonds bzw. Anteilskategorien.....	10

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile der CROSSINVEST FUNDS wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt.

Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds	Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
1. HYBRID BONDS FUND	15.-20.12.2011	EUR 100
2. ABS SELECTION FUND	29.09.-06.10.2014	EUR 100

2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK

2.1 ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES HYBRID BONDS FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den HYBRID BONDS FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses bei gleichzeitiger Risikodiversifikation. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Subfonds in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte, inklusive Contingent Convertible Capital-Anleihen (sog. „Coco-Bonds“), Enhanced Capital Notes (ECN), welche abhängig von bestimmten Vorfällen bezüglich des vorgeschriebenen Mindestkapitals in Eigenkapital (Aktien) umgewandelt werden können, sowie in Hybridanleihen, nachrangige Anleihen und Geldmarktinstrumente, in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden von Emittenten aus anerkannten Ländern;
- (ii) Bis zu insgesamt 20% des Vermögens des Subfonds in Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit;
- (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (iv) Anteile von anderen OGAW oder OGA, inklusive ETF (zusammen: Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils, die ihrerseits in Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) investieren (insgesamt maximal 10% des Vermögens);

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind. Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden im Subfonds nicht eingesetzt.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und unter Abweichung von der 2/3-Regel von (i) oben bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Im Subfonds können zudem in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, contract for difference und Swaps (inklusive Credit Default Swaps [CDS] [und, ab 1. Januar 2019, Total Return Swaps]) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes.

Der HYBRID BONDS FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.2 ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES ABS SELECTION FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den ABS SELECTION FUND ist die von Markverhältnissen unabhängige Erzielung einer absoluten positiven Anlagerendite durch eine Kombination von Kapitalzuwachs und

Ertrag.

Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass mindestens 51% des gesamten Vermögens des Subfonds in folgende „asset backed“-Anlageklassen (ABS) investiert wird:

- (i) Titel, welche Beteiligungen in Vermögen verbrieft Forderungen vertreten, die sich hauptsächlich aus Leasingverträgen, Kreditkartenverträgen, Konsumkrediten und Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Schuldern sowie aus anderen Kreditarten zusammensetzen (ABS im engeren Sinn);
- (ii) Titel, die in Bezug auf Hypothekarforderungen herausgegeben werden (*Mortgage Backed Securities*, „MBS“) und sich jeweils in private (RMBS) und gewerbliche Immobilien (CMBS) unterteilen;
- (iii) Titel, welche sich jeweils aus ABS zusammensetzen, d.h. sich in Tranchen aufteilen, die mit verschiedenen separaten Collateral-Cashflows korrelieren (sog. *Collateralised Obligations*). Diese unterteilen sich insbesondere in *Collateralized Mortgage Obligations* (CMO), *Collateralized Loan Obligations* (CLO) und *Collateralized Debt Obligations* (CDO).

Die beschriebenen Titel können fest- oder variabelverzinslich sein, auf alle Währungen lauten und durch jede Art von Emittenten ausgegeben bzw. garantiert sein (z.B. durch den Staat, eine überstaatliche Organisation, ein Finanzinstitut, ein Unternehmen im Allgemeinen, usw.). Insbesondere können gehebelte ABS eingesetzt werden.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird die Gesellschaft nur Anlagen einsetzen, die nach Art 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässig sind.

Der Subfonds kann daneben in folgende Anlagen investieren:

- (i) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder -wertrechte, inklusive Contingent Convertible Capital-Anleihen (sog. „Coco-Bonds“), Enhanced Capital Notes (ECN), welche abhängig von bestimmten Vorfällen bezüglich des vorgeschriebenen Mindestkapitals in Eigenkapital (Aktien) umgewandelt werden können, sowie in Hybridanleihen, nachrangige Anleihen und Geldmarktinstrumente, in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden von Emittenten aus anerkannten Ländern;
- (ii) Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte von Unternehmen weltweit;
- (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (iv) Anteile von anderen OGAW oder OGA, inklusive ETF (zusammen: Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils (insgesamt maximal 10% des Vermögens).

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Des Weiteren kann der Subfonds unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 51%-Regel vorübergehend bis zu 100% flüssige Mittel halten. Zwecks Absicherung bzw. zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Subfonds zudem derivative Finanzinstrumente einsetzen, z.B. Futures, Forwards, Optionen, Credit Default Swaps, [ab 1. Januar 2019: Total Return Swaps] und andere Derivate auf Zinssätze, Kredite und Währungen.

Der ABS SELECTION FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele der Gesellschaft bezüglich jedes einzelnen Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN DERIVATE

Anlagen in Derivate bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben. Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

HINWEISE BETREFFEND DEN HYBRID BONDS FUND

Im Subfonds können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

HINWEISE BETREFFEND DEN ABS SELECTION FUND

Risiken im Zusammenhang mit ABS, MBS und CDO

Die Liquidität der einzelnen ABS, MBS und CDO, in welche der Subfonds investiert, kann für einen Teil der Anlagen begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass der Subfonds solche Positionen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und ggf. zu einem Abschlag gegenüber deren innerem Wert verkaufen kann. Dieser Effekt wird durch den Umstand verstärkt, dass die ABS, MBS und CDO unter Umständen eine sehr lange Laufzeit haben können.

Bei gewissen ABS, MBS und CDO besteht zudem das Risiko, dass sie vorzeitig fällig werden (sog. *prepayment risk*) oder aber dass sie später als erwartet fällig werden (sog. *extension risk*).

Die Werthaltigkeit des den ABS, MBS und CDO zugrundeliegenden Sicherungspools (Forderungspools) unterliegt Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und ist generell abhängig vom Zinsniveau, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Kreditwürdigkeit der Schuldner und ähnlichen Faktoren. Eine Verschlechterung dieser Faktoren kann zu einer Zunahme von Zahlungsverzügen oder Insolvenzerklärungen seitens der Schuldner führen, und schliesslich dazu, dass den ABS, MBS und CDO zugrundeliegende Forderungen nicht mehr zurückbezahlt werden.

Emittentenrisiko

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (*non investment grade*) und gegenüber Staatsanleihen eine höhere Rendite in Aussicht stellen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap („CDS“)-Transaktionen

Der Kauf einer CDS-Protektion dient dem Subfonds dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer derselben die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer derselben den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen, werden im CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und

Forderungszertifikaten. Der Subfonds kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall, dass der Emittent ausfällt, in der Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer Zahlungsverpflichtung, der sie nachkommen muss, vorzunehmen. Beim Einsatz von CDS müssen daher die Gegenparteien sorgfältig ausgewählt werden und das Risiko, das mit einer Gegenpartei verbunden ist, muss begrenzt und genau überwacht werden.

4. ANLEGERPROFIL

Die Subfonds eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio können die Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. DIE ANLAGEVERWALTERIN

CROSSINVEST SA, Corso Elvezia 33, CH – 6900 Lugano.

Die CROSSINVEST SA wurde im Jahr 1985 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts gegründet. Sie ist ein Vermögensverwalter für kollektive Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagegesetzes und als solcher durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) beaufsichtigt.

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. der CROSSINVEST FUNDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die CROSSINVEST FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der CROSSINVEST FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- B-Anteile: thesaurierend;
- C-Anteile: thesaurierend für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert;
- D-Anteile: thesaurierend für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert.

Anteile können sowohl in der Rechnungswährung EUR als auch zusätzlich in USD und CHF angeboten werden. Die jeweils verfügbaren Anteilkategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

C-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Art. 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an

Letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im Eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen.

D-Anteile werden nur an Investoren ausgegeben, welche einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit der CROSSINVEST SA unterzeichnet haben.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, ausschüttende Anteile auszugeben.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den **B-Anteilen** für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben.

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den **C-Anteilen** für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten und Halten von C-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den **D-Anteilen** für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben.

Subfonds	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts			
	Anteile	B	C	D
HYBRID BONDS FUND		2,00%	1,00%	1,50%
ABS SELECTION FUND		1,90%	1,00%	1,60%

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

B) Performance Fee

Die Anlageverwalterin hat darüber hinaus im Rahmen der Anwendung der nachstehenden Prinzipien Anspruch auf eine performanceabhängige Vermögensverwaltungsgebühr („Performance Fee“).

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds seit Beginn des Geschäftsjahres über derjenigen des Vergleichsindexes liegt (Outperformance über den Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt (Outperformance über die High Watermark). Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Performance Fee beträgt beim HYBRID BONDS FUND maximal 20% p.a. und beim ABS SELECTION FUND maximal 10% p.a. der jeweiligen Outperformance über der High Watermark bzw. der jeweiligen Outperformance über dem Vergleichsindex, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performance Fee herangezogen wird.

High Watermark: Bei Lancierung des Subfonds ist die High Watermark jeweils identisch mit dem Erstausgabepreis. Falls der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines folgenden Geschäftsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark und die prozentuale Rendite im Geschäftsjahr über

jener des Vergleichsindexes liegt, wird die High Watermark auf den vor Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag jenes Geschäftsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn des Geschäftsjahres neu berechnet und für den Fonds zurückgestellt. Der neue berechnete Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungstages verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres des jeweiligen Subfonds wird eine dannzumal geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performance Fee der Anlageverwalterin ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performance Fee nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds gemessen über ein ganzes Geschäftsjahr über derjenigen des Vergleichsindexes liegt (Outperformance über den Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil auch über der High Watermark liegt (Outperformance über die High Watermark).

Subfonds	Performance Fee	Vergleichsindex
HYBRID BONDS FUND	max. 20% p.a	Euribor 3 Monate + 150 Bps
ABS SELECTION FUND	max. 10% p.a.	Euribor 3 Monate

Der Euribor 3 Monate ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem Administrator (**European Money Markets Institute; EMMI**) bereitgestellt, der in der EU angesiedelt ist und in das Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen wird. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Registrierung des Referenzwerts und des Administrators, der diesen Referenzwert bereitstellt, in das ESMA-Register im Laufe des Jahres 2018 (jedoch bis spätestens zum 01.01.2020) erfolgen wird. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, falls dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

9. TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQUENZ; AUFTRAGSTAG UND BEWERTUNGSTAG FÜR DEN NETTOINVENTARWERT (NIW)

HYBRID BONDS FUND

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Subfonds findet an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg statt.

Der NIW des Subfonds wird täglich berechnet.

Auftragstag (T-1), d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

ABS SELECTION FUND

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Subfonds findet einmal pro Woche statt.

Der NIW des Subfonds wird wöchentlich innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem Bewertungstag (wie im Absatz unten definiert) berechnet (**NIW-Berechnungstag**). Zusätzlich wird zwecks effizienterer Berechnung bzw. Abrechnung der Gebühren und Kosten sowie zu Transparenz- bzw. Reportingzwecken jeweils per letzten Bankarbeitstag in Luxemburg jedes Monats ein ausserordentlicher NIW berechnet, welcher aber nicht als Grundlage für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen herangezogen wird, es sei denn dieser ausserordentliche Bewertungstag fällt mit dem ordentlichen Bewertungstag zusammen.

Auftragstag (T-5), d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist jeweils der **Montag** jeder Woche. Sofern dieser Montag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der vorangehende Tag, welcher ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, als Auftragstag.

Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder Montag. Sofern dieser Montag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der nächstfolgende Tag jener Woche, welcher ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, als Bewertungstag.

10. AUSGABE VON ANTEILEN

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile der CROSSINVEST FUNDS an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 5% dazugeschlagen werden.

B) Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von B- und D-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Der Mindestzeichnungsbetrag bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen beträgt EUR 500'000 oder den entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilkategorie. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile der CROSSINVEST FUNDS bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilkategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des CROSSINVEST FUNDS, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des **HYBRID BONDS FUND** muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des **ABS SELECTION FUND** muss jeweils am **Donnerstag (T-2)** vor dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein. Sofern dieser Donnerstag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der vorangehende Tag, welcher ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, als Valutatag.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile der CROSSINVEST FUNDS werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der CROSSINVEST FUNDS, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des **HYBRID BONDS FUND** erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des **ABS SELECTION FUND** erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden NIW-Berechnungstag.

12. UMTAUSCH DER ANTEILE

Anteile der CROSSINVEST FUNDS können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist. Für einen Umtausch in Anteile eines anderen in diesem Besonderen Teil beschriebenen Subfonds wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Bei jedem Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss der Angabe oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein. Andere Anteile können nur von bestimmten Investoren gemäss der Definition oben in C- und/oder D-Anteile umgetauscht werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtäusche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

13. ÜBERSICHT ÜBER DIE SUBFONDS BZW. ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

<u>Bezeichnung des Subfonds</u>	<u>Anteile</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Datum der Aktivierung</u>	<u>Währung</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag Erstzeichnung</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.)</u>
HYBRID BONDS FUND	B	LU0693173246	20.12.2011	EUR	--	2,00%
	B-USD	LU0693174723	20.12.2011	USD	--	2,00%
	B-CHF	LU1331740362	11.01.2016	CHF	--	2,00%
	C	LU0693173832	20.12.2011	EUR	EUR 500'000	1,00%
	C-USD	LU0693174996	20.12.2011	USD	EUR 500'000*)	1,00%
	C-CHF	LU1331740446	11.01.2016	CHF	EUR 500'000*)	1,00%
	D	LU0693174210	20.12.2011	EUR	--	1,50%
	D-USD	LU0693175530	20.12.2011	USD	--	1,50%
	D-CHF	LU1331741097	11.01.2016	CHF	--	1,50%
ABS SELECTION FUND	B	LU1074473932	13.10.2014	EUR	--	1,90%
	C	LU1074474153	13.10.2014	EUR	EUR 500'000	1,00%
	D	LU1074474401	13.10.2014	EUR	--	1,60%

*) bzw. Gegenwert in der Währung der Anteilskategorie

MULTILABEL SICAV

LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND

Ein durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für die LAPIS ASSET MANAGEMENT AG, Lugano, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTILABEL SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of LAPIS ASSET MANAGEMENT AG, Lugano

BESONDERER TEIL F: 25. MAI 2017

SPECIAL PART F: 25 MAY 2017

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND (der „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND (the „**Subfund**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des Subfonds wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the Subfonds have been issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

Subfonds / Subfund	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND	07.-18.11.2016	USD 100

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses des LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND durch Anlagen seines Vermögens in ein Portfolio von Aktien und anderen Beteiligungspapieren und -wertrechten von grundsätzlich 25 Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern. Die Unternehmen müssen grundsätzlich eine Marktkapitalisierung von über USD 25 Milliarden vorweisen.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Zwecks Absicherung und effizienter Portfolioverwaltung darf der Subfonds überdies in Derivatkontrakte investieren. Die Palette der möglichen Derivate umfasst insbesondere Forwards, Devisentermingeschäfte, Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine und CFD (Contracts for Difference) auf Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte sowie auf Währungen, Finanzindices und andere derivative Finanzinstrumente. Ansonsten gelten für den Einsatz von diesen Instrumenten die im Allgemeinen Prospektteil gemachten Angaben.

Für den LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND können Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging-Market-Ländern begeben werden und/oder auf Währungen von

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY

INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND

The investment objective of the Company is to achieve long term capital growth of the LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND's through the investment of its assets in a portfolio of shares and other equity securities or rights of – in principle – 25 companies having their registered office or the major part of their business activities in recognised countries. In principle, the companies must have a market capitalisation of over USD 25 billion.

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

Ancillary liquid assets may be held which, under certain circumstances may amount up to 49% of the assets.

Moreover, the Subfund may deploy of derivative financial instruments (derivatives) for hedging purposes and in the interests of efficient portfolio management. The range of possible derivatives includes in particular – without being limited to – forwards, foreign exchange contracts, futures, options, swaps, warrants and CFD ("Contracts for Difference") on securities and other equity securities and rights as well as on currencies, financial indices and other derivative products. Apart from that, for the deployment of these instruments, the specifications made in the General Part of the Prospectus will be applicable..

For the LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND, securities may be acquired which either are issued by issuers incorporated in so-called emerging market countries and/or which are denominated in the

Emerging-Market-Ländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets-Ländern“ unten zu beachten.**

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird die Gesellschaft nur Anlagen einsetzen, die nach Art 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässig sind.

Der Subfonds lautet auf US-Dollar (USD). Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

3.1 Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets“-Ländern

Potentielle Investoren des LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Market“-Ländern (z.B. Russland, China, Indien, etc.) mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder

currencies of emerging market countries or which are economically linked to the currencies of emerging market countries. The term "emerging markets" is generally taken to mean the markets of countries that are in the process of developing into modern industrialised countries and thus display a high degree of potential but also involve a greater degree of risk. This applies, in particular, to the countries included in the *S&P Emerging Broad Market Index* or in the *MSCI Emerging Market Index*. **In connection with investments in emerging market countries, please refer to the section "Information on Investments in Emerging Market Countries" below.**

When implementing the investment policy, the company will only invest in assets permissible under Article 41 paragraph 1 of the 2010 Law and which are in accordance with all ordinances enacted and supervisory circulars issued thereupon.

The Subfund is denominated in US-Dollars (USD). The investments may be denominated in USD or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

3. RISK DISCLOSURE

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

3.1 Information on Investment in Emerging Market Countries

The attention of potential investors in LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND is drawn to the fact that investments in emerging market countries (e.g. Russia, China, India, etc.) involve increased risk. In particular, the investments are subject to the following risks:

- a) trading volumes in relation to the securities may be low or absent on the securities market involved, which can lead to liquidity problems and serious price fluctuations;
- b) uncertainties surrounding political, economic and social circumstances, with the associated dangers of expropriation or seizure, unusually high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative

Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

4. ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

5. ANLAGEVERWALTERIN / ANLEGERBERATER

Anlageverwalterin

ARENA WEALTH MANAGEMENT LTD., 3rd Floor Chiswick Gate, 598-608 Chiswick High Road, London W4 5RT, UK.

Die ARENA WEALTH MANAGEMENT LTD. ist eine Limited Liability Company nach UK-Recht und ist als Vermögensverwalter von der Financial Conduct Authority ermächtigt, als Portfolioverwalter für Drittparteien und als Finanzberater tätig zu sein.

developments;

c) potentially serious fluctuations in the foreign exchange rate, different legal frameworks, existing or potential foreign exchange export restrictions, customs or other restrictions, and any laws and other restrictions applicable to investments;

d) political or other circumstances which restrict the investment opportunities of the Subfund, for example restrictions with regard to issuers or industries deemed sensitive to relevant national interests, and

e) the absence of sufficiently developed legal structures governing private or foreign investments and the risk of potentially inadequate safeguards with respect to private ownership.

Foreign exchange export restrictions and other related regulations in these countries may also lead to the delayed repatriation of all or some of the investments or may prevent them from being repatriated in full or in part, with the result that there may be a delay in the payment of the redemption price.

4. INVESTOR PROFILE

The Subfund is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily also lead to substantial loss of value. The Subfund may be used as a basic investment within the portfolio.

5. INVESTMENT MANAGER / INVESTMENT ADVISOR

Investment Manager

ARENA WEALTH MANAGEMENT LTD., 3rd Floor Chiswick Gate, 598-608 Chiswick High Road, London W4 5RT, UK.

ARENA WEALTH MANAGEMENT LTD. is a Limited Liability Company pursuant to the laws of the United Kingdom and is authorised as an asset manager by the Financial Conduct Authority to act as a portfolio manager for third parties and as financial advisor.

Die ARENA WEALTH MANAGEMENT LTD. ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimatischen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Anlageberater

LAPIS ASSET MANAGEMENT AG, Via Collina 9, CH-6962 Lugano-Viganello.

Der Anlageberater unterbreitet dem Anlageverwalter unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen des LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND Anlagevorschläge. Eine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Umsetzung dieser Anlagevorschläge kommt dem Anlageberater nicht zu.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B1-Anteile: thesaurierend;
- B2-Anteile: thesaurierend;
- B3-Anteile: thesaurierend;
- C-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- Ca-Anteile: ausschüttend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- E-Anteile: thesaurierend (für bestimmte Vertriebststellen, wie nachfolgend definiert);
- Ea-Anteile: ausschüttend (für bestimmte Vertriebststellen, wie nachfolgend definiert);
- Na-Anteile: ausschüttend (für bestimmte Vertriebststellen Investoren, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung USD des Subfonds als auch in GBP, CHF und EUR anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilstypen können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations-

ARENA WEALTH MANAGEMENT LTD. is authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

With the approval of the Management Company, the Investment Manager may seek the assistance of investment advisers.

Investment Adviser

LAPIS ASSET MANAGEMENT LTD., Via Collina 9, CH-6962 Lugano-Viganello, Switzerland

The Investment Adviser will provide investment suggestions to the Investment Manager, taking into account the investment objectives, the investment policy and the investment limits of the LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND. However, the Investment Adviser has no decision making power in terms of the implementation of these investment suggestions.

6. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the Subfund in the following categories:

- A-Shares: distributing;
- B1-Shares: accumulating;
- B2-Shares: accumulating;
- B3-Shares: accumulating;
- C-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);
- Ca-Shares: distributing (for “institutional investors” as described hereafter);
- E-Shares: accumulating (for certain distributors, as described hereafter);
- Ea-Shares: distributing (for certain distributors, as described hereafter);
- Na-Shares: distributing (for certain distributors, as described hereafter)

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares in the accounting currency of the Subfund, USD, as well as in GBP, CHF and EUR. Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or the information agents or distributors.

oder Vertriebsstellen erfragt werden.

C- und Ca-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“).

E- und Ea-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebstellen bzw. Investoren mit Domizil in Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebstellen bzw. Investoren in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E- und/oder Ea-Anteile beschlossen hat. Die Liste mit den entsprechenden Ländern, in welchen E- und/oder Ea-Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Andere Vertriebstellen bzw. Investoren dürfen keine E- und/oder Ea-Anteile erwerben.

Na-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebstellen bzw. Investoren mit Domizil im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz sowie an bestimmte weitere Vertriebstellen bzw. Investoren in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der Na-Anteile beschlossen hat. Die Liste mit den entsprechenden Ländern, in welchen Na-Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Aus Na-Anteilen werden keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Andere Vertriebstellen bzw. Investoren dürfen keine Na-Anteile erwerben..

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Prospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung des im Subfonds erzielten Ertrags (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

C- and Ca-Shares are issued only to “institutional investors” within the meaning of Article 174 of the 2010 Law, i.e. in principle as companies constituted as a corporate legal entity or equivalent legal form which hold these Shares either as part of their own business assets or under contract on behalf of institutional investors as defined above, or else reselling the Shares exclusively to institutional investors or using them on their own behalf and for account of third parties within the scope of discretionary portfolio management (re. minimum subscriptions, see the section “Issue of Shares” and “Switching of Shares”).

E- and Ea-Shares are issued exclusively to distributors respectively investors domiciled in Italy and to other distributors respectively investors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the latter to distribute the E- and/or Ea-Shares. The list of the respective countries in which E- and Ea-Shares will be issued is available from the Management Company. Other distributors respectively investors are not allowed to acquire E- and/or Ea-Shares.

Na-Shares are issued exclusively to distributors respectively investors domiciled in the United Kingdom or in Switzerland and to other distributors respectively investors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorization for the latter to distribute the Na-Shares. The list of the respective countries in which Na-Shares will be issued is available from the Management Company. The Na-Shares do not pay any distribution fees. Other distributors respectively investors are not allowed to acquire Na-Shares.

7. DIVIDEND POLICY

The Company intends to apply the following dividend policy in respect of distributing Shares, in accordance with the laws of Luxembourg, the Articles of Association and this Prospectus:

- Annual payment in full of the income earned in the Subfund (interest, dividends, other income).
- Retention of the capital and exchange rate gains earned in the Subfund.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time, particularly for tax reasons, in the interest of the investors.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds wird bei den A-, B1-, B2-, B3-, C-, Ca-, E-, Ea- und Na-Anteilen für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben:

8. FEES AND COSTS

A) Management Fee

On the basis of the net asset value of the Subfund, a maximum annual management fee is charged to the Subfund for A-, B1-, B2-, B3-, C-, Ca-, E-, Ea- and Na-Shares for the management and advisory services relating to the securities portfolio and for other related administrative and distribution services, as set out below:

Subfonds / Subfund	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts / max. Management fee p.a. as a % of the net asset value								
Shares	A	B1	B2	B3	C	Ca	E	Ea	Na
LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND	1.20%	1.20%	0.70%	0.45%	0.45%	0.45%	1.20%	1.20%	0.45%

Bei E- und Ea-Anteilen wird eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0.70% p.a. erhoben.

For the E- and Ea-Shares an additional distribution fee of maximum 0.70% p.a. will be charged.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW des Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten, insbesondere die Pauschalgebühr. Der Mindestbetrag der Pauschalgebühr beträgt jährlich CHF 100'000, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht vollständig oder teilweise auf den Mindestbetrag verzichtet.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfund the costs described in the section “Fees and costs” of the General Part, particularly the Service Load. The minimum amount of the Service Load shall be CHF 100'000 p.a. if not waived (partly or fully) by the Management Company.

9. TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQUENZ; AUFTRAGSTAG UND BEWERTUNGSTAG FÜR DEN NETTOINVENTARWERT (NIW)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Subfonds findet an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg statt.

Der NIW des Subfonds wird täglich berechnet.

Auftragstag (T-1), d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Bewertungstag.

Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

9. TRANSACTION AND EVALUATION FREQUENCY; ORDER DAY AND VALUATION DAY FOR THE NET ASSET VALUE (NAV)

Subscription and redemption of the Subfund's Shares shall take place on every banking day in Luxembourg.

The NAV of the Subfund is calculated on a daily basis.

Application Day (T-1), i.e. the closing day for the application of subscriptions and redemptions of Shares which must be processed on a specific valuation day, is every banking day in Luxembourg prior to the Valuation day.

Valuation Day (T) of the Subfund is every banking day in Luxembourg.

10. AUSGABE DER ANTEILE**Allgemein**

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von max. 5% dazugeschlagen werden.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von A-, B1-, E-, Ea- und Na- ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von B2-Anteilen gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 500'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von B3-Anteilen gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 2'000'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen und je nach Währung der relevanten Anteilskategorie, gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 100'000 oder CHF 100'000 oder EUR 500'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von Ca-Anteilen gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von GBP 100'000.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von B2-, B3-, C-, und Ca-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des

10. ISSUE OF SHARES**General**

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the Subfund will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a selling fee of up to 5% may be added.

Minimum Subscription Amount

A-, B1-, E-, Ea- and Na-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of B2-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case, USD 500,000.

In the case of B3-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case, USD 2,000,000.

In the case of C-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case and depending on the Share currency of the relevant Share Category, USD 100,000 or CHF 100'000 or EUR 500'000.

In the case of Ca-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case, GBP 100,000.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of B2-, B3, C- and Ca-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfund at the Registrar and Transfer Agent or Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfund received by the Registrar and Transfer Agent on a Valuation Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des Subfonds muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfund must be credited within three (3) banking days of the applicable valuation day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospектs genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 a.m. Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des Subfonds erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Wenn bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann in Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen eine Rücknahmegergebühr von max. 3% dazugeschlagen werden.

11. REDEMPTION OF SHARES

The Shares in the Subfund will be redeemed on any Valuation Day by application to the Registrar and Transfer Agent/Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfund received by the Registrar and Transfer Agent on a Valuation Day no later than 15:00 a.m. Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Payment of the redemption of Shares in the Subfund will be made within three (3) banking days after the Valuation Day.

If no selling fee was charged when the Shares were issued, a redemption fee of up to 3% may be added, pursuant to the provisions contained in the General Part.

12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Andere Anteile können nur umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die

12. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfund may be switched for Shares in other Subfunds of the Company for which such switch is allowed.

Other Shares may only be switched if the shareholder fulfills all conditions for the subscription of such Shares,

Zeichnung solcher Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Bei jedem ersten Umtausch in B2-, B3-, C oder Ca-Anteile muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Umtauschgebühr von max. 2% dazugeschlagen werden.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

For every first switch into B2-, B3-, C- or Ca-Shares, the minimal switching amount pursuant to the indications above ("Minimum Subscription Amount") must be given.

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a switching fee of up to 2% may be added.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

13. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

13. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfund or Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
LAPIS TOP 25 DIVIDEND YIELD FUND	A	USD	LU1394761826	18.11.2016	-	1.20%
	A	CHF	LU1630052550	tbd	-	1.20%
	A	EUR	LU1630052634	tbd	-	1.20%
	B1	USD	LU1394762048	18.11.2016	-	1.20%
	B1	CHF	LU1630052717	07.07.2017	-	1.20%
	B1	EUR	LU1630052808	07.07.2017	-	1.20%
	B2	USD	LU1394762394	tbd	USD 500'000-	0.70%
	B3	USD	LU1394762477	tbd	USD 2'000'000-	0.45%
	C	USD	LU1394762550	18.11.2016	USD 100'000	0.45%
	C	CHF	LU1630052980	tbd	CHF 100'000	0.45%
	C	EUR	LU1630053012	07.07.2017	EUR 500'000	0.45%
	Ca	GBP	LU1394762634	tbd	GBP 100'000	0.45%
	E	EUR	LU1630053103	tbd	-	1.20%*)
	Ea	EUR	LU1630053285	tbd	-	1.20%*)
	Na	GBP	LU1394762717	18.11.2016	-	0.45%

*) For the E- and Ea-Shares an additional distribution fee of maximum 0.70% p.a. will be charged.

*) Bei E- und Ea-Anteilen wird eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0,70% p.a. erhoben.

MULTILABEL SICAV

FASIENERGIA

Ein für den FONDO ASSISTENZA SANITARIA INTEGRATIVA ENERGIA (FASIE), Rom, Italien, durch die GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV

Un comparto della SICAV di diritto lussemburghese MULTILABEL SICAV, istituito per il FONDO ASSISTENZA SANITARIA INTEGRATIVA ENERGIA (FASIE), Roma, Italia, a cura della GAM (Luxembourg) S.A., Lussemburgo.

BESONDERER TEIL G:
12. DEZEMBER 2017

PARTE SPECIALE G:
12 DICEMBRE 2017

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds FASIENERGIA (der „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf italienisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

Questa parte del Prospetto integra la Parte Generale con riferimento al comparto FASIENERGIA (il “**Comparto**”).

Le seguenti disposizioni devono essere lette unitamente alle disposizioni corrispondenti della Parte Generale del Prospetto Informativo.

L'informazione contenuta di qui in lingua italiana (colonna a destra) è, secondo la miglior scienza e conoscenza della Società, una traduzione fedele della versione originale in tedesco (colonna a sinistra). Nel caso di incoerenze, sarà prevalente la versione tedesca.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des Subfonds werden erstmals am 12. Dezember 2017 zum Erstausgabepreis von EUR 100 pro Anteil zur Zeichnung aufgelegt werden.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den FASIENERGIA ist die Erzielung eines mittel- bis langfristigen Erhalts des investierten Kapitals. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit;
- (ii) fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen, Geldmarktinstrumente, Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) sowie Contingent Convertible Capital-Anleihen („Coco-Bonds“; bis max. 10% des Vermögens des Subfonds) (ABS, MBS und CoCo-Bonds zusammen max. 20% des Vermögens des Subfonds)) in allen frei konvertierbaren Währungen, die durch staatliche oder privaten Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden;
- (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (iv) Anteile von anderen OGAW inklusive als OGAW ausgestalteter ETF (Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils, welche gemäss ihrer Anlagepolitik in Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) investieren;
- (v) Anteile von Zielfonds im Sinne von (iv) oben, welche gemäss ihrer Anlagepolitik in Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Emerging Markets-Ländern investieren (bis zu maximal 10% des Vermögens des Subfonds).

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

In Abweichung zu den Bestimmungen des

1. PRIMA EMISSIONE DELLE AZIONI

Le azioni del Comparto saranno offerte in sottoscrizione per la prima volta il 12 dicembre 2017 al prezzo di emissione di EUR 100 per azione.

2. OBIETTIVI E POLITICA DI INVESTIMENTO

L'obiettivo di investimento della Società, per quanto riguarda il FASIENERGIA, consiste nel conseguire la conservazione del valore reale del capitale investito nel medio/lungo termine. A tal fine la Società impiega il patrimonio del Comparto nei seguenti investimenti:

- (i) azioni ed altri titoli e diritti di partecipazione di aziende di tutto il mondo;
- (ii) titoli a tasso fisso e a tasso variabile, titoli o diritti di credito e altri investimenti fruttiferi (inclusi i prestiti convertibili e i prestiti a opzione, nonché gli strumenti del mercato monetario, Asset Backed Securities ("ABS") e Mortgage Backed Securities ("MBS"), nonché prestiti di Contingent Convertible Capital ("Coco-Bonds"; fino a max. 10% del patrimonio del Comparto) (ABS, MBS e CoCo-Bonds complessivamente max. 20% del patrimonio del Comparto)) in tutte le valute liberamente convertibili, emessi o garantiti da emittenti statali o privati di tutto il mondo;
- (iii) depositi a vista o depositi a termine;
- (iv) partecipazioni di altri OICVM, inclusi gli OICVM aventi la struttura di Exchange Traded Funds (fondi target), che nel rispetto delle limitazioni riportate al cap. 5 della Parte Generale del Prospetto, investono conformemente alla loro politica di investimento come descritto al punto (i), (ii) e (iii);
- (v) azioni di fondi target ai sensi del punto (iv) sopra indicato, che investono, secondo la loro politica d'investimento, in azioni ed altri titoli e diritti di partecipazione di aziende che abbiano sede o che svolgano una parte preponderante della loro attività in mercati di Paesi emergenti (fino ad un massimo di 10% del patrimonio del Comparto).

Per "mercati emergenti" si intendono in generale i mercati di Paesi in procinto di diventare industrializzati nel senso moderno del termine, caratterizzati da un alto potenziale di crescita, ma anche da un maggior rischio. Rientrano in questa categoria in particolare i Paesi inclusi nell'indice MSCI Emerging Markets Index.

Inoltre, fino al 10% del patrimonio del Comparto può essere impiegato in ulteriori investimenti descritti nel capitolo 5 della parte generale del Prospetto.

In deroga a quanto disciplinato nella Parte Generale,

Allgemeinen Teils können insgesamt bis zu 100% des Vermögens in Zielfonds investiert werden.

Im weiteren darf der Subfonds zur Absicherung bzw. zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente (Derivate) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps (ohne Total Return Swaps) auf zulässige Anlagen und Währungen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 60% des Vermögens betragen können.

Der FASIENERGIA lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

gli investimenti in fondi target possono ammontare fino al 100% del patrimonio del Comparto.

Inoltre, il Comparto può avvalersi di strumenti finanziari derivativi (c.d. derivati) per le operazioni di copertura o la gestione efficace del portafoglio, per esempio dei futures, opzioni, forward e swap (senza cd. total return swap) su degli investimenti e valute ammissibili.

Inoltre, le disponibilità liquide detenute dal Comparto, possono ammontare, in determinate circostanze, fino ad un massimo del 60% del patrimonio del Comparto.

Il FASIENERGIA è denominato in Euro. Gli investimenti possono essere espressi in Euro o in altre valute. I rischi di cambio derivanti da valute estere contro l'Euro possono essere coperti in tutto o in parte mediante transazioni a termine od opzioni su divise. Non può essere esclusa una perdita di valore per effetto di oscillazioni dei cambi.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht die Anlageziele der Gesellschaft bezüglich des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS

Die Liquidität der einzelnen Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“), in welche der Subfonds investiert, kann für einen Teil der Anlagen begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass der Subfonds solche Positionen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und ggf. zu einem Abschlag gegenüber deren innerem Wert verkaufen kann. Dieser Effekt wird durch den Umstand verstärkt, dass die ABS und MBS unter Umständen eine sehr lange Laufzeit haben können.

Bei gewissen ABS und MBS besteht zudem das Risiko, dass sie vorzeitig fällig werden (sog. *prepayment risk*) oder aber dass sie später als erwartet fällig werden (sog. *extension risk*).

Die Werthaltigkeit des den ABS und MBS zugrundeliegenden Sicherungspools (Forderungspools) unterliegt Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und ist generell abhängig vom Zinsniveau, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Kreditwürdigkeit der Schuldner und ähnlichen Faktoren. Eine Verschlechterung dieser Faktoren kann zu einer Zunahme von Zahlungsverzügen oder

3. INFORMAZIONI SUL RISCHIO

Sebbene la Società si impegni a conseguire gli obiettivi di investimento del Comparto, non può essere data alcuna garanzia sull'effettivo conseguimento dei suddetti obiettivi di investimento. Di conseguenza i valori netti d'inventario delle azioni possono crescere o decrescere e i proventi conseguiti possono essere molto diversi, sia in positivo sia in negativo.

Informazioni relative agli investimenti in ABS ed MBS

Il livello di liquidità dei singoli titoli Asset Backed Securities („ABS“) e Mortgage Backed Securities („MBS“) nei quali il comparto investe, può essere limitato ad una sola parte degli investimenti. Di conseguenza, il comparto può riscattare tali posizioni con notevole difficoltà e, secondo il caso, ad un prezzo svantaggioso rispetto al suo valore intrinseco. Questo effetto è aggravato dal fatto che i titoli ABS e MBS possono, in determinate circostanze, avere un lungo periodo di scadenza.

Per alcuni titoli ABS e MBS esiste inoltre il rischio di rimborso anticipato (cd *prepayment risk*) o di rimborso ulteriore alla data di scadenza (cd *extension risk*).

Il valore intrinseco del pool di garanzie (pool creditizio) sottostanti ai titoli ABS e MBS è soggetto al rischio di credito, rischio di liquidità e rischio di tassi di interesse, e in genere oscilla a seconda del livello dei tassi di interesse, la situazione economica generale, della solvibilità del debitore e fattori simili. Un deterioramento di questi fattori può comportare un aumento del ritardo dei pagamenti e nelle dichiarazioni di insolvenza da parte dei debitori, e, di

Insolvenzerklärungen seitens der Schuldner führen, und schliesslich dazu, dass den ABS und MBS zugrundeliegende Forderungen nicht mehr zurückbezahlt werden.

Hinweise betreffend die Anlage in CoCo-Bonds

CoCo-Bonds, auch "CoCos" genannt, sind bedingte Pflichtwandelanleihen. Diese qualifizieren insoweit als Wertpapiere mit hybriden Charakter als sie in der Form von Schuldverschreibungen herausgegeben werden, die ihren Nominalwert verlieren (d.h. abgeschrieben werden) oder – infolge eines bestimmten Triggerereignisses – in Aktien umgewandelt werden können. Das Triggerereignis wird insbesondere dann eintreten, wenn die bankenaufsichtsrechtliche Quote (die sog. „Tier One“) der herausgebenden Bank unter einer bestimmten Schwelle fällt oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dies so beschliesst. In diesem Fall werden die CoCo-Bonds, welche ursprünglich als Schuldverschreibungen herausgegeben wurden, ohne vorgängige Konsultation deren Inhaber automatisch in Aktien umgewandelt. Überdies kann der Coupon von der herausgebenden Bank nach freiem Ermessen annulliert werden. Die Anlage in CoCo-Bonds ist mit verschiedenen Risiken behaftet, die in einem totalen oder partiellen Verlust der investierten Summe oder in einer Zahlungsverzögerung resultieren können. Eine detaillierte Analyse der mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken befindet sich in der Erklärung der ESMA/2014/944 (<http://www.esma.europa.eu/content/Potential-Risks-Associated-Investing-Contingent-Convertible-Instruments>).

conseguenza, il non rimborso delle garanzie sottostanti ai titoli ABS e MBS.

Informazioni relative agli investimenti in CoCo-Bonds

CoCo-Bonds o "CoCos" sono prestiti convertibili d'obbligo condizionati. I CoCo Bonds costituiscono dei titoli a carattere ibrido poiché sono emessi in forma di obbligazioni, i quali possono perdere il loro valore nominale ("write down") o essere convertite in azioni in seguito ad un evento scatenante. Un evento scatenante avviene in particolare, quando il multiplo del capitale prudenziale definita dalla sorveglianza bancaria della banca emittente (cd "Tier One") scende al di sotto di una determinata soglia, o in conseguenza di una decisione dell'autorità di sorveglianza competente. Ciò significa che i CoCo-Bond inizialmente emessi in forma di obbligazioni saranno automaticamente convertiti in azioni senza che il detentore dei CoCo-Bond sia consultato in precedenza. Inoltre, la cedola può essere cancellata di maniera discrezionale dalla banca emittente. Gli investimenti in CoCo-Bonds possono comportare vari rischi, che possono risultare in una perdita totale o parziale del capitale investito o in un ritardo nel pagamento. Nel documento ESMA/2014/944 si trova un'analisi dettagliata sui rischi inerenti ai CoCo-Bonds (<http://www.esma.europa.eu/content/Potential-Risks-Associated-Investing-Contingent-Convertible-Instruments>).

4. ANLEGERPROFIL

Der Subfonds FASIENERGIA wurde im Auftrag des FONDO ASSISTENZA SANITARIA INTEGRATIVA ENERGIA (FASIE), Rom, aufgelegt und mit Sicht auf deren Bedürfnisse massgeschneidert. Der Subfonds ist daher möglicherweise für andere Anleger nicht geeignet.

4. PROFILO DEGLI INVESTITORI

Il Comparto FASIENERGIA è stato istituito per il FONDO ASSISTENZA SANITARIA INTEGRATIVA ENERGIA (FASIE), Roma, ed è stato fatto su misura in vista alle esigenze di quest'ultimo. Pertanto, il Comparto potrebbe non essere adatto per altri investitori.

5. ANLAGEVERWALTER UND BEIRAT

Anlageverwalter

GAM (Italia) S.G.R. S.p.A., Via Duccio di Boninsegna 10, I-20145 Mailand

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft respektive des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der

5. GESTORE DEGLI INVESTIMENTI E COMITATO CONSULTIVO

Gestore degli Investimenti

GAM (Italia) S.G.R. S.p.A., Via Duccio di Boninsegna 10, I-20145 Milano

Il Gestore degli Investimenti è autorizzato, tenendo conto degli obiettivi, della politica di investimento nonché delle restrizioni agli investimenti della Società, rispettivamente del Comparto, di eseguire

Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen. Der Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen. Diese sind nicht befugt, Anlageentscheide zu treffen.

Die Anlagenverwalterin wurde 2003 als Aktiengesellschaft italienischen Rechts gegründet. Sie hält seit 2004 eine Lizenz der *Banca d'Italia* als *Società di Gestione del Risparmio* (SGR) und ist unter der Nummer 176 im Register der SGR der *Banca d'Italia* eingetragen. Ihre Aktivitäten umfassen die Vermögensverwaltung für italienische und ausländische OGAW bzw. OGA. Sie ist eine 100%-ige Gruppengesellschaft der GAM Holding AG.

Anlageberater

PROMETEIA ADVISOR SIM S.p.A., Via G. Marconi 43, I-40122 Bologna („**PROMETEIA**“)

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die PROMETEIA zum Anlageberater für den Subfonds ernannt. PROMETEIA operiert als Gruppe seit 1998 auf dem italienischen Markt für institutionelle Anlagen und ist dort der führende Finanzberater.

Beirat

Die Gesellschaft hat zur Unterstützung der Anlagetätigkeit des Subfonds einen Beirat eingerichtet. Der Beirat kann den Anlageverwalter in allen Belangen, die in dessen Kompetenz fallen, beraten. Eine Entscheidungsbefugnis kommt dem Beirat nicht zu.

direttamente gli investimenti sotto la sorveglianza ultimativa della Società di Gestione o del Consiglio di amministrazione, oppure dell'organo o degli organi di controllo nominato/nominati per il Comparto. Il Gestore degli Investimenti, con il consenso della Società di Gestione, può avvalersi di consulenti per gli investimenti. Essi non sono autorizzati a prendere delle decisioni in merito agli investimenti.

Il Gestore degli Investimenti è stato fondato nel 2003 in forma di società per azioni di diritto italiano. Dal 2004 detiene un'autorizzazione di Società di Gestione del Risparmio (SGR) rilasciata dalla Banca d'Italia ed è iscritta al n. 176 del registro delle SGR detenuto dalla Banca d'Italia. Le sue attività consistono nella gestione di patrimoni di OICVM e OICR italiani ed esteri. Ad oggi esso è controllato al 100% dalla GAM HOLDING AG.

Consulente per gli investimenti

PROMETEIA ADVISOR SIM S.p.A., Via G. Marconi 43, I-40122 Bologna („**PROMETEIA**“)

La Società e la Società di Gestione hanno nominato PROMETEIA quale consulente per gli investimenti per il Comparto. PROMETEIA è il consulente finanziario leader sul mercato istituzionale italiano, dove opera – come Gruppo - dal 1998.

Comitato Consultivo

A sostegno dell'attività di investimento del Comparto, la Società ha istituito un Comitato Consultivo. Il Comitato Consultivo può fornire consulenza al Gestore degli Investimenti in tutte le questioni che rientrano nelle competenze dello stesso. Il Comitato Consultivo non ha alcun potere decisionale.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ca-Anteile: ausschüttend, für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert;

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Anteile "Ca" werden nur an den FONDO ASSISTENZA SANITARIA INTEGRATIVA ENERGIA (FASIE), Rom, Italien, und an mit dieser verbundene „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandate im eigenen Namen

6. DESCRIZIONE DELLE AZIONI

Dopo l'emissione iniziale la Società potrà emettere azioni del Comparto nella seguente categoria:

- azioni "Ca": a distribuzione per "investitori istituzionali", come definiti in seguito;

La Società emette solo azioni in forma nominativa.

Le azioni "Ca" sono emesse esclusivamente per il FONDO ASSISTENZA SANITARIA INTEGRATIVA ENERGIA (FASIE), Roma, Italia, e per "investitori istituzionali" nel senso dell'art. 174 della Legge del 2010 collegati ad esso - ossia, in via generale, soggetti muniti di personalità giuridica o con struttura legale equivalente - che detengano queste azioni per loro investimento o, nell'ambito di un mandato, per conto di investitori istituzionali, come intesi sopra, oppure che le rivendano esclusivamente a questi soggetti oppure che le impiegano nell'ambito di mandati di gestione patrimoniale a nome proprio e per conto di terzi (per gli importi minimi di

und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“).

sottoscrizione si vedano i seguenti capitoli “Emissione delle azioni”, “Riscatto delle azioni” e “Conversione delle azioni”).

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Prospekt, für ausschüttende Ca-Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge);
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern. Der Verwaltungsrat kann namentlich halbjährliche Zwischendividenden festlegen.

7. POLITICA DI DISTRIBUZIONE

La Società, nel rispetto della legge lussemburghese, dello Statuto e del presente Prospetto, per le azioni a distribuzione “Ca” intende applicare la seguente politica di distribuzione:

- distribuzione completa annua di tutti i proventi conseguiti nel comparto (interessi, dividendi, altri utili);
- non distribuzione delle plusvalenze di capitale e divise conseguiti nel comparto.

La Società si riserva la facoltà di modificare in qualunque momento la politica di distribuzione nell'interesse degli investitori, in particolare anche per considerazioni di carattere fiscale. Il Consiglio di Amministrazione si riserva la possibilità di stabilire dividendi intermedi semestrali.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwerts des Subfonds wird für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des Subfonds erhoben.

Ca-Anteile (LU1721252630): max. 1.00% p.a.

Dienstleistungsgebühr

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs- und, Hauptzahlstelle und der Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0.50% p.a.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

Hinweise aufgrund der Dachfondsstruktur

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen des Subfonds gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes und der Satzung erhoben werden, bei den Zielfonds Kosten für die Verwaltung, die Depotbankvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann. Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds

8. COMMISSIONI E SPESE

Commissione di Gestione

Sulla base del valore netto d'inventario del Comparto verrà applicata una commissione di gestione annua massima per la gestione e la consulenza relativa al portafoglio titoli, nonché i servizi amministrativi connessi, stabilita nella misura di seguito indicata.

Azioni Ca (LU1721252630): 1.00% p.a. al massimo

Tassa di servizio

La remunerazione per la società di gestione, la banca depositaria, l'agente principale amministrativo e di pagamento, e l'agente del registro degli azionisti e di trasferimento ammonta separatamente allo 0.50% massimo annuo.

Inoltre, la Società paga dal valore netto d'inventario del Comparto le spese descritte nel capitolo “Commissioni e spese” nella Parte Generale.

Indicazioni relative alla struttura fondo di fondi

Si invita a considerare che, oltre ai costi addebitati al patrimonio del Comparto secondo le clausole contenute nel presente Prospetto e nello Statuto, i fondi oggetto di investimento sono soggetti a costi di amministrazione, commissione di banca depositaria, revisione contabile, imposte ed altri costi, provvigioni e commissioni, e quindi le stesse voci di spesa possono essere addebitate più volte. Le commissioni di gestione patrimoniale che vengono addebitate ai fondi oggetto di investimento dai loro

von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen maximal 1.00%. Zudem können gewisse Zielfonds zusätzlich eine Performance Fee belasten.

9. AUSGABE VON ANTEILEN

A) ALLGEMEIN

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Es wird keine Verkaufsgebühr erhoben.

B) MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen des Subfonds ist ein Mindestzeichnungsbetrag von EUR 1'000'000 vorgesehen.

C) ANTRAGSVERFAHREN

Investoren können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilkategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

rispettivi fornitori di servizi ammontano al massimo all'1,00%. Inoltre, alcuni fondi oggetto di investimento possono applicare in aggiunta una commissione di performance.

9. EMISSIONE DELLE AZIONI

A) GENERALE

Una volta concluso il periodo di sottoscrizione iniziale, le azioni del Comparto sono emesse in ogni giorno di valutazione ad un prezzo che si basa sul valore netto d'inventario delle azioni valido quel giorno, arrotondato alle due cifre successive alla virgola.

Non si applicherà nessuna commissione di vendita.

B) IMPORTO MINIMO DI SOTTOSCRIZIONE

Per la prima sottoscrizione di azioni del Comparto è previsto un importo minimo di sottoscrizione di EUR 1'000'000.

C) PROCEDURA DI RICHIESTA

Gli investitori possono sottoscrivere in qualsiasi momento le azioni del Comparto presso l'agente principale di pagamento in Lussemburgo, indicato nella Parte Generale del Prospetto. Deve essere indicata l'identità esatta del sottoscrittore, il nome del Comparto sottoscritto e la categoria di azioni sottoscritte.

Per tutte le sottoscrizioni di azioni del Comparto che pervengono all'agente principale di pagamento entro le ore 15.00, ora locale di Lussemburgo (orario limite) di un giorno di valutazione, si applica il prezzo di emissione determinato il giorno di valutazione successivo. Per le sottoscrizioni pervenute successivamente al predetto orario è applicato il prezzo di emissione del secondo giorno di valutazione successivo a quello di ricevimento.

L'importo complessivo della sottoscrizione deve essere accreditato entro tre (3) giorni lavorativi bancari in Lussemburgo dal rispettivo giorno di valutazione sul conto indicato nella Parte Generale del Prospetto Informativo.

Non sono consegnate cedole o certificati rappresentativi delle azioni.

La Società si riserva il diritto di respingere le richieste interamente o parzialmente e di richiedere informazioni e documenti integrativi. Nel caso in cui una richiesta venga respinta completamente o in parte, l'importo della sottoscrizione o il rispettivo saldo sarà ritrasferito al sottoscrittore.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im

10. RISCATTO DELLE AZIONI

Le azioni del Comparto sono riscattate ogni giorno di valutazione presentando richiesta all'agente principale

Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des Subfonds erfolgt drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag.

Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

di pagamento in Lussemburgo indicato nella Parte Generale del Prospetto.

Per tutte le richieste di riscatto di azioni del Comparto che pervengono all'agente principale di pagamento entro le ore 15.00, ora locale di Lussemburgo (orario limite) di un giorno di valutazione, si applica il prezzo di riscatto determinato il giorno di valutazione successivo. Per le richieste di riscatto pervenute successivamente al predetto orario è applicato il prezzo di riscatto del secondo giorno di valutazione successivo a quello di ricevimento.

Le azioni sono riscattate ad un prezzo basato sul valore netto d'inventario delle azioni al rispettivo giorno di valutazione. Il prezzo di riscatto è arrotondato alle due cifre successive alla virgola. L'importo complessivo del riscatto del Comparto sarà accreditato entro tre giorni lavorativi bancari in Lussemburgo dal rispettivo giorno di valutazione.

Non si applicherà nessuna commissione di riscatto.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Der Umtausch von Anteilen des Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

11. CONVERSIONE DELLE AZIONI

Non è prevista la conversione di azioni del Comparto in azioni di altri comparti della Società.

MULTILABEL SICAV

DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND

Ein für die FONDAZIONE DI VENEZIA, Venezia, Italien, durch die GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV.

Un comparto della SICAV di diritto lussemburghese MULTILABEL SICAV, istituito per la FONDAZIONE DI VENEZIA, Venezia, Italia, a cura della GAM (Luxembourg) S.A., Lussemburgo.

BESONDERER TEIL H: **30. NOVEMBER 2018**

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND (der „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Italienisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

PARTE SPECIALE H: **30 NOVEMBRE 2018**

Questa parte del Prospetto integra la Parte Generale con riferimento al comparto DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND (il “**Comparto**”).

Le seguenti disposizioni devono essere lette unitamente alle disposizioni corrispondenti della Parte Generale del Prospetto Informativo.

L'informazione contenuta di qui in lingua italiana (colonna a destra) è, secondo la miglior scienza e conoscenza della Società, una traduzione fedele della versione originale in tedesco (colonna a sinistra). Nel caso di incoerenze, sarà prevalente la versione tedesca.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt.

Subfonds / Comparto

DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND

1. PRIMA EMISSIONE DELLE AZIONI

Le azioni del Comparto DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND erano offerte in sottoscrizione per la prima volta come di seguito indicato.

Zeichnungsfrist / Periodo Sottoscrizione	Ausgabepreis/ Prezzo di Emissione
15.12.2017	EUR 100

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

2.1 MULTI-MANAGER ANSATZ

Beim Subfonds kommt ein „Multi-Manager-Ansatz“ zur Anwendung. Das heisst, dass die Verwaltungsgesellschaft in freiem Ermessen verschiedene Anlageverwalter auswählt und jedem ein bestimmtes Teilportfolios des Subfonds (jeweils ein „Segment“) zur Verwaltung zuweist. Der Multi-Manager-Ansatz“ wurde gewählt, um den Anlegern Zugang zu den verschiedenen von den einzelnen Anlageverwaltern angebotenen Anlagestrategien zu ermöglichen. Dieser Ansatz verschafft eine grössere Flexibilität und Expertise durch das spezialisierte Wissen jedes Anlageverwalters innerhalb des Subfonds, ohne dass die Anleger gezwungen sind, zur Diversifikation ihrer Anlagen in mehrere verschiedene Anlagevehikel zu investieren.

2.2 ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND ist die Erhaltung des Vermögens und Erzielung eines mittelfristigen/langfristigen Kapitalzuwachses durch eine Optimierung des Risiko-/Renditeprofils. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit;
- (ii) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente, *Asset Backed Securities* („ABS“) und *Mortgage Backed Securities* („MBS“) sowie *Contingent Convertible Capital*-Anleihen („CoCo-Bonds“; bis max. 10% des Vermögens des Subfonds) (ABS, MBS und CoCo-Bonds zusammen max. 20% des Vermögens des Subfonds)) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit;
- (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (iv) Zielfonds: Anteile von anderen OGAW inklusive als OGAW ausgestalteter ETF im Sinne und

2. OBIETTIVI E POLITICA DI INVESTIMENTO

2.1 APPROCCIO MULTI-MANAGER

Il Comparto si avvale di un cosiddetto approccio “Multi-Manager”. Pertanto, la Società di Gestione sceglie, i Gestori degli investimenti ai quali attribuisce una parte specifica del portafoglio del Comparto (ogni parte un “**Segmento**”) ai fini della gestione. L’approccio “Multi-Manager” è stato implementato con lo scopo di conferire agli investitori l’accesso a diverse strategie di investimento proposte dai singoli Gestori degli investimenti. Tale approccio conferisce una maggiore flessibilità e varietà di competenze mediante le specifiche conoscenze dei Gestori degli investimenti del Comparto evitando così che gli investitori debbano ricorrere a più veicoli di investimento per diversificare i loro investimenti.

2.2 OBIETTIVI E POLITICA DI INVESTIMENTO DEL DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND

L’obiettivo di investimento della Società, per quanto riguarda il DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND, consiste nella conservazione del patrimonio e nel conseguire un incremento del capitale a medio/lungo termine, mediante l’ottimizzazione del profilo rendimento/rischio. A tal fine la Società impiega il patrimonio del Comparto nei seguenti investimenti:

- (i) azioni ed altri titoli e diritti di partecipazione di aziende di tutto il mondo;
- (ii) titoli a tasso fisso e a tasso variabile, titoli o diritti di credito e altri investimenti fruttiferi (inclusi i prestiti convertibili e i prestiti a opzione, nonché gli strumenti del mercato monetario, *Asset Backed Securities* („ABS“) e *Mortgage Backed Securities* („MBS“), nonché prestiti di *Contingent Convertible Capital* („Coco-Bonds“; fino a max. 10% del patrimonio del Comparto) (ABS e MBS complessivamente max. 20% del patrimonio del Comparto)) in tutte le valute convertibili, emessi o garantiti da emittenti di tutto il mondo;
- (iii) depositi a vista o depositi a termine;
- (iv) fondi target: partecipazioni di altri OICVM, inclusi gli OICVM aventi la struttura di Exchange Traded

unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils, welche gemäss ihrer Anlagepolitik in Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) investieren sowie in Geldfonds oder Zielfonds welche alternative Anlagestrategien verfolgen, insbesondere die Strategien *Long/Short*, *Market Neutral*, *Relative Value*, *Event*, *Special Situation*, *Alternative Risk Premia*, *CTA* und *Global Macro*. Die einzelnen alternativen Anlagestrategien sind in Kap. 3.3 unten beschrieben. Anlagen in andere OGA sind nur unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils zulässig;

- (v) Anteile von Zielfonds im Sinne von (iv) oben, welche gemäss ihrer Anlagepolitik in Aktien und andere Beteiligungspapiere und –wertrechte von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Emerging Markets-Ländern investieren (bis zu maximal 15% des Vermögens des Subfonds).

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können insgesamt bis zu 100% des Vermögens in Zielfonds investiert werden.

Im weiteren darf der Subfonds zur Absicherung bzw. zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente (Derivate) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps (inklusive Total Return Swaps) auf zulässige Anlagen und Währungen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Der DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Funds, che nel rispetto delle limitazioni riportate al cap. 5 della Parte Generale del Prospetto, investono conformemente alla loro politica di investimento come descritto al punto (i), (ii) e (iii) così come fondi monetari o fondi target che seguono strategie di investimento alternative, di cui in particolare le strategie *Long/Short*, *Market Neutral*, *Relative Value*, *Event*, *Special Situation*, *Alternative Risk Premia*, *CTA* e *Global Macro*. Le particolarità delle strategie di investimento alternative sono descritte nella sezione 3.3 sottostante. Investimenti in altri OICR sono solo ammessi nel rispetto delle restrizioni contenute nel cap. 5 della Parte Generale del Prospetto;

- (v) azioni di fondi target ai sensi del punto (iv) sopra indicato, che investono, secondo la loro politica d'investimento, in azioni ed altri titoli e diritti di partecipazione di aziende che abbiano sede o che svolgano una parte preponderante della loro attività in mercati di Paesi emergenti (fino ad un massimo di 15% del patrimonio del comparto).

Per “mercati emergenti” si intendono in generale i mercati di Paesi in procinto di diventare industrializzati nel senso moderno del termine, caratterizzati da un alto potenziale di crescita, ma anche da un maggior rischio. Rientrano in questa categoria in particolare i Paesi inclusi nell’indice S&P Emerging Broad Market Index o nell’indice MSCI Emerging Markets Index.

Inoltre, fino al 10% del patrimonio del comparto può essere impiegato in ulteriori investimenti descritti nel capitolo 5 della parte generale del Prospetto.

In deroga a quanto disciplinato nella Parte Generale, gli investimenti in fondi target possono ammontare fino al 100% del patrimonio del comparto.

Inoltre, il comparto può avvalersi di strumenti finanziari derivativi (c.d. derivati) per le operazioni di copertura o la gestione efficace del portafoglio, per esempio dei futures, opzioni, forward e swap (inclusi i total return swap) su degli investimenti e valute ammissibili.

Inoltre, le disponibilità liquide detenute dal comparto, possono ammontare, in determinate circostanze, fino ad un massimo del 49% del patrimonio del comparto.

Il DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND è denominato in Euro. Gli investimenti possono essere espressi in Euro o in altre valute. I rischi di cambio derivanti da valute estere contro l'Euro possono essere coperti in tutto o in parte. Non può essere esclusa una perdita di valore per effetto di oscillazioni dei cambi.

2.3 DIE EINZELNE SEGMENTE DES SUBFONDS

Der Subfonds ist zur Zeit in folgende Segmente aufgeteilt:

- **Absolute Return Segment;**
- **Balanced Segment;**
- **Liquid Alternative Segment.**

Nach vorheriger Genehmigung durch die CSSF und Mitteilung an die Aktionäre kann die Gesellschaft jederzeit weitere Segmente schaffen oder Segmente entfernen oder abändern.

2.2 I SINGOLI SEGMENTI DEL COMPARTO

Il comparto è attualmente suddiviso nei seguenti segmenti:

- **Segmento Absolute Return;**
- **Segmento Balanced;**
- **Segmento Liquid Alternative.**

Previa approvazione della CSSF e avviso agli azionisti, la Società può istituire, eliminare o modificare i segmenti

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht die Anlageziele des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

3.1 HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN „EMERGING MARKETS“-LÄNDERN

Sofern der Subfonds in „Emerging Markets“ investiert, werden potentielle Investoren darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Market“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen

3. INFORMAZIONI SUL RISCHIO

Sebbene la Società si impegni a conseguire gli obiettivi di investimento del singolo comparto, non può essere data alcuna garanzia sull'effettivo conseguimento degli obiettivi di investimento. Di conseguenza i valori netti d'inventario delle azioni possono crescere o decrescere e i proventi conseguiti possono essere molto diversi, sia in positivo sia in negativo.

3.1 INFORMAZIONI RELATIVE AGLI INVESTIMENTI IN MERCATI DI PAESI EMERGENTI

Ove il Comparto investe in mercati di Paesi Emergenti si fa presente ai potenziali investitori che gli investimenti in Paesi Emergenti comportano notevoli rischi. In particolare, sussiste il rischio

- a) di un possibile scarso o del tutto assente volume di scambio dei valori mobiliari sul relativo mercato che può portare a difficoltà di liquidazione e a rilevanti oscillazioni dei prezzi;
- b) di incertezza della situazione politica, economica e sociale e conseguenti pericoli di esproprio o sequestro, il rischio di un tasso d'inflazione eccezionalmente elevato, di misure fiscali restrittive e di altri sviluppi negativi;
- c) di possibili e rilevanti oscillazioni dei tassi di cambio delle valute, di diversità degli ordinamenti giuridici, di restrizioni esistenti o possibili alle esportazioni di valuta, di limitazioni doganali o di altre limitazioni di leggi o di altre restrizioni agli investimenti;
- d) di situazioni politiche o di altro tipo che limitino le possibilità di investimento del comparto, come ad esempio limitazioni verso emittenti o industrie considerate rilevanti dal punto di vista dell'interesse nazionale;
- e) di mancanza di norme giuridiche adeguatamente sviluppate per investimenti privati o esteri e il rischio di una possibile mancanza di garanzia per la proprietà privata.

Le restrizioni alle esportazioni di valuta o altre norme

und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

In China investiert der Subfonds nur im Geld- und Obligationenmarkt unter Ausschluss von Obligationen lautend auf lokale Währungen; zudem wird der Subfonds eher im chinesischen offshore USD Obligationenmarkt als im offshore CNH oder onshore Markt anlegen.

3.2 KEINE SEPARIERUNG DER VERBINDLICHKEITEN ZWISCHEN SEGMENTEN

Gewisse Risiken können dadurch auftreten, dass verschiedene Anlageverwalter für den Subfonds Anlageentscheide treffen und mit ihren Gegenparteien im Namen des Subfonds, wiewohl nur bezüglich ihres spezifischen Segments, Geschäfte tätigen. Während der Subfonds innerhalb der Gesellschaft behandelt wird wie eine eigene Rechtseinheit und sein Vermögen gegen Ansprüche von Gläubigern anderer Subfonds der Gesellschaft geschützt ist (Prinzip der Separierung der Verbindlichkeiten), trifft dies auf die Segmente innerhalb des Subfonds nicht zu. Eine Gegenpartei, mit welcher ein bestimmter Anlageverwalter für ein von ihm verwaltetes Segment Geschäfte eingeht, tut dies gegenüber dem Subfonds als Ganzes. Das heisst, dass im Falle, dass bezüglich eines Segments Verpflichtungen eingegangen werden, die höher sind als das Vermögen des Segments, die unbefriedigten Gläubiger sich am Vermögen des ganzen Subfonds, also der übrigen Segmente, schadlos halten wird.

3.3 HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN ABS UND MBS

Die Liquidität der einzelnen Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“), in welche der Subfonds investiert, kann für einen Teil der Anlagen begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass der Subfonds solche Positionen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und ggf. zu einem Abschlag gegenüber deren innerem Wert verkaufen kann. Dieser Effekt wird durch den Umstand verstärkt, dass die ABS und MBS unter Umständen eine sehr lange Laufzeit haben können.

Bei gewissen ABS und MBS besteht zudem das Risiko, dass sie vorzeitig fällig werden (sog. *prepayment risk*) oder aber dass sie später als erwartet fällig werden (sog. *extension risk*).

Die Werthaltigkeit des den ABS und MBS zugrundeliegenden Sicherungspools (Forderungspools) unterliegt Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und ist generell abhängig vom Zinsniveau,

similari possono altresì causare in questi Paesi un ritardo nel recupero degli investimenti o possono precluderli del tutto o parzialmente, con conseguenti possibili ritardi nel pagamento del prezzo di riscatto.

In Cina il comparto investe esclusivamente nei mercati monetari e obbligazionari escludendo obbligazioni denominate in valute locali; inoltre il comparto investe prevalentemente nel mercato obbligazionario offshore cinese in dollari USA piuttosto che in mercati offshore in CNH oppure mercati onshore.

3.2 NESSUNA SEPARAZIONE DELLE RESPONSABILITÀ TRA I SEGMENTI

Non è escluso l'insorgere di alcuni rischi dovuti al fatto che i Gestori degli investimenti prendano delle decisioni di investimento agendo nei confronti delle loro controparti in nome del Comparto, benché tali decisioni siano relative solo al loro Segmento. Sebbene il Comparto venga trattato all'interno delle Società quale un'entità giuridica separata e quindi protetto dalle pretese dei creditori di altri comparti (princípio della separazione delle responsabilità), tale principio non si applica ai Segmenti del Comparto. Pertanto, se un determinato Gestore degli investimenti, nel contesto del Segmento da lui gestito, conclude delle operazioni con una controparte, sarà il Comparto intero ad essere impegnato. In altri termini, qualora un creditore insoddisfatto avente una pretesa maggiore rispetto alle attività del Segmento, potrà rifarsi sulle attività dell'intero Comparto, ovverosia anche sugli altri Segmenti.

3.3 INFORMAZIONI RELATIVE AGLI INVESTIMENTI IN ABS ED MBS

Il livello di liquidità dei singoli titoli Asset Backed Securities („ABS“) e Mortgage Backed Securities („MBS“) nei quali il comparto investe, può essere limitato ad una sola parte degli investimenti. Di conseguenza, il comparto può riscattare tali posizioni con notevole difficoltà e, secondo il caso, ad un prezzo svantaggioso rispetto al suo valore intrinseco. Questo effetto è aggravato dal fatto che i titoli ABS e MBS possono, in determinate circostanze, avere un lungo periodo di scadenza.

Per alcuni titoli ABS e MBS esiste inoltre il rischio di rimborso anticipato (cd *prepayment risk*) o di rimborso ulteriore alla data di scadenza (cd *extension risk*).

Il valore intrinseco del pool di garanzie (pool creditizio) sottostanti ai titoli ABS e MBS è soggetto al rischio di credito, rischio di liquidità e rischio di tassi di interesse, e in genere oscilla a seconda del livello dei tassi di interesse, la situazione economica generale,

der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Kreditwürdigkeit der Schuldner und ähnlichen Faktoren. Eine Verschlechterung dieser Faktoren kann zu einer Zunahme von Zahlungsverzügen oder Insolvenzerklärungen seitens der Schuldner führen, und schliesslich dazu, dass den ABS und MBS zugrundeliegende Forderungen nicht mehr zurückbezahlt werden.

3.4 HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN CoCo-BONDS

CoCo-Bonds, auch "CoCos" genannt, sind bedingte Pflichtwandelanleihen. Diese qualifizieren insoweit als Wertpapiere mit hybriden Charakter als sie in der Form von Schuldverschreibungen herausgegeben werden, die ihren Nominalwert verlieren (d.h. abgeschrieben werden) oder – infolge eines bestimmten Triggerereignisses – in Aktien umgewandelt werden können. Das Triggerereignis wird insbesondere dann eintreten, wenn die bankenaufsichtsrechtliche Quote (die sog. „Tier One“) der herausgebenden Bank unter einer bestimmten Schwelle fällt oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dies so beschliesst. In diesem Fall werden die CoCo-Bonds, welche ursprünglich als Schuldverschreibungen herausgegeben wurden, ohne vorgängige Konsultation deren Inhaber automatisch in Aktien umgewandelt. Überdies kann der Coupon von der herausgebenden Bank nach freiem Ermessen annulliert werden. Die Anlage in CoCo-Bonds ist mit verschiedenen Risiken behaftet, die in einem totalen oder partiellen Verlust der investierten Summe oder in einer Zahlungsverzögerung resultieren können. Eine detaillierte Analyse der mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken befindet sich in der Erklärung der ESMA/2014/944

(<http://www.esma.europa.eu/content/Potential-Risks-Associated-Investing-Contingent-Convertible-Instruments>).

3.5 HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGEN IN ALTERNATIVE ANLAGESTRATEGIEN

Die Zielfonds, in welche der Subfonds investiert, verwenden diverse alternative Anlagestrategien, welche in diesem Abschnitt beschrieben werden. Der Anlageverwalter jedes Zielfonds wird den Zielfonds nach seiner eigenen Anlagestrategie verwalten, und es kann weitere Strategien als die beschriebenen oder Variationen der beschriebenen Anlagestrategien geben. Die vorliegende Beschreibung bezweckt lediglich eine grobe und nicht abschliessende Darstellung bestimmter für alternative Anlagestrategien typischer Charakteristika.

Long/Short

Ziel dieser Strategie ist es, Long-Positionen in Aktien und Obligationen zu erwerben, welche vermutlich eine Überperformance gegenüber dem Markt zeigen werden und, dagegen Titel leer zu verkaufen, welche vermutlich eine Unterperformance gegenüber dem Markt zeigen werden. Das Ziel der Anlageverwalter

della solvibilità del debitore e fattori simili. Un deterioramento di questi fattori può comportare un aumento del ritardo dei pagamenti e nelle dichiarazioni di insolvenza da parte dei debitori, e, di conseguenza, il non rimborso delle garanzie sottostanti ai titoli ABS e MBS.

3.3 INFORMAZIONI RELATIVE AGLI INVESTIMENTI IN CoCo-BONDS

CoCo-Bonds o "CoCos" sono prestiti convertibili d'obbligo condizionati. I CoCo Bonds costituiscono dei titoli a carattere ibrido poiché sono emessi in forma di obbligazioni, i quali possono perdere il loro valore nominale ("write down") o essere convertite in azioni in seguito ad un evento scatenante. Un evento scatenante avviene in particolare, quando il multiplo del capitale prudenziale definita dalla sorveglianza bancaria della banca emittente (cd "Tier One") scende al di sotto di una determinata soglia, o in conseguenza di una decisione dell'autorità di sorveglianza competente. Ciò significa che i CoCo-Bond inizialmente emessi in forma di obbligazioni saranno automaticamente convertiti in azioni senza che il detentore dei CoCo-Bond sia consultato in precedenza. Inoltre, la cedola può essere cancellata di maniera discrezionale dalla banca emittente. Gli investimenti in CoCo-Bonds possono comportare vari rischi, che possono risultare in una perdita totale o parziale del capitale investito o in un ritardo nel pagamento. Nel documento ESMA/2014/944 si trova un'analisi dettagliata sui rischi inerenti ai CoCo-Bonds (<http://www.esma.europa.eu/content/Potential-Risks-Associated-Investing-Contingent-Convertible-Instruments>).

3.5 INFORMAZIONI RELATIVE ALLE STRATEGIE DI INVESTIMENTO ALTERNATIVO

I fondi target in cui investe il Comparto ricorrono a varie strategie di investimento alternativo che sono descritte nella presente sezione. Ogni gestore degli investimenti dei fondi target gestirà il rispettivo fondo target a seconda della propria strategia di investimento individuale e secondo ulteriori strategie rispetto a quelle descritte così come potrà mettere in atto delle variazioni alle strategie presentate. Questa descrizione è volta esclusivamente a proporre un quadro esemplificativo e non esaustivo di alcune caratteristiche tipiche delle strategie di investimento alternativo.

Long/Short

Questa strategia si prefigge di assumere delle posizioni lunghe in titoli azionari e obbligazionari che si ritiene possano probabilmente presentare una performance superiore al mercato e di vendere allo scoperto i titoli che, al contrario, si ritiene possano avere una performance inferiore a quella del

ist die Zusammenstellung von Portfolios, welche Erträge generieren, die nicht von Marktentwicklungen abhängig sind, sondern in erster Linie von ihrer Fähigkeit, die entsprechenden Titel auszuwählen. Ihre Portfolios haben Long- und Shortpositionen, welche je nach Entwicklung der Märkte Gewinne anbieten können, d.h. wenn die Long- bzw. die Shortpositionen an Wert gewinnen bzw. verlieren.

Event Driven

Event-Driven-Strategien (inkl. Distressed-Strategien) konzentrieren sich in erster Linie auf Anlagen in Gesellschaften, die an einer Unternehmensreorganisation oder -restrukturierung, oder an einer Fusion oder Übernahme beteiligt sind oder sich in einer komplexen Regulierungssituation befinden. Diese Strategien stützen sich eher auf Unternehmensentwicklungen als auf die Entwicklung am Aktienmarkt.

Commodity Trading Advisor (CTA)

Diese Anlagestrategie, auch bekannt als Managed-Futures-Strategie, bezieht sich auf den aktiven Handel mit Finanzinstrumenten wie Terminkontrakten (Futures) und Optionen im Zusammenhang mit den globalen Finanz-, Rohstoff- und Währungsmärkten. Die Anlageverwalter der Zielfonds können insbesondere einen technischen und/oder fundamentalen Analyseansatz wählen.

Special Situation

Die Special-Situation-Strategien werden von den Anlageverwaltern in Bezug auf spezielle Situationen in einzelnen Sektoren oder Untersektoren oder geographischen Gebieten oder spezifischen Merkmalen des Finanzinstruments, in welches investiert wird, gewählt. Sie werden aufgrund des Diversifikationsbedarfs, der Risikominderung und/oder der angestrebten Rendite definiert, um eine Unabhängigkeit im Verhältnis zu den Referenzmärkten zu erreichen.

Alternative Risk Premia

Die Alternative-Risk-Premia-Strategien basieren auf dem Konzept der sogenannten alternativen Risikoprämien, die als Erweiterung der Anlagemethode in Multifaktoren gesehen werden kann. Im Allgemeinen wird dieses Konzept im Rahmen der Aktienrisikofaktoren verwendet und betrifft aussergewöhnliche Risikoprämien, d.h. andere als die in Bezug auf Positionen in Aktien- oder Obligationen. Im Rahmen vom Long- und Shortportfolios können Risikoprämien in Zusammenhang mit Aktien, Sätze, Kredite, Währungen oder Rohstoffe sein.

mercato. L'obiettivo dei gestori agli investimenti che attuano questa strategia è quello di proporre dei portafogli i cui rendimenti non dipendano dall'andamento del mercato ma principalmente dalla loro abilità di selezionare i rispettivi titoli. I loro portafogli presentano delle posizioni lunghe e delle posizioni corte che, a seconda dell'andamento del mercato, offrono dei guadagni quando le prime si apprezzano e le seconde si deprezzano.

Event Driven

Le strategie *Event Driven* (incluse le *Distressed Strategies*) si concentrano prevalentemente su investimenti in società che sono oggetto di una riorganizzazione o ristrutturazione societaria, così come di fusioni e procedure di acquisizione oppure coinvolte in complesse situazioni di carattere normativo. Questo tipo di strategie si focalizzano piuttosto su specifici sviluppi aziendali che sull'andamento del mercato azionario.

Commodity Trading Advisor (CTA)

Questa strategia, anche conosciuta come *Managed Futures Strategy*, si prefigge di gestire attivamente strumenti finanziari quali *futures* e *options* inerenti i mercati finanziari, le materie prime e le valute a livello mondiale. I gestori degli investimenti dei fondi target possono scegliere di adottare un approccio basato perlopiù su modelli quantitativi e/o analisi di carattere tecnico.

Special Situation

Le strategie *Special Situation* specificamente individuate dal gestore in funzione di circostanze settoriali, sub settoriali o per area geografica o per specifiche caratteristiche dello strumento finanziario su cui si investe, sono definite in funzione delle esigenze di diversificazione, di contenimento del rischio e/o di obiettivo di rendimento, consentendo una decorrelazione rispetto all'andamento dei mercati di riferimento.

Alternative Risk Premia

Le strategie *Alternative Risk Premia* si basano sul concetto dei cosiddetti premi al rischio alternativi, i quali possono essere visti come un'estensione del metodo di investimento multifattoriale. Questo concetto viene generalmente utilizzato nel contesto dei fattori di rischio azionari e concerne i premi di rischio non tradizionali, ovverosia diversi da quelli inerenti le esposizioni azionarie o obbligazionarie. I premi al rischio, nel contesto di portafogli lunghi (*long*) o corti (*short*) possono essere relativi a azioni, tassi, crediti, valute o materie prime.

Relative Value

Relative-Value-Strategien (inkl. Long-Short-Credit, Merger-Arbitrage, Arbitrage Strategien, etc.) versuchen in erster Linie, von Anomalien in der Bewertung zu profitieren, die zwischen verwandten Wertpapieren im Aktien- und Rentenmarkt sowie aus der Volatilität der Devisen, Optionen und anderer Derivate entstehen können. Da der Schwerpunkt darauf liegt, Chancen im Handel zu nutzen, die innerhalb des Marktes entstehen und nicht so sehr durch die Marktentwicklung begründet sind, haben diese Strategien tendenziell eine geringe Korrelation zu den globalen Aktien- und Rentenmärkten. Zielfonds, die Multi-Strategien anbieten, können zur Kategorie der Relative-Value-Strategien gewählten werden.

Global Macro

Diese Anlagestrategie basiert auf fundamentalen sowie makroökonomischen Analysen und verfolgt generell einen globalen Top-Down Ansatz. Diese Fonds können an jeder Art von Märkten, mit dem Ziel die erwarteten Marktveränderungen auszunutzen, teilnehmen. Um Geschäfte mit, unter anderem, Aktien, Zinssätzen, Währungen und Rohstoffen zu tätigen, sind Derivate häufig Teil der Anlagestrategie. Unter bestimmten Umständen können die Anlageverwalter der Zielfonds mittels komplexen Relative-Value-Strategien auch in Privatplatzierungen oder in Situationen, die durch Einzelereignisse bestimmt sind, investieren.

Market Neutral

Diese Anlagestrategie will ein neutrales Portfolio im Vergleich zu den Entwicklungen der Aktienmärkte anbieten. Ziel der Anlageverwalter solcher Anlagestrategien ist Portfolios anzubieten, welche nicht von der Marktentwicklungen, sondern von ihrer Selektionsfähigkeit Aktien auszuwählen abhängig sind.

Relative Value

Le strategie *Relative Value* (*incluse le strategie Long Short Credit, Merger Arbitrage, Arbitrage Strategies, ecc.*) si prefiggono principalmente di beneficiare di valutazioni anomale di titoli (correlati fra di loro) dei mercati azionari, a reddito fisso, delle obbligazioni convertibili, della volatilità dei cambi, opzioni e altri derivati. Siccome l'obiettivo principale consiste nel guadagnare dalle opportunità di negoziazione che si presentano nei mercati (e che non sono necessariamente causate da sviluppi di mercato), queste strategie tendono ad avere una bassa correlazione con i mercati azionari globali e a reddito fisso. I fondi target multi-strategy possono rientrare nella categoria delle strategie *Relative Value*.

Global Macro

Questa strategia di investimento si fonda su analisi macroeconomiche fondamentali e, quale regola generale, si avvale di un approccio globale *top-down*. Fondi di questo genere possono partecipare a qualsiasi sorta di mercato con lo scopo di sfruttare gli attesi movimenti dello stesso. Alfine di effettuare operazioni aventi quali sottostanti, tra l'altro, azioni, tassi di interesse, valute e materie prime, l'utilizzo della leva così come dei derivati è sovente parte della strategia. I gestori degli investimenti dei fondi target possono, in determinate circostanze, anche investire in collocamenti privati o situazioni dettate da eventi specifici utilizzando complesse strategie *Relative Value*.

Market Neutral

Questa strategia di investimento si prefigge di proporre un portafoglio neutrale rispetto agli sviluppi del mercato azionario. L'obiettivo dei gestori agli investimenti che attuano questa strategia è quello di proporre dei portafogli i cui rendimenti non dipendano dall'andamento del mercato ma principalmente dalla loro abilità di selezionare le rispettive azioni.

4. ANLEGERPROFIL

Der Subfonds DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND wurde im Auftrag der FONDAZIONE DI VENEZIA aufgelegt und mit Sicht auf deren Bedürfnisse massgeschneidert. Der DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND ist daher für andere Anleger nicht geeignet.

4. PROFILO DEGLI INVESTITORI

Il Comparto DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND è stato istituito per la FONDAZIONE DI VENEZIA ed è stato creato su incarico quest'ultima per rispondere alle proprie esigenze. Pertanto, il Comparto DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND non è adatto ad altri investitori.

5. ANLAGEVERWALTER , ANLAGEBERATER UND BEIRAT

Jeder Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft respektive des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für das betreffende Segment unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalter können mit Zustimmung der Gesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen. Diese sind nicht befugt, Anlageentscheide zu treffen.

5.1 ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft der SICAV hat mittels individueller Anlageverwalterverträge folgende regulierte und prudential beaufsichtigte Anlageverwalter („Anlageverwalter“) für das Portfoliomanagement des Subfonds ernannt. Jeder Anlageverwalter verwaltet ein bestimmtes Segment (Teilportfolio) des Gesamtportfolios des Subfonds.

- AXA Investment Managers Paris, Tour Majunga, La Défense 9 – 6, place de la Pyramide, 92800 Puteaux, Frankreich, für das **Absolute Return Segment** ;
- BNP Paribas Asset Management France, 1 Boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, für das **Balanced Segment** und ab 17.12.2018 für das **Liquid Alternative Segment**;
- Bis 16.12.2018: GAM (Italia) SGR S.p.A., Via Duccio di Boninsegna 10, 20145 Mailand, Italien, für das **Liquid Alternative Segment**.

5.2 ANLAGEBERATER

PROMETEIA ADVISOR SIM S.p.A., Via G. Marconi 43, I-40122 Bologna („**PROMETEIA**“)

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die PROMETEIA zur Anlageberaterin für den Subfonds ernannt. PROMETEIA operiert als Gruppe seit 1998 auf dem italienischen Markt für institutionelle Anlagen und ist dort der führende Finanzberater.

5.3 BEIRAT

Die Gesellschaft hat zur Unterstützung der Anlagetätigkeit des Subfonds einen Beirat ernannt. Der Beirat kann die Gesellschaft sowie die Anlageverwalterinnen in allen Belangen, die in deren Kompetenz fallen, beraten. Eine Entscheidungsbefugnis kommt dem Beirat nicht zu.

5. GESTORI DEGLI INVESTIMENTI, CONSULENTI PER GLI INVESTIMENTI E COMITATO CONSULTIVO

Ogni gestore è autorizzato, tenendo conto degli obiettivi, della politica di investimento nonché delle restrizioni agli investimenti della Società, rispettivamente del Comparto, di eseguire direttamente gli investimenti sotto la sorveglianza ultimativa della Società di Gestione o del Consiglio di amministrazione, oppure dell'organo o degli organi di controllo nominato(-i) dalla Società di Gestione per il relativo Segmento. I gestori degli investimenti, con il consenso della Società di Gestione, possono avvalersi di consulenti per gli investimenti. Essi non sono autorizzati a prendere delle decisioni in merito agli investimenti.

5.1 GESTORE DEGLI INVESTIMENTI

La Società di Gestione ha nominato tramite contratti di gestione individuali i seguenti Gestori agli investimenti (“Gestori agli investimenti”) sottoposti a vigilanza prudenziale per la gestione del portafoglio del Comparto. Ogni Gestore agli investimenti gestisce un determinato Segmento (portafoglio parziale) del portafoglio totale del Comparto.

- AXA Investment Managers Paris, Tour Majunga, La Défense 9 – 6, place de la Pyramide, 92800 Puteaux, Francia, per il **Segmento Absolute Return** ;
- BNP Paribas Asset Management France, 1 Boulevard Haussmann, 75009 Parigi, Francia, per il **Segmento Balanced** e, dal 17/12/2018 per il **Segmento Liquid Alternative**;
- Fino al 16/12/2018: GAM (Italia) SGR S.p.A., Via Duccio di Boninsegna 10, 20145 Milano, Italia, per il **Segmento Liquid Alternative**.

5.2 CONSULENTE PER GLI INVESTIMENTI

PROMETEIA ADVISOR SIM S.p.A., Via G. Marconi 43, I-40122 Bologna („**PROMETEIA**“)

La Società e la Società di Gestione hanno nominato PROMETEIA quale consulente per gli investimenti per il Comparto. PROMETEIA è il consulente finanziario leader sul mercato istituzionale italiano, dove opera – come Gruppo - dal 1998.

5.3 COMITATO CONSULTIVO

A sostegno dell’attività di investimento del Comparto, la Società ha nominato un Comitato Consultivo. Il Comitato Consultivo può fornire consulenza alla Società così come ai gestori degli investimenti in tutte le questioni che rientrano nelle competenze dello stesso. Il Comitato Consultivo non ha alcun potere decisionale.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ca-Anteile: ausschüttend, für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert;

Die jeweils verfügbaren Anteilkategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Ca-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmanden im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“).

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Ca-Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge);
- Ausschüttung der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern. Der Verwaltungsrat kann namentlich halbjährliche Zwischendividenden festlegen.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) VERWALTUNGSGEBÜHR UND DIENSTLEISTUNGSGEBÜHR

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds wird bei den Ca-Anteilen für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des Subfonds erhoben:

6. DESCRIZIONE DELLE AZIONI

Dopo l'emissione iniziale la Società potrà emettere azioni del Comparto DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND nelle seguenti categorie:

- azioni "Ca": a distribuzione per "investitori istituzionali", come definiti in seguito;

Le rispettive categorie di azioni si possono richiedere presso l'amministrazione centrale, gli agenti di informazione e gli agenti di distribuzione.

La Società emette solo azioni in forma nominativa.

Le **azioni "Ca"** sono emesse solo per "investitori istituzionali" ai sensi dell'art. 174 della Legge del 2010 - ossia, in via generale, società di personalità giuridica o con struttura legale equivalente - che detengano queste azioni per loro investimento o, nell'ambito di un mandato, per conto di investitori istituzionali, come intesi sopra, oppure che le rivendano esclusivamente a questi soggetti le utilizzino per proprio conto o per conto di terzi nell'ambito di mandati di gestione patrimoniale (per gli importi minimi di sottoscrizione si vedano i seguenti capitoli "Emissione delle azioni" e "Conversione delle azioni").

7. POLITICA DI DISTRIBUZIONE

La Società, nel rispetto della legge lussemburghese, dello Statuto e del presente Prospetto Informativo, per le azioni a distribuzione "Ca" intende applicare la seguente politica di distribuzione:

- distribuzione annua di tutti i proventi conseguiti nel Comparto (interessi, dividendi, altri utili);
- distribuzione delle plusvalenze di capitale e divise conseguite nel Comparto.

La Società si riserva la facoltà di modificare in qualunque momento la politica di distribuzione nell'interesse degli investitori. Il Consiglio di Amministrazione si riserva la possibilità di stabilire dividendi intermedi semestrali.

8. COMMISSIONI E SPESE

A) COMMISSIONE DI GESTIONE E TASSA DI SERVIZIO

Sulla base del valore netto d'inventario (NAV) del Comparto verrà applicata, relativamente alle azioni "Ca" una commissione di gestione annua massima, per l'amministrazione e la consulenza relativa al portafoglio titoli, nonché i servizi di gestione e di distribuzione connessi, stabilita nella misura di seguito indicata per il Comparto.

Subfonds / Comparto	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts
Anteile / Azioni	Commissione di gestione massima p.a. in % del valore netto di inventario
DOGAL MULTIMANAGER DIVERSIFIED FUND	„Ca“
	1%

Jeder Anlageverwalter erhält aus der Verwaltungsgebühr eine Anlageverwaltungsgebühr für die Ausübung seiner Funktion bezüglich des jeweiligen Segments.

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahilstelle und der Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0.50% p.a.. Der Mindestbetrag der Dienstleistungsgebühr für den Subfonds beträgt jährlich EUR 100'000, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht vollständig oder teilweise auf den Mindestbetrag verzichtet.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

B) PERFORMANCE FEE

Darüber hinaus beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, AXA Investment Managers Paris eine Performance Fee, zahlbar aus dem Vermögen des Subfonds, zu entrichten. Die Performance Fee wird auf der durch den Anlageverwalter erzielten Wertentwicklung in Bezug auf das im entsprechenden Segment verwaltete Vermögen separat berechnet.

Die Performance Fee wird wie unten beschrieben auf täglicher Basis berechnet und abgegrenzt und jeweils am Ende des Geschäftsjahres kristallisiert, bevor sie nachträglich ausbezahlt wird.

Der Anspruch auf eine Performance Fee entsteht, wenn das Basisvermögen (wie unten definiert) des entsprechenden Segments seit Beginn des Geschäftsjahres über der *High Watermark* (wie unten definiert) des entsprechenden Segments liegt und wenn gleichzeitig, sofern anwendbar, das Basisvermögen über dem *Hurdle*-Vermögen (wie unten definiert) des entsprechenden Segments liegt. Es müssen beide Bedingungen kumulativ erfüllt sein.

Die Performance Fee beträgt 10% p.a. der Überperformance des Basisvermögens über der *High Watermark* bzw., sofern anwendbar, der Überperformance über dem *Hurdle*-Vermögen, wobei in jedem Fall die tiefere der beiden so berechneten Überperformances als Grundlage für die Berechnung der Performance Fee

Ogni Gestore degli investimenti ha diritto ad una commissione di gestione per gli investimenti (pagabile dalla commissione di gestione) per le sue attività legate al rispettivo Segmento.

La remunerazione per la società di gestione, la banca depositaria, l'agente principale amministrativo e di pagamento, e l'agente del registro degli azionisti e di trasferimento ammonta separatamente allo 0.50% massimo annuo. L'importo minimo della tassa di servizio per il Comparto è di EUR 100'000 all'anno, qualora la Società di Gestione non rinunci interamente o parzialmente all'importo minimo.

La Società paga inoltre dal valore netto d'inventario del Comparto le spese descritte nel capitolo "Commissioni e spese" nella Parte Generale.

B) PERFORMANCE FEE

Inoltre la Società di Gestione pagherà ad AXA Investment Managers Paris una Performance Fee, pagabile a partire dal patrimonio del Comparto. La Performance Fee viene calcolata sulla base dell'aumento del rendimento generato dal Gestore degli investimenti in rapporto al patrimonio gestito del Segmento.

La Performance Fee, come descritta nei paragrafi successivi, sarà calcolata ed accantonata giornalmente e cristallizzata di volta in volta alla fine dell'esercizio finanziario, prima che venga in seguito pagata.

Il diritto alla Performance Fee insorge quando il Patrimonio di Base (come qui di seguito definito) del relativo Segmento a partire dall'inizio dell'anno finanziario è al di sopra del *High Watermark* (come qui di seguito definito) del relativo Segmento e contemporaneamente, il Patrimonio di Base è al di sopra del Patrimonio-*Hurdle* (come qui di seguito definito) del relativo segmento. Entrambe le condizioni devono verificarsi congiuntamente.

La Performance Fee è pari al 10% annuo dell'eccedenza di performance del Patrimonio di Base in rispetto al *High Watermark* oppure, se applicabile, l'eccedenza di performance in rispetto al Patrimonio-*Hurdle*, ove in ogni caso la più bassa delle due eccedenze di performance determinata in tal modo sarà presa in considerazione per il calcolo della

herangezogen wird.

Die Definitionen und Berechnungen lauten wie folgt:

Das **Basisvermögen** bezeichnet für jeden Bewertungstag den gesamten Marktwert der Aktiven, die vom Anlageverwalter für das Segment verwaltet werden, nach Abzug der Verwaltungsgebühr, aber vor Abzug einer allfälligen Performance Fee.

Die **High Watermark** bezeichnet den höchsten zuvor erreichten Wert der verwalteten Vermögen, für welche eine Performance Fee zurückgestellt und kristallisiert wurde bzw., falls höher, das verwaltete Vermögen bei der Lancierung des Subfonds, jeweils auf den massgeblichen Bewertungstag hin bereinigt um allfällige nachträglich dem Anlageverwalter zugeteilte oder entzogene Aktiven.

Das **Hurdle-Vermögen** bezeichnet die dem Anlageverwalter zugeteilten Aktiven, bereinigt um die *Hurdle Rate* seit Beginn des Geschäftsjahres, und unter Berücksichtigung allfälliger nachträglich dem Anlageverwalter zugeteilter oder entzogener Aktiven auf den massgeblichen Bewertungstag hin.

Hurdle Rate:

- 2.5% für das **Absolute Return Segment**

Es wird festgehalten, dass eine Performance Fee an den Anlageverwalter anfallen kann, selbst wenn die Gesamtperformance des Subfonds und der entsprechenden Anteilklassen negativ ist.

Für den Fall, dass der Anlageverwalter durch einen neuen Anlageverwalter ersetzt wird oder falls Vermögenswerte des Segments von dem Anlageverwalter auf einen anderen (neuen) Anlageverwalter übertragen werden, ist der neue Anlageverwalter nicht an die vorherige *High Watermark* bezüglich diese Segmentvermögen gebunden. In einem solchen Fall beträgt die Initial-Schwelle für die Berechnung einer Performance Fee für durch einen neuen Anlageverwalter verwaltete Segmentvermögen 100% des Vermögens des Segments zum Zeitpunkt der Zuteilung dieses neuen Segmentvermögens zum neuen Anlageverwalter. Allfällige vor einem solchen Ereignisses zurückgestellte Performance Fee wird am Bewertungstag dieses Ereignisses kristallisiert und nach Ende des Geschäftsjahres ausbezahlt.

C) HINWEISE AUFGRUND DER DACHFONDSSTRUKTUR

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen des Subfonds gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes und der Satzung erhoben werden, bei den Zielfonds Kosten für die Verwaltung, die Depotbankvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und

Performance Fee.

Le definizioni e i metodi di calcolo sono definiti come segue:

Il **Patrimonio di Base** rappresenta per ogni giorno di valutazione il valore di mercato totale degli attivi gestiti dal Gestore degli investimenti per il Segmento, dedotta la commissione di gestione, tuttavia prima della deduzione di un'eventuale Performance Fee.

L'**High Watermark** rappresenta il valore massimo mai raggiunto del patrimonio gestito per il quale una Performance Fee è stata accantonata e cristallizzata o, se maggiore, il patrimonio gestito al momento del lancio del Comparto, in ogni caso corretto al rispettivo giorno di valutazione in funzione degli attivi susseguentemente attribuiti o detratti al Gestore degli investimenti.

Il **Patrimonio-Hurdle** è rappresentato dagli attivi attribuiti al Gestore degli investimenti, corretto in funzione del *Hurdle Rate* dall'inizio dell'esercizio finanziario, e che considera gli eventuali attivi susseguentemente attribuiti o detratti al Gestore degli investimenti al rispettivo giorno di valutazione.

Hurdle Rate:

- 2.5% per il **Segmento Absolute Return**

È opportuno notare che una Performance Fee può essere pagata al Gestore degli investimenti anche se la performance complessiva del Comparto e della rispettiva classe d'azioni è negativa.

Nel caso in cui il Gestore degli investimenti dovesse essere rimpiazzato con un nuovo gestore degli investimenti o qualora il patrimonio del Segmento del Gestore degli investimenti venga trasferito ad un altro (nuovo) Gestore degli investimenti, il nuovo Gestore degli investimenti non è vincolato dal precedente *High Watermark* concernente quel patrimonio del Segmento. In tali casi, la soglia iniziale per il calcolo della Performance Fee per il rispettivo patrimonio del Segmento gestito da un nuovo Gestore degli investimenti sarà fatto sulla base del 100% del patrimonio del Segmento al momento dell'attribuzione al nuovo Gestore degli investimenti de rispettivo patrimonio del Segmento. Eventuali Performance Fees accantonate sino a tale evento saranno cristallizzate al giorno di valutazione in cui tale evento si manifesta e pagate alla fine dell'esercizio finanziario.

C) INDICAZIONI RELATIVE ALLA STRUTTURA FONDO DI FONDI

Si invita pertanto a considerare che, oltre ai costi addebitati al patrimonio del Comparto secondo le clausole contenute nel presente Prospetto e nello Statuto, i fondi oggetto di investimento sono soggetti a costi di amministrazione, commissione di banca depositaria, revisione contabile, imposte ed altri costi, provvigioni e commissioni, e quindi le stesse

Gebühren anfallen und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann. Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen maximal 2,00%. Zudem können gewisse Zielfonds zusätzlich eine Performance Fee belasten.

voci di spesa possono essere addebitate più volte. Le commissioni di gestione patrimoniale che vengono addebitate ai fondi oggetto di investimento dai loro rispettivi fornitori di servizi ammontano al massimo al 2,00%. Inoltre, alcuni fondi oggetto di investimento possono applicare in aggiunta una commissione di performance.

9. AUSGABE VON ANTEILEN

A) ALLGEMEIN

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Ca-Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

B) MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Bei erstmaliger Zeichnung von Ca-Anteilen (für institutionelle Investoren) gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von EUR 500'000.

C) ANTRAGSVERFAHREN

Investoren können jederzeit Anteile des Subfonds direkt bei der Gesellschaft oder bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilkategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmäßig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

9. EMISSIONE DELLE AZIONI

A) GENERALE

Una volta concluso il periodo di sottoscrizione iniziale del Comparto, le azioni "Ca" del Comparto sono emesse in ogni giorno di valutazione ad un prezzo che si basa sul valore netto d'inventario delle azioni valido quel giorno, arrotondato alle due cifre successive alla virgola.

B) IMPORTO MINIMO DI SOTTOSCRIZIONE

Per la prima sottoscrizione di azioni "Ca" (per investitori istituzionali) è previsto un importo minimo di sottoscrizione pari a 500'000 euro.

C) PROCEDURA DI RICHIESTA

Gli investitori possono sottoscrivere in qualsiasi momento le azioni del Comparto direttamente presso la Società o presso l'agente principale di pagamento in Lussemburgo, indicato nella Parte Generale del Prospetto (oppure, ove vi siano, presso un agente di distribuzione locale, ovvero l'agente di pagamento locale). Deve essere indicata l'identità esatta del sottoscrittore, il nome del comparto sottoscritto e la categoria di azioni sottoscritte.

Per tutte le sottoscrizioni di azioni del Comparto che pervengono alla Società entro le ore 15.00, ora locale di Lussemburgo (orario limite) di un giorno di valutazione, si applica il prezzo di emissione determinato il giorno di valutazione successivo. Per le sottoscrizioni pervenute successivamente al predetto orario è applicato il prezzo di emissione del secondo giorno di valutazione successivo a quello di ricevimento.

L'importo complessivo della sottoscrizione deve essere accreditato entro tre (3) giorni lavorativi bancari in Lussemburgo dal rispettivo giorno di valutazione sul conto indicato nella Parte Generale del Prospetto Informativo.

Non sono consegnate cedole o certificati rappresentativi delle azioni.

La Società si riserva il diritto di respingere le richieste interamente o parzialmente e di richiedere informazioni e documenti integrativi. Nel caso in cui una richiesta venga respinta completamente o in parte, l'importo della sottoscrizione o il rispettivo saldo sarà ritrasferito al sottoscrittore.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft oder an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Gesellschaft an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des Subfonds erfolgt drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Beim ersten Umtausch muss bei Ca-Anteilen der Mindestumtauschwert von EUR 500'000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilkategorie gegeben sein. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtäusche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

10. RISCATTO DELLE AZIONI

Le azioni del Comparto sono riscattate ogni giorno di valutazione presentando richiesta alla Società o l'agente principale di pagamento in Lussemburgo indicato nella Parte Generale del Prospetto (oppure, ove vi siano, presso un agente di distribuzione locale, ovvero l'agente di pagamento locale).

Per tutte le richieste di riscatto di azioni del Comparto che pervengono alla Società entro le ore 15.00, ora locale di Lussemburgo (orario limite) di un giorno di valutazione, si applica il prezzo di riscatto determinato il giorno di valutazione successivo. Per le richieste di riscatto pervenute successivamente al predetto orario è applicato il prezzo di riscatto del secondo giorno di valutazione successivo a quello di ricevimento.

Le azioni sono riscattate ad un prezzo basato sul valore netto d'inventario delle azioni al rispettivo giorno di valutazione. Il prezzo di riscatto è arrotondato alle due cifre successive alla virgola. L'importo complessivo del riscatto del Comparto deve essere accreditato entro tre (3) giorni lavorativi bancari in Lussemburgo dal rispettivo giorno di valutazione.

11. CONVERSIONE DELLE AZIONI

Le azioni del Comparto possono essere convertite in azioni di altri compatti attivi della Società, nei quali tale conversione è permessa, contro pagamento di una commissione di conversione, non superiore al 2% del valore netto d'inventario delle azioni.

Per la prima sottoscrizione di azioni "Ca" l'importo minimo di conversione è di 500'000.-- di euro o il controvalore corrispondente nella valuta della relativa tipologia di azioni. Il Consiglio di amministrazione della Società potrà accettare a propria discrezione domande di conversione presentate per la prima volta per un importo inferiore all'importo minimo di conversione indicato.

Inoltre, per le richieste di conversione si applicano le stesse modalità previste per il riscatto delle azioni e si applicano le previsioni della Parte Generale del Prospetto.

MULTILABEL SICAV

**ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND
ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND**

Zwei durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTILABEL SICAV.

Two Subfunds of the SICAV under Luxembourg law MULTILABEL SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg.

BESONDERER TEIL J:

30. NOVEMBER 2018

SPECIAL PART J:

30 NOVEMBER 2018

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND und ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND (die „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfunds ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND and ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND (the „**Subfunds**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. Erstausgabe der Anteile

Die Anteile der Subfonds werden erstmals wie folgt zur Zeichnung ausgegeben. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich ggf. einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

1. Initial Issue of Shares

The Shares of Subfunds will be issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee payable to the distributor of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

Subfonds / Subfunds	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND	30.11. – 12.12.2018	EUR 100
ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND	30.11. – 12.12.2018	USD 100

2. Anlageziele und Anlagepolitik

2.1 Anlageziele und Anlagepolitik des ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in bezug auf den ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND ist das Erzielen von Kapitalwachstum mittels eines diversifizierten Portfolios tauglicher Finanzanlagen wie namentlich Aktien und andere OGAW-taugliche Anlagen.

Aktienanlagen

Der Subfonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er eine nichtdirektionale *Long/Short*-Strategie verfolgt und dabei hauptsächlich in Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte von europäischen Emittenten, die an einer europäischen Börse kotiert sind oder an einem regulierten Markt in Europa gehandelt werden und/oder von Gesellschaften, die den Grossteil ihrer Geschäftsaktivitäten in Europa ausüben, investiert. Betreffend dieser Emittenten gibt es keine Restriktionen bezüglich Marktkapitalisierung.

Nichtdirektionale *Long/Short*-Strategie

Der Subfonds ist bestrebt, unabhängig von der Entwicklung der Finanzmärkte eine positive Rendite zu erwirtschaften und gleichzeitig das Risiko im Falle einer deutlichen Zunahme der Volatilität zu reduzieren. Die Anlagestrategie basiert auf einer Fundamentalanalyse, um kurz- und langfristige Anlagermöglichkeiten zu identifizieren. Das Portfolio wird nach einem Bottom-up-Ansatz aufgebaut, d.h. der Anlageverwalter kauft ("long") Aktien von Unternehmen, bei denen seiner Meinung nach eine starke Möglichkeit besteht, die Gewinnprognosen nach oben zu korrigieren und die eine attraktive Bewertung und eine dynamische positive

2. Investment Objectives and Policy

2.1 Investment Objective and Policy of the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND

The investment objective of the Company as regards the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND is to achieve capital growth via a diversified portfolio composed of eligible financial assets such as in particular equity and other UCITS-eligible assets.

Equity Investments

The Subfund will endeavour to achieve its investment objective by adopting a non-directional long/short type strategy, investing mainly in stocks and other equities and equity rights of European issuers whose securities have a stock market listing or are traded on a European regulated market, and/or companies carrying out the major part of their business activities in Europe. There will not be any market capitalisation restrictions regarding these issuers.

Non-Directional Long/Short Strategy

The Subfund strives to generate a positive return, irrespective of the performance of financial markets, while reducing risk in the event of a significant increase in volatility. The investment strategy is based on fundamental analysis in order to identify short-term and long-term investment opportunities. The portfolio will be constructed using a bottom-up approach, i.e. the Investment Manager will buy (long) the shares of companies where, in its opinion, there is a strong possibility of profit forecasts being revised upwards, having an attractive valuation and a dynamic positive price momentum, whereas the Investment Manager will

Kursdynamik aufweisen, während der Anlageverwalter Short-Positionen in Wertpapieren einnimmt, bei denen seiner Meinung nach eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Gewinnwarnung, eine hohe Bewertung und eine schwache Kursdynamik besteht. Auch die Geschäftsmodelle der Unternehmen und ihre Dynamik stehen im Mittelpunkt der Investitionsentscheidungen. Die Risikokontrolle ist ein wesentlicher Bestandteil der Strategie des Subfonds: Die Risikokontrolle ist ein wesentlicher Bestandteil der Strategie des Teilfonds: Die Bewertung der Volatilität und der Intra-Portfoliokorrelationen, die dazu beitragen, das Gesamt-Exposure gegenüber Marktrisiken zu definieren, beinhaltet auch eine Top-down-Analyse dieser Risiken.

Das gesamte Brutto-Exposure des Teilfonds gegenüber Aktienmarktrisiken (Summe aus Long-Positionen und Absicherungspositionen) dürfte je nach den Erwartungen und Marktbedingungen des Anlageverwalters erheblich schwanken.

Andere Anlagen

Wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass eine vorübergehende Verringerung des Marktrisikos erforderlich ist, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Bargeld, Termineinlagen, festverzinslichen Wertpapieren oder Geldmarktprodukten wie Anleihen, regelmässig gehandelten Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und OGAW und anderen OGA, die selbst in Geldmarktinstrumente (Geldmarkt-Zielfonds) investieren, anlegen. Der Subfonds wird jedoch jede Überkonzentration seines Vermögens in einem einzigen Geldmarkt-Zielfonds vermeiden und generell sicherstellen, dass er die im Allgemeinen Prospektteil festgelegten Anlagegrenzen und Risikostreuungsregeln einhält. Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Ausgabewährung dieser Wertpapiere. Termineinlagen und liquide Mittel dürfen jedoch 49% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen; Termineinlagen und Barmittel, die bei einer und derselben Gegenpartei einschliesslich der Depotbank gehalten werden, dürfen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Derivate

Derivative Finanzinstrumente (Derivate) sind integraler Bestandteil der Anlagepolitik des Subfonds. Der Subfonds kann im Einklang mit den im Allgemeinen Prospektteil festgelegten Bedingungen und Grenzen derivative Finanztechniken und -instrumente zu Anlagezwecken, zur effektiven Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen.

Als derivative Finanzinstrumente können insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Futures, Optionen, CFDs

take short positions in securities where, in its opinion, there is a strong probability of a profit warning, having a high valuation and a weak price momentum trend. The business models of companies and their dynamics are also central to the investment decisions. Risk control is a fundamental component of the Subfund's strategy: the evaluation of volatility and intra-portfolio correlations which help to define their overall exposure to market risks also involves a top-down analysis of the latter.

The Subfund's total gross exposure to equity market risks (total of long positions and hedging positions) is likely to vary significantly according to the Investment Manager's expectations and market conditions.

Other Investments

When the Investment Manager deems that there is need for a temporary reduction in market exposure, the Subfund may invest up to 100% of its net assets in cash, term deposits, fixed income or money market products such as bonds, regularly traded money-market instruments maturing within less than 12 months, and UCITS and other UCI investing themselves in money market instruments (money market target funds). However, the Subfund will avoid any over-concentration of its assets in a single money market target fund and, more generally, will ensure that it complies with the investment limitations and risk-spreading rules set out in the General Part of the Prospectus. There are no restrictions on the currency of issue of these securities. Term deposits and cash and cash equivalents may not, however, exceed 49% of the Subfund's net assets; term deposits and cash held with any one counterparty including the custodian bank may not exceed 20% of the Subfund's net assets.

Derivatives

Derivative financial instruments (Derivatives) are an integral part of the Subfund's investment policy. The Subfund may use derivative financial techniques and instruments for investment purposes, effective portfolio management and/or for hedging purposes, in accordance with the conditions and limits stipulated in the General Part of the Prospectus.

The derivative financial instruments which may be used are in particular, but not exclusively, futures, options,

("Contracts For Difference") und OTC-Derivate eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang kann der Subfonds beispielsweise CFDs verwenden, um synthetische Long- oder Short-Positionen zu bilden.

CFDs sind ausserbörsliche Finanzkontrakte, die es Anlegern ermöglichen, sich Schwankungen (positiv oder negativ, je nachdem, ob die Position Long oder Short ist) von Kursen in Aktien, Aktienkörben oder Indizes auszusetzen, ohne dass sie die zugrundeliegenden Finanzinstrumente besitzen oder ausleihen müssen. CFD-Verträge sehen vor, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert des Vermögenswertes und dem Wert des Vermögenswertes bei Vertragsabschluss zahlt. Ein CFD ist keine Verpflichtung zum Kauf oder zur Lieferung des betreffenden Vermögenswertes, und die Verpflichtung beschränkt sich auf den Erhalt oder die Zahlung des Betrags, der sich aus einer Änderung des Preises des Vermögenswertes ergibt. Diese Transaktionen sind eine Arbitragetechnik, die es ermöglicht, das Marktrisiko des Subfonds oder ein spezifisches Branchenrisiko zu reduzieren. Das Risiko, das sich aus einem Kursverfall von Wertpapieren ergibt, ist nicht isoliert zu betrachten, sondern im Hinblick auf das Gesamtportfolio und ähnliche Wertpapiere, in denen der Subfonds eine Long-Position hält. Folglich ist das mit einer Short-Position verbundene Risiko in diesem Zusammenhang nicht absolut und muss immer als relatives Risiko betrachtet werden.

Zielfonds

Der Subfonds kann außerdem bis zu 10% seines Nettovermögens in Aktien und/oder Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA ("Zielfonds") investieren. Solche Zielfonds können Index-Tracker und/oder ETFs sein.

Fondswährung und Anlagewährungen

Der ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskurschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.2 Anlageziele und –politik des ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in bezug auf den

CFDs ("Contracts For Difference") and OTC derivative instruments. In this regard, the Subfund may, for example, use CFDs in order to create synthetic long or short positions.

CFDs are over-the-counter financial contracts which enable investors to expose themselves to fluctuations (positive or negative, depending on whether the position is long or short) of prices in shares, baskets of shares or indices without having to own or borrow the underlying financial instruments. CFD contracts stipulate that the seller will pay to the buyer the difference between the current value of the asset and the value of the asset when the contract is concluded. A CFD is not an obligation to buy or deliver the asset in question, and the commitment is limited to receiving or paying the amount resulting from a change in the asset's price. These transactions are an arbitrage technique which makes it possible to reduce the Subfund's exposure to market risk or a specific sectorial risk. The risk resulting from any exposure to a fall in the price of securities must not be seen in isolation but in the light of the overall portfolio and similar securities in which the Subfund has a long position. Consequently, the risk linked to a short securities position in this context is not absolute and must always be seen as a relative risk.

Target Funds

The Subfund will also be able to invest up to 10% of its net assets in shares and/or units of other UCITS and/or other UCI ("Target Funds"). Such Target Funds may be index-trackers and/or ETFs.

Fund Currency and Investment Currencies

The ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND is denominated in Euro (EUR). The currency of investment may be EUR or other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

2.2 Investment Objective and Policy of the ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND

The investment objective of the Company as regards

ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND besteht darin, langfristig eine attraktive Rendite zu erzielen.

Dazu erfolgen die Anlagen des Subfonds zu mindestens 51% seines Vermögens in Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen weltweit.

Es wird beabsichtigt, in einem für Aktien positiven Marktumfeld eine hohe Aktienquote zu halten. Bei einem schwächer eingeschätzten Marktumfeld für Aktien soll dagegen die Aktienquote reduziert werden. In diesen Fällen können für bis zu maximal 49% des Vermögens des Subfonds folgende Anlagen erworben werden:

- fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere inklusive Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit mit guter Bonität;
- Sichteinlagen und kündbare Einlagen und andere flüssige Mittel.

Die erwähnten Anlagen können teilweise auch indirekt durch den Erwerb von Anteilen oder Aktien anderer OGAW, inklusive börsenkotierter Fonds (ETF) (zusammen: „Zielfonds“), im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils getätigten werden. Es können allerdings nicht mehr als 10% des Vermögens des Subfonds in Zielfonds investiert werden.

In den ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND können in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente (Derivative) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zu Anlagezwecken in Wertpapiere sowie zur aktiven Währungsallokation. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants und Swaps (inklusive Contracts for Difference [CFDs]) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes.

Für den ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sog. Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index*

the ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND is to achieve attractive long-term returns.

The Subfund will invest at least 51% of the assets in equities and other equity securities of companies worldwide.

It is intended to maintain a high equity ratio in a positive stock market environment. On the other hand, given a weaker market environment for equities, the equity ratio is to be reduced. In these cases, the following investments can be acquired for up to a maximum of 49% of the Subfund's assets:

- fixed or floating rate securities including money market instruments of issuers worldwide with good credit standing;
- Sight deposits and callable deposits and other liquid funds.

The mentioned investments may partially also be made indirectly by acquiring units of shares of other UCITS, including exchange traded funds (ETF) (together: “Target Funds”), within the meaning and subject to the restrictions of section 5 of the General Part. However, not more than 10% of the assets of the Subfund may be invested in Target Funds.

With regard to the ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND derivative financial instruments (derivatives) may be employed on a larger scale for the purpose of hedging and efficient portfolio management as well as for investment purposes in transferable securities and active currency allocation. The range of possible derivatives includes exchange traded as well as OTC-instruments and in particular call and put-options, futures, forwards, warrants and swaps (including contracts for difference [CFDs]) on transferable securities, interest and currencies as well as on other derivative financial instruments and on financial indices.

For the ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND, securities may be acquired which either are issued by issuers incorporated in so-called emerging market countries and/or which are denominated in the currencies of emerging market countries or which are economically linked to the currencies of emerging market countries. The term "emerging markets" is generally taken to mean the markets of countries that are in the process of developing into modern industrialised countries and thus display a high degree of potential but also involve a greater degree of risk. This applies, in particular, to the countries included in the S&P Emerging Broad Market Index or in the MSCI

enthaltenen Länder. Im Zusammenhang mit Anlagen in Emerging Markets Länder inklusive der Volksrepublik China ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Markets Länder“ unten zu beachten.

Der ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND lautet auf US Dollars (USD). Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Für die Subfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte, keine Wertpapier-Pensionsgeschäfte und keine Anlagen in *Total Return Swaps* getätigt.

3. Hebelwirkung

Für den ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND wird das Marktrisiko, welches durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden kann, wie im CSSF-Rundschreiben 11/512 vorgesehen, mittels der absoluten „Value-at-Risk“ Methode („**VaR Methode**“) überwacht und limitiert (siehe Kapitel 5 "Anlagegrenzen", Ziffer 2. (a) im Allgemeinen Teil des Prospekts).

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben. Die CSSF schreibt vor, dass bei der Ermittlung der Hebelwirkung der Ansatz der Summe der Nominalwerte („Sum of Notional“) verwendet wird, gestattet aber, dass diese Information durch Werte für den Hebel ergänzt werden, die anhand des sogenannten „Commitment Approach“ berechnet wurden.

Beim „Sum of Notional“ Ansatz ist der Hebel ein Mass für den Gesamteinsatz von Derivaten und wird als die Summe der absoluten Nominalwerte der derivativen Instrumente im ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND berechnet.

Unter normalen Marktbedingungen soll der Hebel, der mit dem „Sum of Notional“ Ansatz mit Bezug auf das Fondsvolumen ermittelt wurde, für den ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND die folgende

Emerging Market Index. In connection with investments in emerging market countries, including the People's Republic of China, please refer to the section "Information on Investments in Emerging Market Countries" below.

The ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND is denominated in USD Dollar (USD). The currency of investment may be USD or other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the USD by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

2.3 Common Provisions

No Securities Financing Transactions

No securities lending transactions, securities repurchase agreements or investments in total return swaps are made for the Subfunds.

3. Leverage

The market risk that may be entered into on behalf of the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND through the use of derivatives, as provided for in CSSF Circular 11/512, is monitored and limited using the absolute "value-at-risk" method („**VaR Method**“); see section 5 "Investment Limits", point 2 (a) of the General Part of the Prospectus.

In the case of calculations based on the VaR Method, CSSF Circular 11/512 also requires that the leverage resulting from the use of derivatives shall be indicated. The CSSF stipulates that the "sum of notional" approach method shall be used to calculate the leverage, but permits this information to be supplemented by leverage values calculated using the so called "commitment approach".

In the case of the "sum of notional" approach, the leverage is a measure of the total use of derivatives and is calculated as the sum of absolute nominal values of the derivatives in the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND.

Under normal market conditions, the leverage calculated using the "sum of notional" approach with respect to the fund volume should exhibit the following range for the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY

Bandbreite aufweisen:

FUND:

ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND	0 - 300%
Der Hebel bezeichnet den Quotienten aus (i) der Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente und (ii) dem Vermögen des Subfonds.	The leverage describes the quotient of (i) the sum of nominal values of the derivatives and (ii) the Subfund's assets.
Der Hebel kann sich mit der Zeit ändern, und die Tatsächlichen Werte können die unten angegebenen erwarteten Werte möglicherweise deutlich übersteigen oder unterschreiten. Der tatsächliche Wert des Hebels im vergangenen Berichtszeitraum wird im Jahresbericht des Subfonds angegeben. Die erwarteten Werte des Hebels sind Indikatoren und keine aufsichtsrechtlich festgelegten Grenzwerte.	The degree of leverage may change over time, and the actual values may exceed or fall below the expected figure indicated above, possibly by a significant amount. The actual degree of leverage in the previous reporting period is indicated in the annual report of the Subfund. The expected leverage values are indicators and do not constitute limits laid down by supervisory authority.
Darüber hinaus kann der ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND keine Kredite zu Anlagezwecken aufnehmen – eine Ausnahme von dieser Vorschrift stellt die Möglichkeit zur kurzzeitigen Aufnahme von bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Subfonds dar, wie in Kapitel 5 „Anlagegrenzen“ unter Punkt 2. (I) (B) im Allgemeinen Teil des Prospekts erläutern.	Furthermore, the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND may not borrow for investment purposes – one exception from this rule being the possibility of short-term borrowing of up to 10% of the net asset value of the Subfund, as explained in Chapter 5 “Investment Limits” in point 2 (I)(B) of the General Part of the Prospectus.

4. Risikohinweise

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele der Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Risiken betreffend Anlagen in Derivate

In den Subfonds können in grösserem Umfang Derivate, insbesondere kotierte Optionen und Futures, eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging

4. Risk Disclosure

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfunds. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

Risks regarding Investments in Derivatives

The Subfunds may make considerable use of derivative instruments, in particular listed options and futures. In addition to the risk features of securities, those of derivatives and other investment techniques and instruments therefore also have to be taken into consideration. In general, they are exposed to the risks of the markets or basic instruments underlying them and often involve higher risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, result from complexity, non-linearity, high volatility, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of earnings or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

Information regarding investment in Emerging

Markets“-Ländern

Potentielle Investoren des ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Market“-Ländern (z.B. Russland, China, Indien, etc.) mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko:

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

5. ANLEGERPROFIL

ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele im Aktienmarkt zu verfolgen. Anleger

Market Countries

The attention of potential investors in ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND is drawn to the fact that investments in emerging market countries (e.g. Russia, China, India, etc.) involve increased risk. In particular, the investments are subject to the following risks:

- a) trading volumes in relation to the securities may be low or absent on the securities market involved, which can lead to liquidity problems and serious price fluctuations;
- b) uncertainties surrounding political, economic and social circumstances, with the associated dangers of expropriation or seizure, unusually high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative developments;
- c) potentially serious fluctuations in the foreign exchange rate, different legal frameworks, existing or potential foreign exchange export restrictions, customs or other restrictions, and any laws and other restrictions applicable to investments;
- d) political or other circumstances which restrict the investment opportunities of the Subfund, for example restrictions with regard to issuers or industries deemed sensitive to relevant national interests, and
- e) the absence of sufficiently developed legal structures governing private or foreign investments and the risk of potentially inadequate safeguards with respect to private ownership

Foreign exchange export restrictions and other related regulations in these countries may also lead to the delayed repatriation of all or some of the investments or may prevent them from being repatriated in full or in part, with the result that there may be a delay in the payment of the redemption price

5. INVESTOR PROFILE

ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND

The Subfund is suitable for investors who have experience with volatile investments, a sound knowledge of the capital markets and who wish to participate in the performance of the capital markets in order to pursue their specific investment objectives in

haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. Die Anlagen des Subfonds werden mit einer langfristigen Perspektive getätigt. Der Subfonds richtet sich daher an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Anleger müssen mit Wertschwankungen rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

the stock market. Investors must expect fluctuations in the value of the investment, which may temporarily even lead to substantial loss of value. The Subfund's investments will be made with a long-term perspective. The Subfund is therefore intended for investors who invest with long-term investment horizon. The Subfund may be used as a supplementary investment within a widely diversified overall portfolio.

ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND

This Subfund is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to substantial loss of value. This Subfund may be used as a basic investment within the portfolio.

6. Anlageverwalterin / Unteranlageverwalterin

GAMMA CAPITAL MARKETS LIMITED, 259 St. Paul Street, Valletta, Malta (die „Anlageverwalterin“)

Die Anlageverwalterin ist eine 2010 gegründete Aktiengesellschaft nach dem Recht von Malta. Sie besitzt eine Bewilligung der maltesischen *Financial Services Authority* (Bewilligung Nr. IS/51103) zur Erbringung von Anlageberatungs- und Portfoliomanagement-Dienstleistungen.

Die Anlageverwalterin hat folgende Unteranlageverwalterin ernannt, welche sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt und mit den Aufgaben der Asset Allokation, der Sektorauswahl und der Fondsauswahl betraut ist:

PATRIMONY 1873 AG, Via Peri 21b, CH-6901 Lugano (der „Unteranlageverwalter“)

Die Unteranlageverwalterin ist eine 2012 gegründete Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Sie hält eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Effektenhändlerin.

Die Anlageverwalterin und die Unteranlageverwalterin sind unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den Subfonds unmittelbar

6. Investment Manager / Sub-Investment Manager

GAMMA CAPITAL MARKETS LIMITED, 259 St. Paul Street, Valletta, Malta (the “Investment Manager”)

The Investment Manager is a company limited by shares established in 2010 pursuant to the laws of Malta. It is authorized by the Malta Financial Services Authority (Authorization No. IS/51103) to offer investment consulting and portfolio management services.

The Investment Manager has appointed the following sub-investment manager who supports the investment manager in its activities, with responsibilities for asset allocation, sector picking and fund selection:

PATRIMONY 1873 Ltd., Via Peri 21b, CH-6901 Lugano (the „Sub-Investment Manager“)

The Sub-Investment Manager is a company limited by shares established in 2012 pursuant to the laws of Switzerland. It is authorized by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA as Securities Dealer.

The Investment Manager and the Sub-Investment Manager are authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the

Anlagen zu tigen.

Management Company.

7. Beschreibung der Anteile

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschttend;
- B-Anteile: thesaurierend;
- C-Anteile: thesaurierend (fr „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- CF-Anteile: thesaurierend (fr „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- CP-Anteile: thesaurierend (fr „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- CS-Anteile: thesaurierend (fr Feeder-Fonds, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswhrung des jeweiligen Subfonds als auch in CHF, EUR und USD anbieten. Die jeweils verfgbaren Anteilstypen knnen bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

A- und B-Anteile stehen allen Anlegern offen.

C- / CF- / CP- / CS-Anteile drfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erworben werden.

CF-Anteile werden grundstzlich an institutionelle Investoren (wie oben beschrieben) ausgegeben, welche als Vermgensverwalter mit Sitz in der Schweiz qualifizieren und die diese Anteile im Rahmen von Vermgensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und fr Rechnung Dritter einsetzen.

CP-Anteile werden grundstzlich an die PATRIMONY 1873 SA, Lugano, bzw. deren Gruppengesellschaften ausgegeben.

CS-Anteile werden zudem nur an andere OGA ausgegeben, welche als Feeder-Fonds qualifizieren und welche selber nur institutionellen Anlegern angeboten werden.

Anteilstypen mit Whrungsabsicherung

Sind die oben erwhnten Anteilstypen darber hinaus mit dem Zusatz „h“ gekennzeichnet, so wird das Whrungsrisiko gegenber der Rechnungswhrung des jeweiligen Subfonds abgesichert. Allerdings kann eine vollstndige Absicherung nicht garantiert werden.

7. Description of Shares

After the initial issue date, the Company may issue Shares in the Subfunds in the following categories:

- A-Shares: distributing;
- B-Shares: accumulating;
- C-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);
- CF-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);
- CP-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);
- CS-Shares: accumulating (for feeder funds, as described hereafter).

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the respective Subfund as well as in CHF, EUR and USD. Details of the share categories available at any one time may be requested from the Central administration or the information agents or distributors.

A- and B-Shares are open to all investors.

C- / CF- / CP- / CS-Shares may only be acquired by “institutional investors” within the meaning of Article 174 of the 2010 Law.

CF-Shares are issued mainly to institutional investors (as described above) who qualify as asset managers with domicile in Switzerland and who use the Shares on their own behalf and for account of third parties within the scope of discretionary mandates

CP-Shares are issued mainly to PATRIMONY 1873 SA, Lugano, and/or companies within the same group.

CS-Shares are further issued only to other UCI which qualify as feeder funds and which themselves are being offered exclusively to institutional investors.

Hedged Share Categories

The above mentioned Share categories that are hedged against the accounting currency of the respective Subfund are identified by the suffix “h”. However, a full hedging cannot be guaranteed. With regards to the hedging of share categories, please

Bezüglich der Absicherung von Anteilskategorien wird insbesondere auf Kapitel 15 des Allgemeinen Prospektteils verwiesen.

refer to Chapter 15 of the General Part of the Prospectus.

8. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge);
- Thesaurierung der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

8. Dividend Policy

The Company intends to apply the following dividend policy in respect of distributing Shares, in accordance with the laws of Luxembourg, the articles of association and this prospectus:

- Annual payment in full of the income earned in the respective Subfunds (interest, dividends, other income).
- Retention of the capital and exchange rate gains earned in the Subfunds.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time, particularly for tax reasons, in the interest of the investors.

9. Gebühren und Kosten

Verwaltungsgebühr

Für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen wird auf der Basis des Nettoinventarwerts („NIW“) des Subfonds eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten der Subfonds erhoben:

ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND:

- A-/B-Anteile: max. 2.30% p.a.
- C-Anteile: max. 1.30% p.a.
- CF-Anteile: max. 2.00% p.a.
- CP-Anteile; max. 1.30% p.a.
- CS-Anteile: max. 0.70% p.a.

ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND:

- A-/B-Anteile: max. 2.20% p.a
- C-Anteile: max. 1.20% p.a.
- CF-Anteile: max. 2.00% p.a.
- CP-Anteile: max. 1.00% p.a.
- CS-Anteile. max. 0.60% p.a.

Dienstleistungsgebühr

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der

9. Fees and Costs

Management Fee

For management and advisory services relating to the securities portfolio as well as for associated administration and distribution services, a maximum annual management fee, calculated on the basis of the Subfund's net asset value ("NAV"), will be payable as follows by the Subfunds:

ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND:

- A-/B-Shares: max. 2.30% p.a.
- C-Shares: max. 1.30% p.a.
- CF-Shares: max. 2.00% p.a.
- CP-Shares: max. 1.30% p.a.
- CS-Shares: max. 0.70% p.a.

ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND:

- A-/B-Shares: max. 2.20% p.a
- C-Shares: max. 1.20% p.a.
- CF-Shares: max. 2.00% p.a.
- CP-Shares: max. 1.00% p.a.
- CS-Shares: max. 0.60% p.a.

Servicing Fee

The remuneration of the Management Company, the

Depotbank, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle und der Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat zulasten jedes Subfonds und beträgt maximal 0.50% p.a. (Dienstleistungsgebühr). Ungeachtet dessen beträgt der Mindestbetrag der Dienstleistungsgebühr pro Subfonds jährlich CHF 100'000, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht vollständig oder teilweise auf den Mindestbetrag verzichtet.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

Performance Fee

Der Anlageverwalter des ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND und des ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („**Performance Fee**“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Die *Performance Fee* unterliegt einer „*High Water Mark*“. Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine *Performance Fee*, wenn am Ende eines Rechnungsjahres der NIW des betroffenen Subfonds je Anteil oberhalb der bisherigen *High Water Mark* ist (*Outperformance* gegenüber der *High Water Mark*).

Die *Performance Fee* wird an jedem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ im Allgemeinen Teil definiert) berechnet und zurückgestellt und jährlich ausbezahlt.

Bei der Lancierung des betreffenden Subfonds bzw. einer Anteilkategorie ist die *High Water Mark* identisch mit dem Erstausgabepreis pro Anteil. Falls der NIW pro Anteil am letzten Bewertungstag eines Rechnungsjahrs oberhalb der bisherigen *High Water Mark* liegt, wird die *High Water Mark* auf den nach Abzug der *Performance Fee* je Anteil errechneten NIW gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die *High Water Mark* unverändert.

Die *Performance Fee* beträgt, bei beiden Subfonds, 20% der *Outperformance* gegenüber der *High Water Mark*.

10. Ausgabe der Anteile

Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei

Custodian Bank, the Central Administration and Principal Paying Agent and the Registrar and Transfer Agent is paid separately by each Subfund and amounts to a maximum of 0.50% p.a. (Servicing Fee). Nevertheless, the minimum amount of the Servicing Fee per Subfund amounts to CHF 100'000 p.a., as far as the minimum amount has not been waived fully or partially by the Management Company.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfunds the costs described in the section “Fees and costs” of the General Part.

Performance Fee

The Investment Manager of the ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND and the ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND is, in addition, entitled to a performance-related remuneration (“**Performance Fee**”), subject to the conditions set out below:

The Performance Fee is subject to a “high water mark”. The Investment Manager is entitled to a Performance Fee if, at the end of the financial year, the NAV per Share of the respective Subfund is above of the high water mark (Outperformance over the high water mark).

The Performance Fee will be calculated and accrued on every Valuation Day (as defined in the section “Calculation of net asset value” in the General Part) and paid out yearly.

At launch of the respective Subfund or, as the case may be, a Share Category, the High Water Mark will be identical to the initial issue price per Share. If, on the last Valuation Day of a financial year, the NAV per Share outperforms the previous high water mark, the high water mark will be reset to the NAV calculated after deduction of the Performance Fee. In any other cases, the high water mark will remain unchanged.

The amount of the Performance Fee is, for both Subfunds, 20% of the outperformance over the high water mark.

10. Issue of Shares

General

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the Subfunds will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two

(2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von max. 5% dazugeschlagen werden.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen gilt jeweils der folgende Mindestzeichnungsbetrag:

- A-/B-Anteile: EUR / CHF / USD 100;
- C-Anteile: EUR / CHF / USD 1'000'000;
- CF-Anteile: EUR / CHF / USD 100'000;
- CP-Anteile: EUR / CHF / USD 2'000'000;
- CS-Anteile: EUR / CHF / USD 3'000'000.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile der Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prosppekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilstskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen der Subfonds muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der

(2) decimal places.

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a selling fee of up to 5% may be added.

Minimum Subscription Amount

At initial subscriptions of Shares, the following minimum subscription amount will apply:

- A-/B-Shares: EUR / CHF / USD 100;
- C-Shares: EUR / CHF / USD 1'000'000;
- CF-Shares: EUR / CHF / USD 100'000;
- CP-Shares: EUR / CHF / USD 2'000'000;
- CS-Shares: EUR / CHF / USD 3'000'000.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of Shares are not subject to a minimum subscription amount.

Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfunds at the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfunds received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfunds must be credited to the account described in the General Part of this Prospectus within four (4) Luxembourg banking days from the applicable Valuation Day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

11. Rücknahme von Anteilen

Anteile der Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prosppekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen der Subfonds erfolgt innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegerühr von bis zu 3% des NIW erhoben werden.

12. Umtausch von Anteilen

Anteile der Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des NIW der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Bei jedem ersten Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein. Andere Anteile können nur in C- / CF- / CP- / CS-Anteile umgetauscht werden, wenn der Anleger sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung dieser Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Im übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

11. Redemption of Shares

Shares in the Subfunds will be redeemed on any Valuation Day on application to the Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfunds received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Payment of the redemption of Shares in the Subfunds will be made within four (4) Luxembourg banking days after the Valuation Day.

If at the issue of Shares no selling fee was levied, a redemption fee of up to 3% of the NAV may be levied instead.

12. Switching of Shares

Shares in the Subfunds may be switched for Shares in other Subfunds of the Company for which such switch is allowed, upon payment of a switching fee of a maximum of 2% of the NAV of said Shares.

For every first switch, the minimal switching amount pursuant to the indications above (“Minimum Subscription Amount”) must be given. Other shares may be switched in C- / CF- / CP- / CS-shares only, if the investor fulfills all requirements for subscription into such shares, as described above.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

13. Übersicht über die Anteilskategorien

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

13. Overview of the Share Categories

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual Subfunds or share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung/ Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
ORCHÉSTRA EUROPEAN L/S EQUITY FUND	A	EUR	offen/open	offen/open	EUR 100	2.30%
	Ah-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 100	2.30%
	B	EUR	LU1900184315	12.12.2018	EUR 100	2.30%
	Bh-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 100	2.30%
	C	EUR	LU1900184406	12.12.2018	EUR 1'000'000	1.30%
	Ch-CHF	CHF	LU1900184588	12.12.2018	CHF 1'000'000	1.30%
	CF	EUR	LU1857666322	12.12.2018	EUR 100'000	2.00%
	CFh-CHF	CHF	LU1857666751	12.12.2018	CHF 100'000	2.00%
	CP	EUR	LU1857666595	12.12.2018	EUR 2'000'000	1.30%
	CPh-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 2'000'000	1.30%
	CS	EUR	offen/open	offen/open	EUR 3'000'000	0.70%
	CSh-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 3'000'000	0.70%

ORCHÉSTRA GLOBAL EQUITY FUND	A	USD	offen/open	offen/open	USD 100	2.20%
	Ah-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 100	2.20%
	Ah-EUR	EUR	offen/open	offen/open	EUR 100	2.20%
	B	USD	offen/open	offen/open	USD 100	2.20%
	Bh-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 100	2.20%
	Bh-EUR	EUR	LU1900184828	12.12.2018	EUR 100	2.20%
	C	USD	LU1900184661	12.12.2018	USD 1'000'000	1.20%
	Ch-CHF	CHF	LU1900184745	12.12.2018	CHF 1'000'000	1.20%
	Ch-EUR	EUR	LU1900185049	12.12.2018	EUR 1'000'000	1.20%
	CF	USD	offen/open	offen/open	USD 100'000	2.00%
	CFh-CHF	CHF	LU1857667056	12.12.2018	CHF 100'000	2.00%
	CFh-EUR	EUR	LU1857667213	12.12.2018	EUR 100'000	2.00%
	CP	USD	LU1857666835	12.12.2018	USD 2'000'000	1.00%
	CPh-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 2'000'000	1.00%
	CPh-EUR	EUR	LU1857667304	12.12.2018	EUR 2'000'000	1.00%
	CS	USD	offen/open	offen/open	USD 3'000'000	0.60%
	CSh-CHF	CHF	offen/open	offen/open	CHF 3'000'000	0.60%
	CSh-EUR	EUR	offen/open	offen/open	EUR 3'000'000	0.60%